Landtag Brandenburg **Drucksache 7/2874**
7. Wahlperiode

Antwort
der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 5
der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 7/2203

Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission 6/1 „Zukunft der ländlichen Regionen vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Von 2015 bis 2019 hat sich eine Enquete-Kommission des Landtags Brandenburg intensiv mit der Entwicklung des ländlichen Raumes befasst. Auf der Grundlage zahlreicher Sitzungen - davon viele vor Ort in den Regionen -, Fachgespräche, Bürgerbeteiligung, Expertenstellungnahmen und mehrerer Lernreisen wurde ein Katalog von Handlungsempfehlungen erarbeitet, die eine positive Entwicklung des ländlichen Raums ermöglichen und gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Regionen Brandenburgs sichern sollen.

Die aktuelle Regierungskoalition hat in ihrem Koalitionsvertrag 2019 vereinbart, die Empfehlungen der Enquete-Kommission 6/1 aufzugreifen. Dort heißt es: „Die Koalition teilt die zentralen Ergebnisse der Enquete-Kommission und wird sie berücksichtigen.“

Die Enquete-Kommission selbst hat nicht zwischen zentralen und weniger wichtigen Handlungsempfehlungen unterschieden. Insofern stellt sich die Frage, welche Empfehlungen bearbeitet und umgesetzt werden sollen und welche nicht und nach welchen Kriterien das entschieden wird.

Um einen methodischen Umgang mit den Ergebnissen der Enquete-Kommission zu erreichen, stellte die Fraktion DIE LINKE im November 2019 im Landtag den Antrag, alle Empfehlungen der Enquete-Kommission den jeweils zuständigen Ressorts zuzuordnen und einen Umsetzungsplan mit finanzieller Bewertung und zeitlicher Zielsetzung zu erarbeiten (Drucksache 7/148). Dieser Antrag wurde von der Parlamentsmehrheit abgelehnt.

In der folgenden Großen Anfrage sind die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission in derselben Reihenfolge aufgeführt, in der sie im Abschlussbericht der Kommission (Schriften des Landtages Brandenburg Heft 2/2019, Abschlussbericht Enquete-Kommission 6-1 - Finalfassung.pdf) genannt werden. Da sie hier aus Platzgründen nur stichwortartig benannt werden können, wird durch Nennung der Seitenzahl auf die ausführlichere Darstellung im Bericht verwiesen.

Eingegangen: 21.01.2021 / Ausgegeben: 22.01.2021

Wir fragen die Landesregierung:

Welche Schritte zur Umsetzung wurden - bezogen auf die jeweilige Handlungsempfehlung der Enquete-Kommission 6/1 - seit Vorliegen des Abschlussberichts unternommen?
Welche Schritte sind wann geplant? Falls eine Umsetzung nicht geplant ist: bitte begründen.
Es wird darum gebeten, zu jeder der aufgelisteten Handlungsempfehlungen gesondert zu antworten.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Landesregierung hat die Arbeit der Enquete-Kommission 6/1 in der 6. Legislaturperiode intensiv begleitet und unterstützt. Sie ist auch unverändert der Auffassung, dass der regionale Zusammenhalt und die Zukunft der ländlichen Regionen regionalpolitische Schlüsselfrage für die Entwicklung Brandenburgs sind. Die Arbeit der Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode knüpft auch an die Ergebnisse der Arbeit der EK 6/1 an. Ziel der Landesregierung ist eine auf den Gesamtraum zielende Regionalentwicklungspolitik, die auch die ländlichen Räume mit ihren dörflichen Gemeinschaften einbezieht.

Wie im Einzelnen in den Antworten zu den Fragen 1 bis 274 dargelegt wird, sind viele Empfehlungen der Enquete-Kommission 6/1 bereits umgesetzt oder befinden sich in Realisierung. Einige Empfehlungen können derzeit wegen begrenzter Haushaltsmittel nicht umgesetzt werden, in wenigen Fällen gibt es fachlich abweichende Einschätzungen. Gleichwohl kann aus Sicht der Landesregierung festgehalten werden: Die Arbeit der Enquete-Kommission 6/1 hat Eingang in das Handeln der Landesregierung gefunden.

Themenfeld 1: Planungsrecht und Siedlungsentwicklung

1. Spezifische planerische Konzepte entwickeln: Konzepte einer aktivierenden Schwerpunktsetzung, Förderung standortstabilisierender Maßnahmen, Akzentuierung einer jugend- und familienorientierten Regionalpolitik (S. 40).

zu Frage 1: Die Landesregierung wird die Regionalentwicklungspolitik im Land Brandenburg weiterentwickeln. Übergeordnete Ziele sind die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse überall im Land und die Sicherung des regionalen Zusammenhalts.
Mit der jüngsten Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden durch den Ministerpräsidenten wurden die Zuständigkeiten der Staatskanzlei bei der Regionalentwicklungspolitik geweitet. Diese Weitung wurde durch organisatorische Veränderungen untersetzt. Die Staatskanzlei erarbeitet gegenwärtig - in Weiterentwicklung des RWK-Prozesses - einen Konzeptentwurf zur Umsetzung der in der Vereinbarung formulierten Ziele.
Die inhaltlichen Überlegungen gehen dahin, dass der RWK-Prozess in ein Regionalentwicklungskonzept mündet, das sich für verschiedene raumbezogene Wirkungsweisen geöffnet hat: Ausstrahleffekte und Entwicklung entlang von Achsen, um strategisch die Wachstumsimpulse Berlins und des Berliner Umlandes für das gesamte Land zu nutzen. Neben den Ausstrahleffekten von Berlin sollen auch andere überregionale Metropolen, wie Stettin, Hamburg, Leipzig und Dresden in den Blick genommen werden. Dabei geht es um die Verlängerung und Stabilisierung von Achsen, aber auch um die Ausstrahlung starker Standorte auf ihr Umland. Die Potenziale des ländlichen Raums werden zudem durch neue (digitale) Raummuster erschlossen, mit denen vernetztes Arbeiten und Leben neue ländliche Wirtschafts- und Sozialräume stabilisiert.

Das Bund-Länder-Programm Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - bildet ein Schlüsselinstrument der Regionalförderung im Land Brandenburg und entfaltet langfristige stabilisierende Wirkung. Neben der Förderung von Investitionsvorhaben gewerblicher Unternehmen sowie der Förderung kommunaler Infrastrukturvorhaben im wirtschaftsnahen Bereich kann die Regionalentwicklung über eine Reihe von zusätzlichen GRW-Maßnahmen unterstützt werden (z. B. Regionale Entwicklungskonzepte, Regionalmanagementvorhaben, Regionalbudgetvorhaben, Unternehmensnetzwerke).

Für die Unterstützung der familienorientierte Regionalpolitik hat die Landesregierung sowohl zielgruppenspezifische Maßnahmen als auch Maßnahmen zur Unterstützung regionaler Netzwerkstrukturen aufgelegt, die in ihrer Gesamtwirkung zu guten Rahmenbedingungen für alle Familien und für das Aufwachsen aller Kinder beitragen.
Die zielgruppenspezifischen Maßnahmen - z. B. das Begrüßungspaket für Neugeborene mit den Elternbriefen, der Familienratgeber, die Familienferienzuschüsse und der Familienpass - zeichnen sich dadurch aus, dass sie direkt bei den Familien, auch in ländlichen Regionen, ankommen.
Mit der Förderung von überregional tätigen Service- und Koordinierungsstellen unterstützt die Landesregierung die Initiativen vor Ort mit ihren regional oft unterschiedlichen Bedarfen und Rahmenbedingungen. Förderbeispiele sind die Koordinierungsstelle der Lokalen Bündnisse für Familie, die Servicestelle „Netzwerk Gesunde KiTa“ und das Netzwerk Gesunde Kinder. Das Beratungsangebot der Servicestelle „Arbeitswelt und Elternzeit“ richtet sich über die (werdenden) Eltern hinaus an die kleinen und mittleren Unternehmen und leistet damit auch zur Sicherung der regionalen Fachkräfte einen wichtigen Beitrag.
Im Jahr 2019 setzte die Initiative „Starke Familien - Starke Kinder, Runder Tisch gegen Kinderarmut“ mit der Veröffentlichung von Handlungsempfehlungen wichtige Impulse insbesondere für die Unterstützung von einkommensschwachen Familien. Unter anderem sollten niedrigschwellige Anlaufstellen für Familien („Familienzentren“) im Land Brandenburg implementiert werden, um den Eltern dabei zu helfen, die ihnen zustehenden staatlichen und familienbezogenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Das entsprechende Förderprogramm startete am 1. September 2019 mit nunmehr 32 Familienzentren an Mehrgenerationenhäusern. Daneben wurde an dem bereits landesgeförderten Netzwerk der Brandenburger Mehrgenerationenhäuser eine Servicestelle für die Familienzentren etabliert. Perspektivisch soll das Landesprogramm weiter ausgebaut werden und Familien gerade auch im ländlichen Raum als einfach zugängliche Anlaufstellen dienen.
Nicht zuletzt wird sich auch der in Vorbereitung befindliche Familienbeirat mit der Frage beschäftigen, wie die Landesregierung die kommunale Familienpolitik zukünftig bedarfsgerecht unterstützen kann.

2. Leistungsfähige zentralörtliche Ebene unterhalb der Mittelzentren etablieren; Stärkung der Grundfunktionalen Schwerpunktorte; finanzielle Ausstattung sichern (S. 40/41).

zu Frage 2: Im Ergebnis des Beteiligungsprozesses zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) wurden die Regionalen Planungsgemeinschaften mit dem Inkrafttreten des LEP HR im Juli 2019 beauftragt, innerhalb von Gemeinden Ortsteile, die über eine umfassende Versorgungsausstattung verfügen, als Grundfunktionale Schwerpunkte (GSP) festzulegen. Insoweit ist der Anregung der Enquete-Kommission zur raumordnerischen Befassung mit innergemeindlichen Funktionsüberhängen Rechnung getragen worden.

Der Landesgesetzgeber hat entschieden, für die festgelegten Grundfunktionalen Schwerpunkte einen Mehrbelastungsausgleich im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vorzusehen (vgl. § 14b BbgFAG).
In drei Regionalen Planungsgemeinschaften liegen bereits Satzungen mit Festlegungen für Grundfunktionale Schwerpunkte vor. In zwei Regionalen Planungsgemeinschaften befinden sich entsprechende Teilregionalpläne im Erarbeitungsverfahren.

3. Regionale Entwicklungsperspektiven eröffnen: Den unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen in den Teilräumen des Landes sollte mit regionalen und lokalen Strategien begegnet werden wie Kooperationen, Fachstrategien usw. (S. 41).

Zu Frage 3: Die regionalen Akteure sind zentrale Partner der Landesregierung bei der Raumentwicklung. Das Regionalentwicklungskonzept (s. Antwort zu Frage 1) unter dem bewährten Leitsatz „Stärken stärken“ wird weiterentwickelt, zukünftig sollen die unterschiedlichen Potenziale jeder Region und somit die regionalen Entwicklungsperspektiven differenziert berücksichtigt werden. Unterschiedliche regionale Ausgangssituationen sollen mit unterschiedlichen strategischen Maßnahmen einhergehen können.

4. Stellenwert und Engagement regionaler Akteure stärken; Distanz zwischen Planebene und Bürgern überwinden, Mitgestaltung stärken, Position der regionalen Planungsgemeinschaften stärken, kleinere Kommunen beteiligen (S. 41/42).

zu Frage 4: Die Herstellung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in allen Landesteilen ist - siehe Vorbemerkung der Landesregierung - übergeordnete Zielstellung der Landesregierung. Ziel der Landespolitik ist es, alle Teilräume unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume zu erhalten und zu entwickeln. Dabei spielen regionale Akteure eine wesentliche Rolle.
Das Land Brandenburg setzt in diesem Zusammenhang bezüglich der ländlichen Räume seit nunmehr über zwei Förderperioden erfolgreich auf LEADER als strategischem Ansatz und Methode der ländlichen Entwicklung. Durch die umfassende Beteiligung der lokalen Akteure im Rahmen des Bottom-Up - Ansatzes werden endogene Entwicklungspotenziale verstärkt mobilisiert, Verflechtungsbeziehungen und funktionale Zusammenhänge zwischen ländlichen und städtischen Gebieten entwickelt, lokale Eigenverantwortung gestärkt und interkommunale Aktivitäten befördert.
Wesentliche Akteure bei der Umsetzung von LEADER sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG), die durch ihre Arbeit einen entscheidenden Beitrag zum Ziel der Landespolitik, die ländlichen Regionen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschafts- und Naturräume zu erhalten und zu entwickeln, leisten. In den LAG sind mehr als 1.000 Vertreterinnen und Vertreter, insbesondere aus der Zivilgesellschaft, engagiert, die den LEADER-Prozess in ihrer jeweiligen Region - überwiegend ehrenamtlich - aktiv und erfolgreich gestalten.
Neben der Nutzung der Mittel des ELER werden gezielt Mittel der „Integrierten Ländlichen Entwicklung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ und des GAK-Sonderrahmenplans „Ländliche Entwicklung“ eingesetzt.
LEADER als strategischer Ansatz der Beteiligung an den Entwicklungsprozessen und zur Förderung der ländlichen Entwicklung wird fortgeführt.

Durch die Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung 2019 sind nun deutlich mehr (kleinere) Gemeinden in den Regionalversammlungen, den Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften, vertreten (*siehe auch Antworten zu den Fragen 10 und 13*). Eine Beteiligung der Kommunen, der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange an den Regionalplanverfahren ist gesetzlich gesichert. Die fünf Regionalen Planungsgemeinschaften haben die Pflichtaufgabe, Regionalpläne aufzustellen. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht und auch die Möglichkeit, ihre Interessen in die Regionalplanung einbringen. Das gilt ebenso für alle Kommunen und zwar unabhängig von deren Einwohnerzahl.

5. Dörfer als Heimat und Identifikationsräume stabilisieren; regionale Identität stärken; Stärkung der Daseinsvorsorge, Steigerung der Wertschöpfung (S. 42).

zu Frage 5: Im Rahmen von LEADER werden in den ländlichen Räumen Vorhaben zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse umgesetzt. Diese Vorhaben leisten einen Beitrag zur Wertschöpfung und damit für Einkommen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum sowie zur Daseinsvorsorge auf dem Lande. Dadurch werden Dörfer als Heimat und Identifikationsräume stabilisiert, ihre Attraktivität erhöht und die regionale Identität gestärkt. (*s. auch Antworten zu Frage 4*)

6. Der Freiraumverbund soll im Zusammenhang mit der Erstellung des nächsten Landesentwicklungsplans statt als Ziel der Raumordnung als Grundsatz der Raumordnung eingestuft werden (S. 42).

zu Frage 6: Die Erstellung eines nächsten Landesentwicklungsplanes steht momentan nicht auf der Agenda. Im Fall einer Planerstellung ist die Instrumentierung aller Planungsinstrumente regelmäßig hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen.
Bei der Erarbeitung des LEP HR wurde die Frage nach der angemessenen Instrumentierung des Freiraumverbundes als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung vorgetragen, umfassend geprüft und abgewogen.
Mit der Festlegung des Freiraumverbundes im LEP HR wird dem Konkretisierungsauftrag aus dem Landesentwicklungsprogramm 2007 entsprochen. Dieser Auftrag erfordert bereits auf Ebene der Landesplanung die Abgrenzung eines großräumigen, den gesamten Planungsraum erfassenden Freiraumverbundes und dessen wirksamen Schutz vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme.
Nach Abwägung aller Belange soll die Instrumentierung als Ziel der Raumordnung beibehalten werden, die schon in der Vorgängerplanung Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) gegeben war. Damit wurde das Ziel verfolgt, positive Funktionszuweisungen und damit verbunden den Ausschluss von entgegenstehenden Nutzungen letztabgewogen verbindlich zu regeln. Durch Ausnahmeregelungen zum Freiraumverbund und im Zusammenwirken mit anderen Festlegungen des LEP HR wurde vermieden, dass Entwicklungsmöglichkeiten von Kommunen und Unternehmen unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

7. Entbürokratisierung der EU-Programme im Regierungshandeln verankern (S. 42/43).

zu Frage 7: Die Entbürokratisierung der EU-Förderung wird auf verschiedenen Ebenen erörtert. Die Vereinfachung der EU-Förderung ist Ziel der Landesregierung. Das Thema Vereinfachung ist eine der drei Querschnittsaufgaben in den fondsübergreifenden landespolitischen Prioritäten und Querschnittsaufgaben für den Einsatz von EFRE, ESF, ELER und INTERREG A in Brandenburg in der Förderperiode 2021 - 2027. Vereinfachungsmöglichkeiten werden z.B. zwischen der Koordinierungsstelle EU-Förderung und den Fondverwaltungen des EFRE, ESF, ELER und INTERREG A eruiert, um alle Fonds gleichermaßen zu adressieren. Es ist auch eine gemeinsame Initiative des Ministeriums der Finanzen und für Europa (MdFE), des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) und der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Optimierung der Förderprogrammbearbeitung geplant.
Auch auf EU-Ebene setzt sich Brandenburg für eine Vereinfachung europäischer Regelungen ein, z. B. durch die Beteiligung an dem Projekt Regional Hubs (RegHub) des Ausschusses der Regionen.

8. Raumkategorie für ländlichen Räume aufnehmen (S. 43).

zu Frage 8: Auf die von der Enquete-Kommission kritisierte Abbildung der LEADER-Regionen im Begründungteil des 1. LEP HR-Entwurfes wurde im festgesetzten LEP HR verzichtet. Im Ergebnis des Beteiligungsprozesses zum LEP HR wurde es den Regionalen Planungsgemeinschaften mit dem Inkrafttreten des LEP HR im Juli 2019 ermöglicht, eine Binnendifferenzierung der Strukturräume vorzunehmen. Von dieser Möglichkeit wollen momentan zwei der fünf Regionalen Planungsgemeinschaften Gebrauch machen, wobei bei diesen Planungen die Frage nach der Befassung mit einer gesonderten Raumkategorie für ländliche Räume nicht im Mittelpunkt steht.
Ein Erfordernis für die Etablierung einer Raumkategorie ländlicher Räume wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens nicht näher begründet und von der Landesregierung daher bei der Fortentwicklung des LEP HR-Entwurfes nicht weiterverfolgt.
Die Eignung der Strukturraumkategorien für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wurde auch unter Würdigung der vorgebrachten Gegenargumente von der Landesregierung im Erarbeitungsprozess zum LEP HR sorgfältig geprüft. Die vorgesehene Abwägung wurde dem Landtag vor Beschluss der Rechtsverordnung von der Landesregierung zur Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme vorgelegt. Der Landtag Brandenburg ist der von der Landesregierung vorgesehenen Abwägung gefolgt. Momentan ist für die Landesregierung kein Anlass erkennbar, die seit dem Juli 2019 geltenden Festlegungen des LEP HR zu den Strukturräumen einer Veränderung zuzuführen.

9. Ermöglichen einer eigenständigen, selbstverantwortlichen Regionalentwicklung insbesondere in den peripheren ländlichen Räumen, um regionales Denken und kooperatives Handeln zu fördern (S. 43).

Zu Frage 9: Im Rahmen des LEADER-Programms sind die Zugänglichkeit zu Fördermitteln im ländlichen Raum für regionale Akteure nach dem Bottom-Up - Prinzip sowie Vernetzung und Kooperation gelebte Praxis. Die nachhaltige Wirkung und breite Beteiligung der regional verankerten Vorhaben sind hinlänglich evaluiert und bekannt. Siehe die Auswertung von LEADER in Brandenburg 2014-2020: https://enrd.ec.europa.eu/sites/enrd/files/evaluation_publications/bewertung_m19_24052019.pdf
LEADER als strategischer Ansatz der Beteiligung an den Entwicklungsprozessen und zur Förderung der ländlichen Entwicklung wird fortgeführt.

Im Rahmen der zukünftigen Regionalentwicklungspolitik sollen solche Prozesse im ländlichen Raum mit anderen Förderansätzen und -kulissen, wie den Innovations- und Wachstumsprozessen in den RWK, verzahnt werden. Dabei wird es aus Sicht der Landesregierung wesentlich auch auf das Zusammenwirken verschiedener regionaler Akteursgruppen ankommen.

10. Beteiligung der kleineren Kommunen in den Regionalversammlungen ermöglichen (S. 43).

zu Frage 10: Mit der Änderung von § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung 2019 sind in den Regionalversammlungen neben den Landkreisen und kreisfreien Städten als Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften außerdem alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern stimmberechtigt vertreten. Hinzu kommen Vertretungspersonen, die von den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaften gewählt werden.
Dies ermöglicht im Ergebnis deutlich mehr kleineren Kommunen eine Beteiligung in den Regionalversammlungen. Weil die Mindesteinwohnerzahl von 10.000 auf 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern abgesenkt und zudem Gemeindeverbände aufgenommen wurden, sind die Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaften deutlich größer geworden (siehe auch die Antworten zu den Fragen 4 und 13).

11. Explizite inhaltliche Schwerpunktsetzung für die ländlichen Regionen im Regionalplanungsgesetz (S. 49).

zu Frage 11: Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung enthält Regelungen für die Organisation, Aufgaben, Finanzierung und Verfahren der Regionalplanung in Brandenburg, also den formellen Rahmen. Die materiellen Vorgaben des Landes für die Regionalplanung in Brandenburg ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm und den Landesentwicklungsplänen.
Um unterschiedlich strukturierten Teilräumen in einer Planungsregion gerecht zu werden, können die Regionalen Planungsgemeinschaften einen differenzierten Planungsansatz wählen. Eine explizite Schwerpunktsetzung auf ländliche Regionen würde der Aufgabe der Regionalplanung nicht gerecht.

12. Verankerung einer integrierten Regionalplanung, Regionalpläne sollen alle regionalplanerisch steuerbaren Inhalte enthalten (S. 49).

zu Frage 12: Regionalplanung umfasst als Teil der Landesplanung aus der Natur der Sache heraus alle regionalplanerisch steuerbaren und steuerungsbedürftigen Inhalte. Dabei handelt es sich um eine staatliche Pflichtaufgabe, die in Brandenburg fünf Regionale Planungsgemeinschaften wahrnehmen.
Für eine integrierte Regionalplanung liegen mit dem LEP HR und der Richtlinie für Regionalpläne aktuelle Rechtsgrundlagen von 2019 auf Landesebene vor.
Verantwortlich für die Umsetzung sind die Regionalen Planungsgemeinschaften als Trägerinnen der Regionalplanung in Brandenburg. Die Entscheidungen über die Planungsinhalte und die Planungsverfahren werden dort getroffen.

Integrierte Regionalpläne enthalten Festlegungen für die Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung. Bislang stand in den meisten Regionen die Aufstellung von sachlichen Teilregionalplänen zu Planungsthemen im Fokus, die vordringlich steuerungsbedürftig erschienen (Windenergienutzung, Rohstoffgewinnung, Grundfunktionale Schwerpunkte - siehe auch die Antwort zur Frage 2).
Auf der Grundlage des LEP HR haben die Regionen mit der Arbeit an integrierten Regionalplänen begonnen. Einheitliche Verfahrens- und Darstellungsvorgaben enthält eine neue Richtlinie für Regionalpläne.

13. Stärkere Beteiligung der regionalen und lokalen Akteure; Stimmrecht von Gemeinden und Gemeindeverbänden unter 5.000 Einwohner in den Regionalversammlungen (S. 49/50).

zu Frage 13: Seit 2019 sind alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in den Regionalversammlungen vertreten (siehe die Antwort zu der Frage 10). Im Übrigen steht es allen regionalen und lokalen Akteuren frei, ihre Interessen im Rahmen der obligatorischen Beteiligungsverfahren in die Regionalplanung einzubringen (siehe auch die Antwort zur Frage 4).
Aktuell liegt ein Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtages vor, der darauf abzielt, alle amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände unabhängig von der Einwohnerzahl in die Regionalversammlungen aufzunehmen. Aus Sicht der Landesregierung muss dies unter den Vorbehalt stehen, dass die Arbeitsfähigkeit dieser Beschlussgremien weiter gewährleistet wird. Ob das der Fall ist oder nicht, lässt sich erst in der zweiten Hälfte der Legislaturperiode einschätzen, wenn Erfahrungen zu den Auswirkungen der Gesetzesänderung von 2019 vorliegen.

14. Nachvollzug des Paradigmenwechsels in der Regionalentwicklung: Regionalmarketing, Regionalmanagement, Beratung als Auftrag der Regionalplanung entwickeln (S. 50).

zu Frage 14: Nach dem geltenden Recht besteht für die Regionalen Planungsgemeinschaften die Möglichkeit, mit Zustimmung der Landesplanung weitere Aufgaben zu übernehmen, sofern diese im Zusammenhang mit der Pflichtaufgabe stehen, Regionalpläne aufzustellen. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung weist den Regionalen Planungsgemeinschaften als Träger der Regionalplanung in Brandenburg die (staatliche) Pflichtaufgabe zu, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern und zu ergänzen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 RegBkPlG).
Die Regionalen Planungsgemeinschaften können mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben übernehmen, die im Zusammenhang mit der Regionalplanung als Pflichtaufgabe stehen (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 RegBkPlG).
Dabei kann es sich um Aufgaben aus den Bereichen Regionalentwicklung, Regionalmarketing oder Regionalmanagement handeln. Hier sind aus den letzten Jahren zum Beispiel die Erarbeitung und Umsetzung von regionalen Energiekonzepten oder die Beteiligung an Modellvorhaben der Raumordnung und Kooperationsprojekten der Regionalentwicklung zu nennen.
Regionalpläne sind als verbindliche Rechtsgrundlagen für die geordnete Entwicklung in allen Regionen vordringlich erforderlich. Das gilt umso mehr, weil alle Regionen in Brandenburg zurzeit vor der Herausforderung stehen, neue integrierte Regionalpläne aufzustellen (vgl. die Antwort zur Frage 12).

Die Etablierung von Regionalmanagements als Kernelement der Regionalentwicklung ist seit Jahren gängige Praxis für LEADER-Prozesse, die im Land Brandenburg fast flächendeckend Projektförderungen und Vernetzungen im Rahmen ihrer Regionalen Entwicklungsstrategien vornehmen.
Im Land Brandenburg sind Regionalmanagements außerdem in den Regionalen Wachstumskerne (RWK) eingesetzt worden. Ebenso üblich sind sie für vergleichbare Prozessen und Modellvorhaben des Bundes und der EU. Sie schließen in der Regel neben der Prozesssteuerung eine Beratung von beteiligten und betroffenen Akteuren mit ein, oder wirken im Sinne von Regionalmarketing für den Tourismus oder die Vermarktung regionaler Produkte.

15. Verankerung einer demografiesensiblen Regionalpolitik; Stärkung des Wissenstransfers zu Demografie in die Planungspraxis, Einführung eines Demografie-Checks bei Fördermitteln (S. 50).

zu Frage 15: Das Land hat bereits mehrere Jahre seine eigenen politischen Leitlinien hinsichtlich der Herausforderungen des demografischen Wandels sensibilisiert. Dazu zählen neben Geburtenknick und -defizit auch Fachkräftemangel, Fortzug und Rückkehr, Stärkung der eigenen Berufsausbildungs- und Hochschulmöglichkeiten, Fokussierung auf Innenbereiche und eigenständige Potenziale, Familien- und Lohngerechtigkeit auch Seniorenpolitik, Integration sowie Gesundheit und Pflege im ländlichen Raum.
Zum Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels gehört die schrittweise Ausrichtung der langfristigen (fach-)politischen Landesstrategien (z. B. Landesplanung, Mobilität, Fachkräfte, Gesundheitsversorgung, Pflege).

Als ein wesentlicher demografierelevanter Schwerpunkt des Landes wurde die Vor-Ort-Unterstützung von regionalen und lokalen Anpassungsprojekten definiert.

Gute Beispiele für die konkrete Auseinandersetzung mit den demografischen Herausforderungen versammeln sich auf dem brandenburgischen „Marktplatz der Möglichkeiten“. Mit beispielgebenden innovativen Ideen und Projekten finden die verschiedensten Akteure kreative Antworten auf die demografischen Veränderungen und verdienen dafür Respekt, Anerkennung und Wertschätzung. Mittlerweile wurden im Rahmen dieses Formates ca. 120 brandenburgische Demografieprojekte unterstützt und einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt.
Mit weiterer Öffentlichkeitsarbeit und Informationsbereitstellung unterstützt die Landesregierung ein auf die Bedarfe vor Ort angepasstes Vorgehen in den Regionen.
Die Einführung eines über die bereits in der VV LHO verankerten Regelungen hinausgehenden Demografie-Checks bei der Fördermittelvergabe ist nicht geplant.
Regionale Spezifika und Herausforderungen - auch des demografischen Wandels - werden im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategien (RES) durch die LAGen auch künftig im Ergebnis eines Wettbewerbes handlungs- und umsetzungsorientiert berücksichtigt.

16. Der Stadt-Umland-Wettbewerb sollte insbesondere im Hinblick auf die Wirkung auf den ländlichen Raum überprüft und angepasst werden; grundfunktionale Schwerpunktorte als Partner für Kooperationsverbünde ermöglichen (S. 51/52).

zu Frage 16: Den zentralen Orten kommt bei der Stabilisierung bzw. Entwicklung des ländlichen Raumes eine besondere Bedeutung zu. Sie sind für ihr Umland Motoren der Wirtschaft, Orte der Vernetzung, der Kreativität und Innovationen sowie Dienstleistungszentren, und bieten einen zukunftssicheren Rahmen insbesondere für die Daseinsvorsorge. Als Standorte der Daseinsvorsorge sollen entsprechend ihrer Funktion hier die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und administrativen Einrichtungen gebündelt werden. Sie nehmen räumliche Versorgungsfunktionen sowohl für die gemeindeansässige Bevölkerung als auch die des Umlandes wahr. Durch eine zukunftssichere Entwicklung der zentralen Orte wird ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, in allen Landesteilen gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen. So soll ein wichtiger Beitrag zur Sicherung von Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe in allen Teilräumen geleistet werden.
Kommunen entscheiden im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsbefugnisse, ob sie sich in einem Kooperationsverbund engagieren wollen. Die Festlegung des Ortsteils einer Kommune als Grundfunktionaler Schwerpunkt im Regionalplan ist dafür weder eine Voraussetzung noch ein Hindernis (siehe auch die Antwort zur Frage 2).
Mit dem SUW sollte der funktionalen Zusammenhänge zwischen städtischen und ländlichen Räumen verbessert werden. Dadurch wurde ein Beitrag zur Stabilisierung bzw. Entwicklung des ländlichen Raumes geleistet. Auch in der kommenden Strukturfondsperiode sollen Stadt-Land-Partnerschaften gestärkt werden. Die konkrete Ausgestaltung, die auch von den entsprechenden Rahmenbedingungen seitens der EU abhängt, steht jedoch noch nicht fest.
Um gezielt auch die (künftigen) Grundfunktionalen Schwerpunktorte, die Aufgaben der Grundversorgung wahrnehmen, unterstützen zu können, hat die Landesregierung ein eigenes Förderprogramm aufgelegt. Für dieses Landesprogramm „Stadtentwicklung im ländlichen Raum“ des MIL stehen im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 5,5 Mio. Euro zur Verfügung, davon 1,5 Mio. Euro Kassenmittel und 4,0 Mio. Euro Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit 2021/2022. Mit dem Landesprogramm „Stadtentwicklung im ländlichen Raum“ wird die baulich-räumliche Entwicklung der kleinen Städte und nichtstädtischen Orte mit grundfunktionalen Aufgaben unterstützt.
Darüber hinaus sollen Gemeindekooperationen im Zusammenhang mit den Grundfunktionalen Schwerpunktorten, analog dem bisherigen Bund-Länder-Programm Kleinere Städte - überörtliche Zusammenarbeit, auch zukünftig im Weiteren Metropolenraum in den neuen Programmen der Bund-Länder-Städtebauförderung unterstützt werden können.

Ziele sind:

- Stabilisierung der vorhandenen Nutzungs- und Baustruktur zur Erhaltung und Wiederherstellung baukultureller Qualitäten und der Erneuerung des erhaltenswerten Baubestands insbesondere in den Kernlagen,

- geordnete, der demografischen Entwicklung Rechnung tragende und auf den Bestand orientierte Weiterentwicklung der bestehenden Funktionsgefüge im Sinne einer nachhaltigen Strukturverbesserung,

- Erarbeitung oder Weiterentwicklung der erforderlichen konzeptionellen Grundlagen für eine integrierte kommunale und gemeindeübergreifende Entwicklung mit bürgerschaftlicher Teilhabe.

Vorbehaltlich der Beschlüsse von Kabinett und Landtag zu den Haushalten der Folgejahre ist eine Verstetigung des Landesförderprogramms vorgesehen.

Themenfeld 2: Regionale Wertschöpfung und Beschäftigung

17. Überprüfung des Status der derzeitigen Regionalen Wachstumskerne (RWK) im Vergleich zu den anderen Mittelzentren des Landes ohne RWK-Status; Konzept RWK in Richtung Regionalentwicklung weiterentwickeln (S. 55/56).

zu Frage 17: Die Evaluierung des RWK-Prozesses zeigt unterschiedliche Entwicklungsbedarfe in den bisherigen RWK und die Notwendigkeit von angepassten Regionalentwicklungsstrategien sowie neuen Impulsen für den Prozess. Im Rahmen der Neujustierung der Regionalentwicklung wird diesen unterschiedlichen Ausgangssituationen mit einem erweiterten räumlichen Konzept Rechnung getragen. Neben den RWKs werden weitere Orte sowie der ländliche Raum in den Blick genommen (s. Antwort zu Frage 3).

18. Förderung in Richtung aktivierende regionale Strukturpolitik zur Angleichung der Lebensverhältnisse nutzen (S. 56).

zu Frage 18: Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 3 und 4 verwiesen.

19. Bildung und Innovation als Förderschwerpunkt im ländlichen Raum gegenüber weiteren Sachkapitalinvestitionen stärken (S. 56).

zu Frage 19: Die aktuellen Innovationsförderprogramme für die Wirtschaft (BIG, ProFIT, WTT) sind zwar eng an die Regionale Innovationsstrategie gekoppelt, aber grundsätzlich themen- und branchenoffen und nicht regional fokussiert bzw. beschränkt. Investitionen in die Bildung beziehen sich auf die Träger der Bildungseinrichtungen und stehen allen Landesteilen offen.

20. Attraktivität als Wirtschaftsstandort verbessern: insbesondere die bildungsorientierte, aber auch weitere wirtschaftsnahe Infrastruktur ist zu verbessern (S. 56).

21. Unterstützung des Unternehmenssektors durch aktives Standortmarketing, weltoffenes Umfeld, Förderung von Gründungen, Fokus der Förderungen auf diversifizierte und zukunftsfähige Wirtschaftsstrukturen (S. 56/57).

Die Fragen 20 und 21 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 20 und 21: Mit einer weitreichenden regionalen Öffnung der Anwendung des Höchstfördersatzes des Bund-Länder-Programms zur Entwicklung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstrukturen“ (GRW-I) im Land Brandenburg hat die Landesregierung die Entwicklung ländlicher Regionen denen andere Raumtypen gleichgestellt. Die beschlossene befristete Erhöhung des Potenzialfördersatzes auf bis zu 95% der förderfähigen Kosten entlastet zudem die kommunalen Haushalte finanzschwacher Gemeinden. Einen wichtigen Baustein für den aus regionalpolitischer Sicht bedeutsamen Erhalt und für die Gewinnung von Fachkräften bildet die Möglichkeit der Förderung von Einrichtungen der beruflichen Bildung im Rahmen der GRW.

Damit Hand-in-Hand geht die aktuelle Schaffung von Gewerberäumen und Laboren für junge und innovative Unternehmen in GRW-geförderten Gewerbezentren (Technologie und Gründerzentren).
Diese bilden eine Ankerfunktion für den späteren dauerhaften Verbleib der Betriebe im Land Brandenburg und sichert so eine nachhaltige Stabilisierung auch der angrenzenden ländlichen Regionen (s. auch Antwort zu Frage 1).
Der ländliche Raum kann nicht losgelöst, sondern nur in enger funktionaler Verflechtung mit seinen urbanen Kristallisationspunkten zukunftssicher gesichert und entwickelt werden. Mit dem RWK-Prozess konnten die urbanen Kristallisationspunkte langjährig entwickelt und stabilisiert werden. Diese verflechten sich zunehmend mit dem sie umgebenden ländlichen Raum (z.B. soziale Infrastruktur, Bildungsinfrastruktur, Arbeitsplätze für die in den ländlichen Räumen lebenden Fachkräfte, soziale und gesundheitliche Versorgung der im ländlichen Raum lebenden älteren Bevölkerung) und tragen damit direkt und indirekt zur positiven Entwicklung des ländlichen Raumes bei.
Seitens der Wirtschaftsförderung sprechen die Marketing-Maßnahmen daher immer auch die Teilräume mit ihren jeweiligen Verflechtungen an. Dies trifft auch für das von der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) betreute Wirtschaftsportal Brandenburg Business Guide zu.

In diesem Zusammenhang ist außerdem der weitere Ausbau innovativer dualer Studienangebote als ein wichtiges Ziel der Landesregierung, u.a. unter dem Aspekt der Deckung des Fachkräftebedarfs für regionale Unternehmen, zu nennen (s. Antwort zu Frage 153). Hinzu kommt der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen im Rahmen des Strukturwandels in der Lausitz, der viele Einzelvorhaben beinhaltet, die sich aktuell in Planung befinden (s. dazu ausführlich Antwort zu Frage 49).

22. Kooperationen und Zusammenarbeit fördern, Erfahrungsaustausch, Ehrenamt und Zivilgesellschaft unterstützen (S. 57).

zu Frage 22: Das Ehrenamt und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft werden in Brandenburg durch vielfältige Maßnahmen der Ressorts unterstützt. Dies betrifft u.a. Freiwillige Feuerwehren, Sportvereine sowie Vereine, welche Mobilität, Kunst und Kultur oder Traditionen fördern. Mit der Geschäftsstelle der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen im Land Brandenburg (Lagfa Brandenburg) und den Freiwilligenagenturen wird der Erfahrungsaustausch zw. den Kommunen, zw. Kommunen und lokaler Zivilgesellschaft und zw. Landesregierung, den Kommunen und der Zivilgesellschaft gestärkt. Dieser Prozess wird fortgesetzt und weiterentwickelt. Die flächendeckende finanzielle Förderung von Engagement-Stützpunkten durch das Land Brandenburg kann aus haushalterischen Gründen nicht umgesetzt werden. Das Land Brandenburg wird mit der kommunalen Familie nach anderen Möglichkeiten suchen, um ehrenamtliche Strukturen zu befördern.
Das lokale Ehrenamt wurde durch die Serviceangebote der Engagement-Stützpunkte (Ehrenamtskarte, Mobilitätszuschuss, Informationen zur lokalen Engagement-Infrastruktur) unterstützt.
Es gibt weiterhin eine enge Zusammenarbeit mit Mitgliedern des Landesnetzwerkes für bürgerschaftliches Engagement und Ankerkennungskultur. Im Zuge eines Netzwerkbildungsprozesses soll das Landesnetzwerk für bürgerschaftliches Engagement und Anerkennungskultur gestärkt und weiter unterstützt werden.

Die enge Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (Mitgliedern des Landesnetzwerkes) wird fortgeführt und intensiviert. Es werden Kooperationsveranstaltungen zur Qualifizierung und Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteure durchgeführt.

23. Weiterentwicklung der GAK zu einer Gemeinschaftsaufgabe „Ländliche Entwicklung“ vorantreiben und diesbezügliche Grundgesetzänderung anstreben (S. 57).

zu Frage 23: Es gibt das Bestreben des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes - GAK“ zu einer GA „Ländliche Entwicklung“ weiterzuentwickeln. Ein erster diesbezüglicher Schritt wurde mit der Etablierung eines Sonderrahmenplans innerhalb des Rahmenplans der GAK vollzogen. Die Erweiterung der GAK zu einer GA „Ländliche Entwicklung“ hätte jedoch auch Auswirkungen auf weitere Förderbereiche, die bisher einen engen Bezug zu den Zielen der GAK, respektive der Verbesserung der Agrarstruktur aufweisen. Die Verankerung der GAK als GA „Ländliche Entwicklung“ im Grundgesetz und die damit verbundene Änderung des Grundgesetzes ist sind bisher nicht durch die Bundesregierung beschlossen worden.

24. Aufenthaltsqualität und Attraktivität für Zuzügler verbessern: Initiativen mit besonderem Fokus auf die Fachkräftesicherung fördern (S. 57).

zu Frage 24: Das Programm zur Förderung von regionalen Zuzugs- und Rückkehrinitiativen wird fortgeführt. Eine Förderung von regionalen Initiativen, die sich für Zuzug und Rückkehr engagieren, wird nach Maßgabe der Fördergrundsätze für 2021/2022 weiter erfolgen.
In den Regionalen Wachstumskernen wurden bereits zahlreiche Aktivitäten mit dem Fokus der Fachkräftesicherung auf den Weg gebracht. Für die Gewinnung von Fachkräften sind darüber hinaus alle Maßnahmen von Bedeutung, die die Attraktivität des Lebens in Brandenburg verbessern.

25. Fortschreibung der Fachkräftestrategie: Breitbandangebot, ÖPNV und Bildungsinfrastruktur betonen, bisherige Schlüsselthemen auf Aktualität prüfen und anpassen, Fachkräftestrategie erweitern um die Punkte Arbeitsmarktintegration zugewanderter Fachkräfte, Einkommensniveau, Arbeitsmarktattraktivität für junge Frauen im ländlichen Raum, Unternehmensnachfolge (S. 59/60).

zu Frage 25: Erste Abstimmungen mit der IMAG Fachkräftesicherung zur Fortentwicklung der Fachkräftestrategie sind erfolgt. Weitere Abstimmungen mit den zuständigen Ressorts sowie den brandenburgischen Arbeitsmarktakteuren und dem Land Berlin zur Fortschreibung der Fachkräftestrategie werden innerhalb des Jahres 2021 erfolgen. Die konkrete thematische Ausgestaltung erfolgt im weiteren Erarbeitungsprozess. Das Thema Fachkräftezuwanderung wird berücksichtigt.

26. Bessere finanzielle Partizipation der Standortkommunen an Windkraftanlagen, Eintreten für Verbesserungen auf Bundesebene (Konzessionsabgabe), Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen in der Nähe der Anlagenstandorte (S. 61).

27. Bundesweite Vereinheitlichung der Strom-Netzentgelte (S. 61).

Die Fragen 26 und 27 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 26 und 27: Mit dem am 21. Juni 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAbgG) wird eine jährliche Pflicht der Betreiber aller neu zu errichtenden Windenergieanlagen, die einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen, zur Zahlung einer Sonderabgabe an die betroffenen Gemeinden in einem Umkreis von 3 km festgeschrieben. Ziel ist es, die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen und die regionale Wertschöpfung zu steigern. Brandenburg hat sich auch für eine bundeseinheitliche Regelung eingesetzt. Der Vorschlag des Städte- und Gemeindebundes zur Einführung einer Konzessionsabgabe auf aus Windenergieanlagen eingespeisten Strommengen wurde von der Landesregierung nicht aufgegriffen. Für die hierfür erforderliche Änderung der Konzessionsabgabenverordnung werden keine Erfolgsaussichten gesehen. Im Übrigen würde die Einführung einer neuen Konzessionsabgabe auf die Einspeisung den Strompreis erhöhen. Der alternative Vorschlag, die bisherige Konzessionsabgabe abzuschmelzen und das Delta mit der Einführung einer Konzessionsabgabe auf Einspeisung auszugleichen, hätte große Umverteilungen zur Folge. Die größeren Städte würden verlieren, der ländliche Raum gewinnen.
Mit dem am 22. Juli 2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz werden die Übertragungsnetzentgelte ab dem 01. Januar 2023 bundesweit einheitlich sein. Zu einem bundeseinheitlichen Verteilernetzentgelt sind der Landesregierung auf Bundesebene gegenwärtig keine Pläne bekannt, ein solches Entgelt einzuführen. Wegen geringer Erfolgsaussichten ergreift die Landesregierung derzeit keine Initiativen für ein bundeseinheitliches Verteilernetzentgelt.
Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus mehreren nord- und ostdeutschen Bundesländern (u.a. Brandenburg) und Netzbetreibern diskutiert zurzeit verschiedene Lösungsansätze, um die regionale Spreizung der Netzentgelte zu dämpfen. Ein Lösungsansatz soll demnächst der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgestellt werden.

28. Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netze (S. 61).

zu Frage 28: Seit dem 01. Januar 2019 hat die Wirtschaftsförderung Brandenburg – Team Energie (WFBB) den Aufgabenbereich der Beratung zu Erneuerbaren Energien für Kommunen und Bürger übernommen.
Hierbei kooperiert die WFBB mit dem Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE). Während die WFBB schwerpunktmäßig Beratungen bei technischen Fragestellungen (Planung, Wirtschaftlichkeit und Beteiligungsmodelle) durchführt, betreut die KNE Konfliktfälle vor Ort und versucht durch eine neutrale Moderation, dass sich die Konfliktparteien aufeinander zu bewegen und einen tragfähigen Kompromiss finden.
In Kooperation mit dem Wirtschaftsministerium und der Agentur für Erneuerbare Energien führte die Beratungsstelle Ende 2018 und Anfang 2019 Regionalkonferenzen in den fünf Regionalen Planungsgemeinschaften durch, um u. a. den 6-Punkte-Plan der Landesregierung „Erneuerbare Energien und Bürgerinteressen im fairen Miteinander“ zu kommunizieren. Diese Kommunikation zur Energiewende im Land wird durch eine Veranstaltungsreihe „Kommunale Energiewende Dialoge“ vor Ort oder auch Online in den Brandenburger Kommunen fortgesetzt und vertieft. Die WFBB hat dazu eine Reihe von Informationsmodulen rund um die erneuerbaren Energien entwickelt. Interessierte Kommunen können sich ein oder zwei dieser Module als Veranstaltungsformat kostenfrei buchen, um eigene Mitarbeiter

und kommunale Abgeordnete Mandatsträger zum Thema zu informieren und fortzubilden. Die Auftaktveranstaltung dazu fand am 10. September 2020 statt.
Die Beratungsstelle Erneuerbare Energien soll im Rahmen der Fortschreibung der Energiestrategie 2030 zu einer Dialog- und Servicestelle für die Energiewende weiterentwickelt werden.
Voraussetzung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg ist der Ausbau der Stromnetze sowohl auf Ebene der Verteil- als auch der Übertragungsnetze. Die Kommunikation zum Thema Netzausbau ist Bestandteil der Kommunikation zur Energiewende insgesamt. Im Übrigen sehen die zugehörigen Genehmigungsverfahren für entsprechende Vorhaben auch eine umfassende Information und Beteiligung der Öffentlichkeit vor.

29. Landeseigene Strategie Forst- und Holzwirtschaft erarbeiten, Hilfestellung und Beratung für kleine Privatwaldbesitzer, prüfen ob das Cluster Forst in die Innovationsstrategie des Landes aufgenommen werden kann (S. 62/63).

zu Frage 29: Die im Abschlussbericht der Enquete-Kommission geforderte Fortschreibung der Fachkräftestrategie Brandenburg ist derzeit noch nicht so weit vorangeschritten, als dass bereits mit der Implementierung forstspezifischer Details begonnen werden könnte.
Sobald die Fachkräftestrategie Brandenburg den Status der „Beteiligungsreife“ der Forst- und Holzwirtschaft erreicht haben wird, werden deren Spezifika auf eine zielgerichtete Einbindung hin überprüft und ggf. platziert werden.
Die Integration der Belange und Anforderungen der Forstwirtschaft in die Fachkräftestrategie erscheint derzeit sinnvoller als eine eigenständige Strategie der Forst- und Holzwirtschaft.
Die Forst- und Holzwirtschaft erfüllt (nach wie vor) nicht die Kriterien für eine Auswahl als Cluster im Sinne der Regionalen Innovationsstrategie (kritische Masse, Entwicklung in den letzten Jahren, Wachstumsperspektiven, Kooperation). Zusätzliche Cluster sind im Rahmen der Regionalen Innovationsstrategie nicht vorgesehen.

30. Veredlung von Holz in Brandenburg fördern (S. 63).

zu Frage 30: Die in Brandenburg ansässigen holzverarbeitenden Werke, aber auch die Unternehmen außerhalb Brandenburgs, werden mit dem Rohstoff Holz - im überwiegenden Maße Kiefer - bereits jetzt dauerhaft und nachhaltig versorgt. Dieser Umstand birgt in sich die Verstetigung der Holzbe- und -weiterverarbeitung in der Region, sodass die Möglichkeiten und Kapazitäten zur Veredelung des ortsständigen Rohstoffes dem Grunde nach bereits gegeben sind.
Einerseits durch die intensive Beratung des Privat- und Körperschaftswaldes durch den LFB hinsichtlich der ökonomischen Möglichkeiten und des so initiierten Holzangebotes kann die Nachfrage insbesondere der einschlägigen Industrie dauerhaft bedient und so die Veredelung des Rohstoffes Holz „vor Ort“ in Brandenburg, aber auch überregional, begünstigt werden.
Andererseits wird in Kürze eine Holzbauoffensive gestartet, welche zum Ziel hat, die Verwendung von Holz innerhalb des Bauwesens im Allgemeinen sowie die Einbindung der brandenburgischen Kiefer im Besonderen zu bewerben und - noch intensiver als bisher - zu unterstützen. Ein Instrument hierbei könnte das geplante und noch zu installierende Transferzentrum Klimaschutz mit nachwachsenden Rohstoffen werden, innerhalb dessen u. a. die Beratung zur baulichen Verwendung von Holz vorgesehen ist.

31. Gewinnung von Nachwuchskräften z.B. aus der Hochschule für Nachhaltige Entwicklung Eberswalde (S. 63).

zu Frage 31: Mit den Fachbereichen Wald und Umwelt sowie Holzingenieurwesen ist die Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNEE) eine wichtige Ausbildungsstätte für zukünftige Fachkräfte im Bereich Forst- und Holzwirtschaft.
Die HNEE bildet seit Jahren eine konstante Zahl von Absolventinnen und Absolventen aus, die auch für den regionalen Arbeitsmarkt gewonnen werden können. Seit 2018 wird am Fachbereich Holzingenieurwesen bereits der duale Bachelorstudiengang Holztechnik (B.Eng.) angeboten. In den Jahren 2016-2019 wurden zusätzlich die Entwicklung und von 2019-2021 die Koordination eines neuen dualen BA-Studiengangs Mechatronik im Holzingenieurwesen sowie seit 2019 bis voraussichtlich 2021 die Einrichtung neuer dualer BA/MA-Angebote in den Fachbereichen Nachhaltige Wirtschaft und Landschaftsnutzung und Naturschutz, die beide ebenfalls für die Holz- und Forstindustrie von Bedeutung sind, vom MWFK gefördert.
Um den Übergang der Absolventinnen und Absolventen in den regionalen Arbeitsmarkt zu erleichtern, bietet die Hochschule insbesondere über ihren Career Service eine Reihe Maßnahmen an und steht in engem Austausch zu regionalen Wirtschaft und zum öffentlichen Dienst.
Ein gemeinsames Projekt des Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) und der HNEE „Duales Studium Forstwirtschaft“ wurde in diesem Wintersemester 2020/2021 mit fünf Mitarbeitenden, die eine Lehre als Forstwirt im LFB absolviert haben, begonnen. An der HNEE studieren diese Kolleginnen und Kollegen im Bachelor-Studiengang Forstwirtschaft und absolvieren ihre Praxiszeiten u.a. in den Oberförstereien im Bereich Hoheit und Landeswald.
Der LFB richtet sich schrittweise auf neue Wege der Personalgewinnung aus und entwickelt zum aktuellen Zeitpunkt eigene Beschäftigte gezielt weiter. Im Ergebnis der aktuellen Evaluierung des LFB ist u. a. das Erstellen eines Personalentwicklungskonzeptes vorgesehen.

32. Änderung der Landesbauordnung: stärkere Verwendung von Holz (S. 63).

zu Frage 32: „Das Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung, nach dem der Baustoff Holz auch in den Gebäudeklassen 4 und 5 verwendet werden kann, ist am 18. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die beabsichtigten Änderungen der Brandenburgischen Bauordnung werden das Bauen mit Holz damit erleichtern.
Perspektivisch wird angestrebt, die Bauordnungen der Länder Berlin und Brandenburg anzugleichen.

33. Die Lausitz als Modellregion für klimafreundliche Landnutzungssysteme auf Rekultivierungsflächen entwickeln (S. 63).

zu Frage 33: Im Investitionsgesetz Kohleregionen ist das Leitbild zum Lausitzer Revier als Anlage 1 enthalten. Die Landesregierung stellt darin dar, dass die Lausitz als eine „Europäische Modellregion“ beispielgebend für einen gelungenen Strukturwandel sein soll. Das dazu entwickelte Programm „Lausitz 2038“ enthält Prioritäten und Handlungsfelder im Strukturentwicklungsprozess. Eine nachhaltige Landnutzung wird als wichtige strukturpolitische Maßnahme zur Stärkung und Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit benannt.

Inwieweit die Lausitz zu einer Modellregion für klimafreundliche Landnutzungssysteme entwickelt werden kann, müssen die laufenden Projektvorschläge im Austausch mit unterschiedlichen Wissenschaftseinrichtungen zeigen. So plant der Bund im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Wirtschaft und Energie (BMWI) den Aufbau eines Forschungs- und Entwicklungszentrums zur Untersuchung einer nachhaltigen Stilllegung, Sanierung, Rekultivierung und Nachnutzung von ehemaligen Bergbaurevieren in den neuen Bundesländern, wovon entsprechende Impulse für eine Modellregion ausgehen können.

34. Adäquate Personalausstattung in der Forstverwaltung sichern, Personalentwicklungskonzept erarbeiten (S. 63).

zu Frage 34: Die Landesregierung wird in der 7. Legislaturperiode den Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) evaluieren und zukunftsorientiert aufstellen.
Nach einer entsprechenden Evaluierung soll die zukünftige Struktur des LFB festgelegt und eine Empfehlung zur personellen Untersetzung abgegeben werden. Neben der Bestimmung der erforderlichen Personalstärke in den verschiedenen Aufgabenbereichen des LFB stehen die aktuelle Ausbildung und zukünftige Personalgewinnung im Vordergrund. Eine Überprüfung der organisatorischen Trennung zwischen Landeswaldbewirtschaftung und hoheitlichen Aufgaben wird ebenfalls durch das externe Unternehmen untersucht.

35. Beibehaltung des Dienstleistungsangebotes für Kleinwaldbesitzer und Körperschaftswald bis zu 100 ha und für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (S. 63).

zu Frage 35: Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bietet der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) den Forstbetrieben des Privat- und Körperschaftswaldes entgeltliche Dienstleistungen zu marktkonformen Preisen in eingeschränktem Maße, d. h. für den privaten und körperschaftlichen Kleinwaldbesitz bis 10 ha und für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bis 100 ha, an.

36. Waldpädagogik erhalten und ausbauen (S. 63).

zu Frage 36: Derzeit wird eine Arbeitshilfe zum Betrieb von Wald- oder Naturkindertageseinrichtungen im Land Brandenburg erarbeitet, ein Entwurf liegt vor. Aus den Lernsituationen in der Natur ergeben sich spezielle Herausforderungen und Gelegenheiten, den pädagogischen Alltag in der Kindertagesbetreuung zu gestalten. Die Arbeitshilfe soll über die notwendigen Rahmenbedingungen zur Inbetriebnahme und zur Betriebsführung von Wald- und Naturkitas informieren. Aktuell läuft der Beteiligungsprozess der zuständigen Gremien: Landes-Kinder- und Jugendausschuss und Landes-Kita-Elternbeirat. Die Arbeitshilfe wird als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 7 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) herausgegeben und veröffentlicht.
Der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) betreibt derzeit 17 waldpädagogische Einrichtungen mit eigens zugeordnetem Personal und sieben waldpädagogische Orte ohne eigene Personalausstattung. Zur Qualitätssicherung der waldpädagogischen Arbeit erfolgt diese in der Regel durch Beschäftigte mit der Zusatzqualifizierung „Staatlich zertifizierte Waldpädagogin/staatlich zertifizierter Waldpädagoge“.
Die 30 Oberförstereien des LFB bieten darüber hinaus waldpädagogische Aktivitäten auf der Fläche.

Ein Ausbau der Waldpädagogik findet derzeit nicht statt, da der LFB und damit auch die Waldpädagogik aktuell durch ein externes Unternehmen evaluiert wird. Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen.

37. Geplanten und bereits laufenden Waldumbau fortsetzen, Laubholzanteil erhöhen (S. 63).

zu Frage 37: In Brandenburg wurden in den Jahren von 1990 bis 2018 ca. 85.400 Hektar Kiefernwälder umgebaut. Für die nächsten 20 bis 30 Jahre wäre ein theoretisches Umbaupotenzial von 5.000 Hektar pro Jahr vorhanden. Gegenwärtig werden jährlich ca. 2.000 bis 2.500 Hektar durch Saat oder Pflanzung von Laubbaumarten realisiert. Um den Waldumbau schneller voranzubringen, sind die natürlichen Verjüngungsprozesse des Waldes verstärkt zu nutzen und durch angepasste Schalenwildbestände zu ermöglichen.
Eine Fortsetzung des Waldumbaus in allen Formen des Waldeigentums ist vorgesehen. Der Waldumbau erhält auf Grund der sich ändernden Klimabedingungen eine größere Bedeutung. Neben den heimischen Laubbaumarten gewinnen auch standortsheimische Nebenbaumarten und auch gebietsfremde Baumarten an Bedeutung.

38. Digitales Kataster „Wald“ einrichten, das Flächen, Eigentümer und Waldarten erfasst (S. 63).

zu Frage 38: Die Verordnung zum Waldverzeichnis (Waldverzeichnisverordnung - WaldVerzV) vom 30. November 2005 bildet die Grundlage für ein digitales Kataster „Wald“, welches im Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) als untere Forstbehörde geführt wird.
Die Waldflächen mit ihren einzelnen Baumbeständen sind digital in der Forstgrundkarte erfasst und durch eine eindeutige Forstadresse bezeichnet (Identifikationsnummern bestehend aus Waldgebiet, Abteilung, Unterabteilung, Teilfläche). Die Forstgrundkarte wird regelmäßig aktualisiert. Im Datenspeicher Wald wird für diese Bestände eine Vielzahl von Daten erfasst (z. B. Baumart, Alter, Höhe, Mischungsform etc.), die Auskunft über die Waldart geben. Forstgrundkarte und Datenspeicher Wald sind mit der amtlichen Flurkarte (ALKIS) verschnitten.
Die Waldflächen und ihre Eigentümer sind im digitalen Liegenschaftsverwaltungs- und Informationssystem com.LIVIS, erfasst. Die Daten zu Fläche, Waldart und Eigentümer sind im internen Geoportal des Landesbetriebes Forst Brandenburg zusammengeführt. Auf dieser Basis sind die örtlich zuständigen Revierleiter in der Lage, die Daten als Arbeitsgrundlage zu verwenden bzw. diese digital auszuwerten.
Die vorhandenen Möglichkeiten auf der Grundlage der zitierten Waldverzeichnisverordnung haben sich im Laufe der Jahre bewährt; eine Weiterentwicklung der einzelnen Tools erfolgt bedarfsweise und zeitnah.

39. Beimischung von Douglasie an geeigneten Standorten fördern (S. 63/64)

zu Frage 39: Für einen klimastabileren Wald braucht es möglichst viele Baumarten auf der Fläche.
Die bestehenden Bestandeszieltypen (BZT) werden derzeit unter Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und bisheriger Erkenntnisse zur Anpassungsfähigkeit von Baumarten weiterentwickelt. Sie werden ein möglichst großes Baumartenportfolio (u.a. auch die Douglasie auf geeigneten Standorten) beinhalten.

Die BZT sind Grundlage für die Baumartenwahl. Gegenwärtig wird mit der forstlichen Förderung nur der Anbau von Laubholz finanziell unterstützt. Die Einbringung von Nadelholz z.B. Douglasie ist aber förderunschädlich möglich. Ob zukünftig auch die Douglasie, in die zu fördernden Baumarten aufgenommen wird, ist noch zu entscheiden.

40. Eintreten für eine größtmögliche Übertragbarkeit der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) über die jährliche Haushaltsplanung hinaus (S. 64/65).

zu Frage 40: Die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist eines der wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der nationalen Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raumes und bildete bisher als Rahmenregelung den gemeinsamen Ausgangspunkt der Länder für ihre Entwicklungsprogramme. Im Zusammenspiel mit der ELER-Förderung stoßen die Länder bei der Nutzung der Bundesmittel seit Jahren verstärkt auf haushaltstechnische Probleme, weil die Bundesmittel überwiegend nicht überjährig im Bundeshaushalt veranschlagt sind. Auf Grund der gestiegenen Anforderungen im Bereich der ELER-Förderung, der schwierigen finanziellen Situation vieler Länder und Kommunen sowie zum Teil seitens des Bundes bzgl. der Mittelbewirtschaftung getroffenen Regelungen ist es kaum mehr möglich, förderwürdige Vorhaben im Zeitraum zwischen Zuweisung der Bundesmittel und dem jährlichen Haushaltsabschluss fördertechnisch umzusetzen.
Vor diesem Hintergrund haben die in den Ländern zuständigen Kolleginnen und Kollegen für die GAK, die so genannten Haushalts- und Koordinierungsreferenten (HuK), im Jahr 2018 einen Bericht zu Möglichkeiten der Flexibilisierung der Inanspruchnahme von Bundesmitteln aus der GAK) erarbeitet, der dem Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) im Dezember 2018 vorgelegt wurde. Der PLANAK, in dem der Bund mit der Anzahl der Stimmen der Länder (16) ausgestattet ist, ist in seiner Beschlussfassung nur wenige Änderungsvorschlägen der Länder gefolgt:
So bestehen seitdem Vereinfachungen für die Länder bei Mittelumschichtungen während eines Haushaltsjahres. Dem Hauptanliegen der Länder, eine Übertragbarkeit bzw. Restebildung von Bundesmitteln zu ermöglichen und damit das so genannte „Jährlichkeitsprinzip“ zu verlassen, wurde nicht entsprochen. Durch die Länder wird die Problematik immer wieder - insbesondere im Zusammenhang mit der Etablierung einer Vielzahl neuer Sonderrahmenpläne - angesprochen und an die immer noch aktuellen Forderungen aus dem Bericht 2018 erinnert.

41. ELER-Förderung besser auf das Erreichen der Entwicklungsziele ausrichten und das Kosten-Nutzen-Verhältnis verbessern (S. 64/65).

zu Frage 41: Die Förderung aus dem ELER ist bereits durch die verpflichtende Umsetzung der Interventionslogik gemäß der einschlägigen EU-Verordnungen auf europäische (Europastrategie 2020 sowie Ziele der GAP) und nationale Entwicklungsziele ausgerichtet. Für jeden Förderbereich sind quantifizierte Ziele festgelegt worden. Verwiesen sei auch auf die Zielsetzungen in der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der EU-KOM und dem Mitgliedstaat Deutschland für alle EU-Fonds (EFRE, ESF, ELER, EMFF). Darüber hinaus leistet die ELER-Förderung ihre Beiträge zu den festgesetzten förderpolitischen Prioritäten des Landes Brandenburg.

Die Umsetzung der Förderung im Bereich des ELER läuft planmäßig; über 80 Prozent der Mittel sind gebunden, über 50 Prozent der Mittel sind ausgezahlt. Über die Umsetzung im ELER wird die Öffentlichkeit u. a. über die Jährlichen Durchführungsberichte und Bürgerinformationen informiert. Diese und weitere Informationen sind der Öffentlichkeit über die Website des ELER www.eler.brandenburg.de zugänglich.
In Bezug auf das Erfordernis von Entbürokratisierung und Vereinfachung in den Förderverfahren - sowohl für Antragsteller als auch für die Verwaltung selbst, gibt es eine Reihe von Aktivitäten:

Aktivitäten in der laufenden EU-Förderperiode:

- Erarbeitung von Allgemeinen Nebenbestimmungen für EU-geförderte Vorhaben (gemeinsames Bestimmungen v. EFRE, ESF und ELER) - insbesondere sind diesbezüglich Vereinfachungen im Bereich des Vergaberechts betroffen

- Etablierung einer Reihe von Vereinfachten Kostenoptionen in verschiedenen Förderbereichen (z.B. Festbeträge bei der forstlichen Förderung und Pauschalen bei der Förderung von Bildungsmaßnahmen)

Aktivitäten in Vorbereitung auf die neue Förderperiode (wahrscheinlich ab 1.1. 2023):

- In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe diskutieren und erarbeiten Vertreter verschiedener Bundesländer und Organisationseinheiten (Zahlstellen, Verwaltungsbehörden und Bescheinigende Stellen) sowie BMEL-Vertreter, wie das zukünftige Verwaltungs- und Kontrollsystem unter Berücksichtigung der aktuellen Verordnungsentwürfe für die neue Förderperiode gestaltet werden könnte. Betroffen sind u.a. Themen, wie das bisherige Projektauswahlverfahren verändert werden könnte, wie künftig umfänglicher vereinfachte Kostenoptionen (VKO) genutzt werden können.

- Unter Leitung der EU-Koordinierungsstelle im MdFE werden das Vereinfachungsthema aus dem Koalitionsvertrag (LHO-Vereinfachung bei EU- finanzierten Vorhaben), fondsübergreifende Vereinfachungspotenziale sowie Potenziale der zunehmenden Harmonisierung der EU-Fonds in Brandenburg auf ihre Umsetzbarkeit in der neuen Förderperiode geprüft. Es werden auch Vereinfachungen bei der Prüfung der Auftragsvergabe anvisiert.

- Des Weiteren wird intensiv daran gearbeitet, dass mit Start der neuen Förderperiode eine Online-Antragstellung (Internetantragstellung Projektförderung) für die ELER-Programme ermöglicht wird.

42. GAK-Maßnahmen im Sonderrahmenplan sollen in vollem Umfang in Brandenburg angeboten werden, Eintreten für eine Verstetigung des Programms über 2022 hinaus (S. 65).

zu Frage 42: Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz - GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), den Sonderrahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“:

„Förderung der ländlichen Entwicklung“ am 27. November 2018 beschlossen. Die Fördermöglichkeiten des Sonderrahmenplans greifen seit dem 1.1.2019. Die dem Land Brandenburg für die Umsetzung des Sonderrahmenplans vom Bund zur Verfügung gestellten Bundesmittel sind zweckgebunden und dürfen für keinen anderen Förderbereich eingesetzt werden.
Der Fördermöglichkeiten des Sonderrahmenplans werden in Brandenburg über die „LEADER-Richtlinie“ umgesetzt.

43. Verantwortung für Koordinierung des Strukturwandels in der Lausitz gemeinsam mit Bund und Sachsen wahrnehmen (S. 66).

zu Frage 43: Die Handlungsempfehlung aus der Enquete-Kommission ist vollständig erfüllt. Im Strukturstärkungsgesetz ist das Bund-Länder-Koordinierungsgremium (BLKG) verankert, welches sich am 27.08.2020 konstituiert hat. Dort werden alle Fragen der Bund-Länder-Zusammenarbeit beraten und ggf. Beschlüsse dazu getroffen. Die enge Zusammenarbeit der Länder Brandenburg und Sachsen beim Strukturwandel in der Lausitz wurde bereits 2017 auf einer gemeinsamen Kabinettsitzung beider Länder etabliert und im Lausitzprogramm 2038 weiter untersetzt.

44. Innovationsförderung für alle Projektideen ermöglichen, unabhängig von Clusterzugehörigkeit oder Kooperationen (S. 66/67).

45. Stimulierung des regionalen Innovationssystems in Form eines Bottom-up-Prozesses (S. 67).

Die Fragen 44 und 45 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 44 und 45: Die aktuellen Innovationsförderprogramme des MWAE ‚BIG‘, ‚ProFIT Brandenburg‘ und ‚WTT‘ sind zwar eng an die Regionale Innovationsstrategie gekoppelt, aber nicht allein auf bestimmte Clusterzugehörigkeiten oder auf Kooperationen beschränkt. Sie sind themen- und branchenoffen und nicht regional fokussiert bzw. beschränkt. Die Regionale Innovationstrategie beinhaltet zum einen eine Top-down-Governance für die Unterstützungsstrukturen für die Akteure. Diese ist jedoch gepaart mit einem Bottom-Up - Ansatz, was die konkrete Umsetzung in Projekten der Akteure in den neun brandenburgischen bzw. berlin-brandenburgischen Clustern anbelangt. Die Förderung des Strukturwandels in der Lausitz setzt zudem bereits auf einen Bottom-Up - Ansatz.

46. Beteiligung der Kommunen und der Zivilgesellschaft bei der Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem „Kohlekompromiss“, Verwendung eines spürbaren Teils der Mittel für Zivilgesellschaft, Lebensqualität und weiche Standortfaktoren (S. 67).

zu Frage 46: Im Lausitzprogramm 2038 der Landesregierung ist der Aufbau sogenannter Werkstätten in Zuständigkeit der Wirtschaftsregion Lausitz (WRL) verankert. Diese dienen als Forum für die Entwicklung, Qualifizierung und Vernetzung von Projektideen, sind thematisch ausgerichtet und adressieren die regionale Akteurslandschaft in der Lausitz. Ziel ist es, einen stetigen Austausch zwischen Kommunen, Land, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zu ermöglichen und so einen Bottom-Up - Prozess für den Strukturwandel in der Lausitz zu fördern.

47. Auskömmliche Finanzierung der Kommunen in Haushaltssicherung für Aufgaben des Strukturwandels; Sicherung der Eigenanteile und eigener Projekte (S. 67).

zu Frage 47: Die Landesregierung wird sicherstellen, dass Projekte mit hoher Wirksamkeit für den Strukturwandel auch in Kommunen mit geringer Finanzkraft umgesetzt werden können. Dazu müssen sowohl der Finanzbedarf der Kommunen als auch die Strukturwirksamkeit des Projektvorschlages betrachtet werden.
Die Förderrichtlinie Strukturentwicklung zum Lausitzer Braunkohlerevier mit der Option, in begründeten Einzelfällen den regulären Höchstfördersatz i.H.v. 90% aufzustocken, wurde am 24.11.2020 in Kraft gesetzt.
Es wurde Vorsorge zur Finanzierung etwaiger Aufstockungen im Haushalt Kapitel 20 090 Titel 883 70 getroffen. Die Einzelfallprüfung zur Aufstockung des Regelfördersatzes soll auf einem Bewertungsschema basieren, das derzeit erarbeitet wird.

48. Weiterführung des Verwaltungsabkommens zur Finanzierung der LMBV (S. 67).

zu Frage 48: Das aktuelle Verwaltungsabkommen Braunkohlensanierung (VA VI) läuft Ende 2022 aus. Nach den Vorstellungen aller Beteiligten (Bund und betroffene Länder) soll es fortgesetzt werden.
Die Bund-Länder-Verhandlungen zu einem VA VII Braunkohlesanierung (2023-2027) haben am 12.11.2020 begonnen.

49. Verstärkter Technologietransfer zwischen Forschung und Wissenschaft mit Unternehmen, Ansiedlung außeruniversitärer Einrichtungen in der Lausitz (S. 67).

zu Frage 49: Neuansiedlungen in Cottbus und Senftenberg sind ein Beleg dafür, dass die Brandenburgische Hochschul- und Forschungslandschaft insbesondere auch in der Lausitz mit Blick auf ihre Wissens- und Technologietransferaktivitäten ein unverzichtbarer Ansprechpartner für die Wirtschaft geworden ist.
Die Technologieangebote der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (auFE) reichen bspw. in ihrem Entwicklungsstand von neuen innovativen Konzeptideen bis hin zu marktreifen Prototypen unter Anwendung ganzheitliche Wertschöpfungsketten. Dies verfolgen auch die im Rahmen der Strukturentwicklung in der Lausitz seit 2019 am Cottbuser Standort zahlreich eingerichteten außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang zwei Institute des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR): das DLR-Institut für CO2-arme Industrieprozesse und das für emissionsarme Luftfahrtantriebe; darüber hinaus wurde das Fraunhofer-Institut für Energieinfrastrukturen und Geothermie etabliert. Hinzukommen der Institutsteil Integrierte Siliziumsysteme des Fraunhofer-Instituts für Photonische Mikrosysteme (IPMS-ISS) mit den in Cottbus ansässigen Fraunhofer-Projektgruppen (Adaptive integrierte Systeme AIS und Kognitive Materialdiagnostik KogMatD) sowie der Innovationscampus Elektronik und Mikrosensorik Cottbus - iCampus. Am Standort Senftenberg wurden zwei weitere Fraunhofer Projektgruppen eingerichtet: Biologisierung von Polymermaterialien (BioPol) und Pilzbasierte zellfreie Synthese-Plattformen (PZ-Syn). Diese Projektgruppen verfolgen nicht nur den verstärkten Technologietransfer, sondern auch bis zum Ende ihrer Projektlaufzeit eine Ausgründung.

Generell nimmt der Transfer in die Wirtschaft für die außeruniversitären Forschungseinrichtungen einen besonderen Stellenwert ein - gerade auch mit Blick auf die primäre Zielstellung von Bund und Ländern im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation, der ab 2021 fortgeführt wird. In der Fortschreibung des PFI wird dem Transfer ein zentraler Stellenwert eingeräumt.
Für die Unterbringung der Institute und Einrichtungen der auFE werden erhebliche Anstrengungen bzgl. Neubau in Cottbus und Senftenberg unternommen. Damit der Strukturwandel in der Lausitz gelingt, sind - gemeinsam mit dem Bund - die finanziellen Rahmenbedingungen für die neu gegründeten auFE und geplanten Vorhaben zwecks Verstetigung sicherzustellen.
Für die Neuansiedlung auFE - ebenso wie einschlägige Industriepartner - ist die BTU CS ein starker und leistungsfähiger Partner. Mit den neuen Forschungseinrichtungen im Umfeld der BTU CS ist ein enormes Entwicklungspotenzial in den Bereichen Energie, Mikroelektronik und Gesundheit verbunden. Dies trägt wiederum zur Erhöhung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der BTU CS bei. Die BTU CS wird zunehmend zum Motor für die Ansiedlung international kompetitiver Hightech-Startups in der Lausitz. Damit einhergehend werden in der Region neue Arbeitsplätze geschaffen und Fachkräfte gehalten bzw. neue gewonnen. Dies ist insgesamt von großer strategischer Bedeutung für das Land Brandenburg und trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Lausitzregion bei.
Die hohe Bedeutung des Technologietransfers an der BTU CS zeigt sich u.a. im gemeinsamen Zusammenwirken der Universität mit der Technischen Hochschule (TH) Wildau im Rahmen der Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“; im geförderten Projekt „Innovation Hub 13 - fast track to transfer“ unterstützen fachspezifische Transferscouts die Vernetzung von regionaler Wirtschaft und Wissenschaft. Des Weiteren fungieren die Präsenzstellen der Hochschulen in Spremberg (BTU CS) und Westlausitz/Finsterwalde (BTU CS und TH Wildau) als regionale Anlaufstellen der Hochschulen den Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Unternehmen.
Das Land fördert die Konzeption von Strukturwandel-Forschungsprojekten an der BTU CS, die hohes Transfer- und Kooperationspotenzial zu außeruniversitärer Forschung und zur Wirtschaft aufweisen. Geplant ist zudem, in der nächsten EFRE-Förderperiode ein Programm zur Förderung von Forschungs- und Innovationsstandorten aufzulegen. Ziel des Programms ist der Strukturaufbau für Innovationen in räumlicher bzw. thematischer Nähe von Wissenschaftseinrichtungen und Unternehmen.

50. EU-Strukturfonds auf die Herausforderung von Transformationsregionen ausrichten (S. 67).

zu Frage 50: Ziel der EU-Strukturfonds ist eine Entwicklung der verschiedenen Regionen des Landes. Diese sehen sich unterschiedlichen Transformationsherausforderungen gegenüber. Die Landesregierung wird bei der künftigen Ausrichtung der EU-Strukturfonds den unterschiedlichen Bedarfen der Regionen im Rahmen der europäischen Vorgaben und der eigenen Prioritätensetzung Rechnung tragen. Eine besondere Rolle für die Lausitz wird der Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund) spielen. Diesbezüglich ist derzeit noch nicht klar, ob die Programmierung durch den Bund oder die Länder erfolgen wird.

51. Offizialberatung in der Landwirtschaft fördern (S. 69).

zu Frage 51: Seit Ende 2019 wird im MLUK ein Beratungskonzept für die Landwirtschaft erarbeitet. Themenschwerpunkte sind: die Struktur eines Beratungskompetenzzentrums, die Beratungsförderung und die Offizialberatung für den Schwerpunkt Sozioökonomie sowie die Qualitätssicherung der Beratungsfachkräfte. Bei der Ausarbeitung des Konzeptes wurden die Systeme der anderen Bundesländer ebenso mit einbezogen wie die derzeitige Ausgangslage und die grundsätzliche Beratungsstruktur in Brandenburg.
Die Beratungsschwerpunkte werden im ersten Quartal 2021 mit externen Anspruchsgruppen abgestimmt und das Beratungskonzept anschließend umgesetzt.

52. Personalbedarf für das Segment Bio und regionale Produkte im Ministerium prüfen (S. 69).

zu Frage 52: Die in Frage 52 angesprochene Prüfung ist erfolgt. In ihrer Folge wurde zum 1. August 2020 im MLUK eine Referentin ökologischer Landbau und zum 1. September 2020 eine Sachbearbeiterin ökologischer Landbau neu eingestellt.

53. Schulprogramm für Obst und Gemüse fortsetzen (S. 69).

zu Frage 53: Das Land Brandenburg nimmt am EU-Schulprogramm im Bereich der Schulmilch-Versorgung teil. Seit 2017 existiert zudem das Schulobstprogramm des Landes Brandenburg. Die Förderung kann auch von Kitas in Anspruch genommen werden. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 100.000 Euro im Rahmen des Schulobstprogramms ausgereicht. Eine Weiterführung des Förderprogramms im Jahr 2021 ist vorgesehen.

54. Qualitätsprogramm für regionale Produkte auflegen (S. 69).

zu Frage 54: Der Verband pro agro wurde beauftragt, die Interessen der Branche an der Einführung eines Qualitätszeichens zu eruieren und die Anwendbarkeit bestehender EU-notifizierter Qualitätsprogramme zu prüfen.
Dem Ergebnis der Analyse und der Befragung der Branche folgend wird die Übernahme der Qualitätsprogramme Baden-Württemberg pflanzlich und Bio durch das Land Brandenburg erwogen. Als Voraussetzung werden u.a. die Erschließung des Absatzkanals der Gemeinschaftsverpflegung durch entsprechende Ausschreibungsbedingungen und Preisgestaltungen z.B. beim Schulessen gesehen.

55. Anwerbe- und Ausbildungsprogramme für Land- und Ernährungswirtschaft aus anderen Ländern auflegen, Unterstützung bei der Integration (S. 69).

zu Frage 55: Die Beschäftigung von Menschen aus dem Ausland ist in der Landwirtschaft gelebt Praxis. Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse erfolgt gem. Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Bei Bedarf können Schulungsmaßnahmen für Quereinsteiger gefördert werden. Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Integration Geflüchteter sind zahlreich vorhanden.

56. Gründungs- und Unternehmensnachfolgestrategie für die Landwirtschaft auflegen (S. 69).

zu Frage 56: Die EU-Förderperiode 2014 - 2020 endet. Eine verbesserte Förderung der Junglandwirte ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in der neuen Förderperiode vorgesehen.

57. Stärkere Hinführung zu Landwirtschaft und (Ernährungs-)Handwerk in den Schulen (S. 69).

zu Frage 57: Das Land verfolgt den Ansatz einer branchenunabhängigen Beruflichen Orientierung, d.h. die Schülerinnen und Schüler werden nicht von vornherein auf einzelne Berufe bzw. Berufsfelder (z. B. Landwirtschaft, Pflege, Metallindustrie etc.), sondern ausgehend von ihren Stärken und Interessen orientiert. Entsprechend ist es nicht geplant, Schülerinnen und Schüler gezielt auf die Berufsfelder Landwirtschaft und (Ernährungs-)Handwerk zu orientieren.
Ungeachtet dessen werden den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung selbstverständlich auch Berufe und die entsprechenden Tätigkeiten in der Landwirtschaft und dem (Ernährungs-)Handwerk vorgestellt. Schülerinnen und Schüler lernen so die einschlägigen Berufe kennen und Betriebe haben in diesem Kontext die Möglichkeit, frühzeitig um zukünftige Fachkräfte zu werben.
Eine Fortsetzung der erfolgreichen Projekte LANDaktiv und AGRARaktiv (Kompetenzzentrum Landwirtschaft und ländlicher Raum) ist vorgesehen. Mit diesen beiden Projekten werden alle Schülerinnen und Schüler erreicht. Die Projekte erfreuen sich sowohl bei Schulen als auch bei Betrieben guter Akzeptanz. Neben der Information zu Grünen Berufen sind auch Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte und Identitätsstiftung für den Ländlichen Raum Gegenstand der Arbeit in den Regionen.

58. Anhebung der Ökolandbau-Prämie in den ersten beiden Umstellungsjahren entsprechend der Höhe in anderen Bundesländern (S. 71).

59. Erhöhung der Ökolandbau-Prämie für Gemüse und Dauerkulturen (S. 71).

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 58 und 59: Die Anhebung der Ökolandbau-Prämie für Acker- und Grünland in den ersten beiden Umstellungsjahren wird geprüft im Zusammenhang mit der Vorbereitung der neuen EU-Förderperiode.
Im Ökolandbau erhalten Neuantragsteller ab 2021 eine Einführungsprämie mit erhöhten Fördersätzen für Öko-Gemüse und Öko-Dauerkulturen. Dadurch soll die Umstellungsphase unterstützt werden, in der die erzeugten Produkte noch nicht als Ökoware vermarktet werden können.

60. Ausbildungsmodule für Ökolandbau an den landwirtschaftlichen Berufsschulen verpflichtend einführen (S.71).

61. Gesonderte Ausbildung zum Ökolandwirt an landwirtschaftlichen Berufsschulen prüfen (S. 71).

Die Fragen 60 und 61 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 60 und 61: Für die Berufsschulen gelten die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für die jeweiligen Ausbildungsberufe. Darin sind für den Beruf Landwirt/Landwirtin im 2. und 3. Ausbildungsjahr jeweils 40 Unterrichtsstunden zur alternativen Landwirtschaft vorgesehen. Brandenburg hat die Möglichkeit der Beteiligung am Bundesprojekt „Status-quo-Analyse und Erarbeitung von Handlungsoptionen zur stärkeren Integration des ökologischen Landbaus in der beruflichen Bildung im Berufsbild Landwirt/in, Gärtner/in und Winzer/in“ genutzt. Im ersten Quartal 2021 wird ein zweites Dialogforum stattfinden. Weiterbildungsangebote im Ökolandbau werden vom MBJS als Ersatzangebote für Lehrerweiterbildung anerkannt.
Die Handlungsempfehlung einer gesonderten Ausbildung zum Ökolandwirt entspricht nicht dem System der dualen Berufsausbildung, dessen rechtliche Grundlage das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist. Neue Berufe entstehen durch einen Abstimmungsprozess von Sozialpartnern, dem Bundesinstitut für Berufliche Bildung und dem BMEL auf Bundesebene und nicht durch Festlegungen für die Berufsschulen einzelner Bundesländer. Der Prozess der Neuordnung des Berufs Landwirt/Landwirtin wurde nicht begonnen. Ungeachtet dessen können Ökolandwirte bzw. deren Verbände durch Beteiligung an den bestehenden Beteiligungsmöglichkeiten die Belange des Ökolandbaus stärker in den Fokus rücken.

62. Kommunikationsmaßnahmen zur Wertschätzung von Berufen in der Landwirtschaft ergreifen (S. 71).

zu Frage 62: Kommunikationsmaßnahmen zur Wertschätzung von Berufen in der Landwirtschaft liegen in der Zuständigkeit der Branche und nicht der der Landesregierung. Aktivitäten werden punktuell mit Fördermitteln unterstützt.

63. Prüfen, ob das Cluster Ernährungswirtschaft stärker auf Berlin ausgerichtet werden kann (S. 71/72).

zu Frage 63: Da Berlin ein attraktiver Markt für brandenburgische Akteure der Ernährungswirtschaft ist, findet bereits eine intensive länderübergreifende Zusammenarbeit von Akteuren der Ernährungswirtschaft statt. Brandenburg hat ein hohes Interesse daran, diese Verflechtungen weiterzuentwickeln. Die Landesregierung wird das Cluster Ernährungswirtschaft darin weiter unterstützen.

64. Unterstützung und Beratung beim Auf-/Ausbau und der Begleitung von Wertschöpfungsketten (S. 72).

zu Frage 64: Im Rahmen seines beihilfefreien, EFRE-finanzierten Projektes zum Wissens- und Technologietransfer initiiert und begleitet das Clustermanagement Ernährungswirtschaft Innovationsvorhaben im Cluster. Neben der Unterstützung von Projekten zwischen Wirtschaft und Wissenschaft liegt der Fokus auf Kooperationsprojekten zwischen Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette. Das Clustermanagement hat im angefragten Zeitraum unter anderem folgende Aktivitäten entwickelt, um die Vernetzung entlang der Wertschöpfungskette zu verstärken:

- aktive Unterstützung des Projektes „WertWeideVerbund“ im BMBF-geförderten WIR-Vorhaben region4.0 in den Regionen Uckermark und Barnim unter Federführung der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde

- Durchführung eines Workshops zur Vernetzung der Ernährungswirtschaft mit der Gemeinschaftsverpflegung in Berlin

- Durchführung einer Workshopreihe Perspektivgespräche „Ernährungsverantwortung, Nachhaltigkeit, Transformation“ mit dem Ziel, Voraussetzungen und Wege für nachhaltige Geschäftsmodelle mit regionaler Ausrichtung zu diskutieren.

Die Projektleiter der WFBB ergänzen diese Vernetzungsarbeit durch Beratung hinsichtlich der Förderung von z. B. Erweiterungsinvestitionen, welche zum Beispiel zur Erweiterung der Wertschöpfungsketten führen oder zusätzliche Verarbeitungsschritte betreffen, die die Unternehmen nun integrieren wollen.
Die WFBB bemüht sich außerdem durch Akquisition und Ansiedlung von Unternehmen einen Beitrag dazu zu leisten, bestehende regionale Lücken in der Wertschöpfungskette zu schließen. Die intensive Unterstützung und Beratung zum Auf- bzw. Ausbau und Begleitung von Wertschöpfungsketten wird als Daueraufgabe fortgesetzt.
Im Rahmen von EIP wird das Projekt „Bio-Gemüse“ mit 1,2 Mio. Euro (Laufzeit bis 31.12.2022) gefördert. „Ziel des Projektes ist der Auf- und Ausbau einer schlagkräftigen, nachhaltig rentablen und skalierbaren Bio-Gemüseproduktion in Brandenburg. Hierbei gilt es, Einstiegsbarrieren zum Bio-Gemüsebau zu überwinden und die Produktions-, Verarbeitungs-und Logistikprozesse zwischen den Betrieben und den nachgelagerten Wertschöpfungsstufen zu koordinieren. Zur Schaffung von Markttransparenz und für die Stärkung der fachlichen Kompetenzen im Bio-Gemüseanbau werden neue Austausch- und Beratungsformate entwickelt.“ Aus der Problemanalyse und den (Zwischen-)Ergebnissen werden Handlungsschritte abgeleitet.
Im Rahmen der LEADER-Förderung wurden Projekte zur Verwendung von regionalen Produkten im Tourismus, Studien zu regionalen Wertschöpfungsketten und Marketing- sowie Vernetzungsprojekte für regionale Produzenten gefördert.

65. Abstimmung zwischen Bedarfen und Angebot bei Lebensmitteln hinsichtlich Qualität und Quantität (S. 72).

zu Frage 65: Obgleich keine regionalisierte amtliche Statistik zur Lebensmittelversorgung geführt wird, lassen sich aus Studien, die sich mit Teilaspekten der Lebensmittelversorgung beschäftigen, folgende Aussagen treffen: Im Bereich Fleisch und Fleischverarbeitung ist die Bedarfsdeckung nicht bei allen Fleischarten gegeben. Insbesondere Schweinefleisch wird nicht in ausreichendem Maße in Brandenburg produziert. Hingegen übersteigen die erzeugten Mengen der Verarbeitungsstufe bei Schweine- und auch bei Geflügelfleisch die Bedarfe innerhalb Brandenburgs.
Die auf der Stufe der Primärproduktion erzeugten Mengen an Obst und Gemüse sind in Brandenburg nicht ausreichend, um den Bedarf des Landes auf der Verbraucherseite zu decken.
Die Landesregierung kann informieren, sie kann aber keinen Einfluss auf die Produktion nehmen.

66. Beratung von Verarbeitungsbetrieben hinsichtlich neuer Produkte und Qualitätssteigerung (S. 72).

zu Frage 66: Die WFBB berät Unternehmen hinsichtlich der Förderung von F&E Projekten zur Entwicklung neuer Produkte. Sie berät dabei zu den Aspekten der Förderung, nicht aber zur Produktentwicklung selbst. Sie stellt aber Kontakte zu Instituten und universitären Einrichtungen her, mit welchen bei einem F&E Projekt zusammengearbeitet werden kann.

Des Weiteren berät die WFBB die Unternehmen auch zur Förderung von Erweiterungsinvestitionen, welche eine Qualitätssteigerung beinhalten können. Die WFBB berät demnach dahingehend, die Rahmenbedingungen für die Entwicklung neuer Produkte und Qualitäten durch Förderung und Kooperation zu ermöglichen. Dies wird als Daueraufgabe fortgesetzt.

67. Unterstützung des Gartenbaus durch höhere Prämien, Wissensvermittlung, Hilfe bei der Anschaffung von Produktionstechnik (S. 72).

zu Frage 67: Die Unterstützung des Gartenbaus wird durch die Gartenbaukonzeption und die in ihr verankerten Maßnahmen gewährleistet. Die Weiterführung der Konzeption ist vorgesehen. Durch die Beratungsrichtlinie wird die Wissensvermittlung gefördert. Durch die Förderung von Projekten über die Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP-AGRI) werden die gärtnerischen Betriebe bei der Lösung aktueller praxisrelevanter Themen unterstützt. Die Anschaffung von Produktionstechnik wird über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen im Land Brandenburg und Berlin gefördert.
Im Ökolandbau erhalten Neuantragsteller ab 2021 eine Einführungsprämie mit erhöhten Fördersätzen für Öko-Gemüse und Öko-Dauerkulturen. Dadurch soll die Umstellungsphase unterstützt werden, in der die erzeugten Produkte noch nicht als Öko-Ware vermarktet werden können (s. auch Antworten zu Frage 59).
Die Richtlinien Investitionsförderung und EIP-AGRI werden fortgeführt, die Förderung der Zusammenarbeit für Landbewirtschaftung und klimaschonende Landnutzung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel wird geprüft.
Seit Ende 2019 wird im MLUK ein Beratungskonzept erarbeitet (siehe Antwort zu Frage 51).

68. In Landeseinrichtungen: Erhöhung des Anteils an regionaler und ökologischer Verpflegung (S. 72).

69. Einbeziehung von Erfahrungsträgern in die Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung regionaler Produkte in der Gemeinschaftsverpflegung (S. 72).

70. Unterstützung der Kommunen hinsichtlich Vergabevorgaben zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe (S. 72).

Die Fragen 68 bis 70 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 68, 69 und 70: Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2013 die Kantinenrichtlinie novelliert und dadurch die Voraussetzung geschaffen, dass der Anteil regionaler (Bio)-Lebensmittel in der öffentlichen Verpflegung erhöht wurde. Die für die Kantinen verpflichtende Anwendung der „DGE-Qualitätsstandards für die Betriebsverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung“ beinhaltet unter anderem den Einsatz von Lebensmitteln aus der ökologischen Landwirtschaft und die Verwendung von regionalen Produkten.
Sobald entsprechende Vorarbeiten in der Urproduktion und dem Labeling/Zertifizierung im Rahmen der geplanten Qualitätsprogramme vorliegen, werden die entsprechenden Träger und Kommunen informiert und einbezogen, und eine Umsetzung über die Ausschreibungen wird empfohlen.
Bei Anfragen von Kommunen werden diese durch Zuarbeit konkreter Formulierungsvorschläge unterstützt.

71. Prüfung des Personalbedarfs im Ministerium, z.B. hinsichtlich der neuen Aufgabe Förderung der Verarbeitungsstrukturen (S. 72).

zu Frage 71: Für die investive Förderung im Rahmen von Agrarförderprogramm-Richtlinie und Marktstrukturverbesserung-Richtlinie ist im MLUK Personal vorhanden. Über einen darüber hinaus gehenden Personalbedarf ist zunächst im Rahmen der Ressortverantwortung durch Umschichtungen innerhalb des Geschäftsbereiches und erst danach im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

72. Prüfung der geteilten Zuständigkeit für verarbeitende Unternehmen bzw. Landwirte beim Wirtschafts- bzw. Agrarministerium (S. 72).

zu Frage 72: Im Rahmen der Neufestlegung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden zu Beginn der laufenden Legislaturperiode sind die jeweiligen Zuständigkeiten im Benehmen zwischen den Häusern wie zuvor verblieben.
Aus Sicht der betroffenen Häuser wurde kein Neuregelungsbedarf festgestellt bzw. in die Abstimmung eingebracht.

73. Realisierung eines Ökolandbau-Aktionsplans ggf. gemeinsam mit Berlin (S. 72).

zu Frage 73: Ziel der Landesregierung ist ein ökologischer Flächenanteil von 20 Prozent bis 2024. Die Maßnahmen zur Zielerreichung werden im Rahmen des Ökoaktionsplanes Brandenburg erarbeitet.
Am 7. Oktober 2020 fand im MLUK die Auftaktveranstaltung für den Ökoaktionsplan statt: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~07-10-2020-agrarumweltministerium-startet-breite-beteiligung-fuer-oekoaktionsplan
Der Ökoaktionsplan wird im Rahmen eines Stakeholder Dialogs ab dem ersten Quartal 2021 erarbeitet. Alle Informationen werden auf der Internetseite des MLUK: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/landwirtschaft/oekologischer-landbau/oekoaktionsplan/ veröffentlicht.
Durch ein partizipatives Erarbeitungsverfahren möchte das MLUK alle Akteursgruppen aus den Bereichen Erzeugung und Verarbeitung, Bildung und Forschung sowie Verbänden und Behörden beteiligen und die vorhandene, weitreichende Expertise nutzen.
Mit dem Land Berlin erfolgt ein Austausch innerhalb des Strategischen Gesamtrahmens Hauptstadtregion.

74. Übernachtungskapazitäten (z.B. für Gruppenreisen) qualitativ und quantitativ bedarfsgerecht weiterentwickeln (S. 75).

zu Frage 74: Leistungsträger und Tourismusorganisationen in allen Regionen Brandenburgs entwickeln stetig das Angebotsportfolio weiter. Das betrifft die Schaffung neuer zielgruppenorientierter Angebote ebenso wie die Qualität der Leistungen. Laut amtlicher Statistik ist im ländlichen Raum in Beherbergungsbetrieben mit mindestens 10 Betten die Bettenkapazität zwischen 2018 und 2019 gestiegen (bezogen auf den Berichtsmonat Juli um 0,9% bzw. von 75.016 auf 75.702 Betten (Zahlen für Landkreise gesamt; ohne Campingplätze)). Für 2020 ist pandemiebedingt ein Rückgang zu verzeichnen (entsprechende Zahl für Juli 2020: 73.839 Betten).
Die Landesregierung unterstützt gewerbliche touristische Betriebe bei Investitionen in Neuerrichtung, Ausbau und Modernisierung mit entsprechenden Förderprogrammen (u.a. GRW-G).

Es handelt sich um eine Daueraufgabe der genannten Akteure, die gewerblichen Angebote weiterzuentwickeln, wenn sich deren Rentabilität nachhaltig abzeichnet.

75. Saisonverlängerung unterstützen, Initiativen unterstützen um ganzjährige Angebote zu ermöglichen (S. 75).

zu Frage 75: Die Stärkung der Nebensaison wird fortlaufend durch spezielle Marketingaktivitäten und -kampagnen der regionalen Tourismusorganisationen und der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, z.B. Winterliches Brandenburg, #familienzeit, vorangetrieben.
Für investive Maßnahmen können Landkreise, Gemeinden und gewerblichen Anbietern dabei die Förderhilfen u.a. der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Anspruch nehmen.

76. Ausbau Großschutzgebiete, Ökolandbau und Artenschutz als Grundlage für einen naturverträglichen sanften Tourismus (S. 75).

zu Frage 76: Zu den Großschutzgebieten (Nationale Naturlandschaften) zählen der Nationalpark Unteres Odertal, drei UNESCO-Biosphärenreservate und elf Naturparke. Die Attraktivität der Großschutzgebiete für den Naturtourismus beruht auf der vielfältigen Naturausstattung, die zu erhalten ist. Beispielsweise wurden im Jahr 2019 für naturschutzrelevante Flächen innerhalb von Brandenburg ein Budget von ungefähr 4 Mio. Euro für Vertragsnaturschutzmaßnahmen eingesetzt. Zu den Leistungen, die innerhalb von Großschutzgebieten erbracht werden, gehören das Engagement für den Erhalt der biologischen Vielfalt, Projekte zum Schutz von Kulturlandschaften wie auch von Wildnisgebieten, die Produktion und Vermarktung von regionalen Lebensmitteln (u. a. auch im ökologischen Landbau), Angebote als Orte der Erholung und des Naturtourismus. Die Partnerinitiative der Nationalen Naturlandschaften bzw. regionale Zertifikate wie das Prüfzeichen Schorfheide-Chorin, werden fortlaufend um neue Partner ergänzt. Die Großschutzgebiete stellen in vielen Fällen gemeinsam mit Partnern einen Teil der Besucherinfrastruktur zur Verfügung. Die Großschutzgebietsverwaltungen arbeiten u. a. mit der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH, dem Landestourismusverband sowie den lokalen und regionalen Tourismusverbänden / -vereinen sowie weiteren regionalen Partnern zusammen.
Es ist Ziel der Landesregierung, das Großschutzgebietssystem weiter aufzuwerten und die Großschutzgebiete zu Modellregionen der Nachhaltigkeit zu entwickeln. Im Jahr 2020 konnte beispielsweise die Naturparkverwaltung Schlaubetal um eine Personalstelle verstärkt werden.
Die Ranger der Naturwacht Brandenburg begleiten jährlich mehr als 10.000 Gäste auf rund 600 geführten Touren durch die Nationalen Naturlandschaften. Sie sind damit eine wichtige Säule im Naturtourismus. Auch die Naturwacht konnte im Jahr 2020 gestärkt werden, beispielsweise wurden für das Weltnaturerbe Alte Buchenwälder / Grumsin zwei neue Naturwachtstellen eingerichtet.
Im Dezember 2019 konnten 23 Natur- und Landschaftsführer in der Uckermark zertifiziert werden. Zertifizierte Natur- und Landschaftsführer sind Botschafter für nachhaltigen Tourismus und vermitteln auf erlebnisorientierten Führungen den Wert von Natur- und Landschaft.

Die 15 Großschutzgebiete wurden in den Jahren 2019/2020 in regionalen und überregionalen Medien (z. B. Anzeigen, Meldungen bei Twitter) regelmäßig beworben (2020 Grüne Woche, Broschüre „Lust auf Natur “, Angebotsheft „Erlebnistouren 2020", Sonderausgabe von „Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg“ anlässlich Feier „30 Jahre Nationale Naturlandschaften“ im Herbst 2020). Auf der erfolgreichen Einheitsexpo vom 05.09. bis 04.10.2020 in Potsdam waren sie fester Bestandteil der Landespräsentation. Über EU-Fördermittel, z. B. die Richtlinie zur Förderung des Natürlichen Erbes und Umweltbewusstseins, werden Maßnahmen im Bereich der Besucherinformation und -lenkung realisiert (2020 Erneuerung von Ausstellungen (Burg, Biosphärenreservat Spreewald, Wanninchen, Naturpark Niederlausitzer Landrücken).
Es konnten mehrere Auszeichnungen für die Naturparke erlangt werden („Qualitäts-Naturpark“: Naturparke Barnim und Niederlausitzer Heidelandschaft, November 2020; Naturpark Dahme-Heideseen, September 2019; Fahrtziel Natur Award 2020: Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe). Das Biosphärenreservat ist auch Teil der im November 2020 festgelegten Pilotregionen für die Machbarkeitsstudie der TMB für eine Gästekarte Brandenburg.
Im Rahmen eines Forschungsprogrammes des Bundes entwickelten das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin und die Landkreise Barnim und Uckermark gemeinsam eine regionalspezifische Baukultur- und Tourismusstrategie. Das Projekt wurde im Juni 2019 abgeschlossen. Daran anknüpfend wurde der Nachhaltigkeitspreis des Landes Ende 2019 als regionale Baukulturwettbewerbe in den drei brandenburgischen UNESCO-Biosphärenreservaten vergeben. Zielrichtung war, die Besonderheiten der Region in den Ortsbildern zu verdeutlichen und als Anziehungsmerkmal für Gäste zu etablieren.
Brandenburg hat sich dazu bekannt, die Internationale Naturausstellung Lieberoser Heide (I.N.A.) konstruktiv zu unterstützen. Bereits 2019 wurden hierfür Projekte zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur für das Sofortprogramm „Strukturentwicklung Kohleregionen“ der Bundesregierung angemeldet. Im Rahmen der Pilotphase des Programms „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (KoMoNa) werden der Bau eines Aussichtsturms mit dem Ausbau zugehöriger Wanderwege und der „Heideradweg“ z.Z. realisiert.
2021 ist geplant, erneuerte Ausstellungen in Besucherinformationszentren zu eröffnen („Expedition Märkische Schweiz“ im Naturpark Märkische Schweiz; Dauerausstellung in Raben (Naturpark Hoher Fläming)). In Müllrose, Naturpark Schlaubetal, wird ein neues Besucherinformationszentrum mit Fördermitteln der Richtlinie zur Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins errichtet.
Zur Weiterentwicklung der Großschutzgebiete sollen Formate und Kooperationen mit regionalen und überregionalen Partnern fortgeführt, ausgebaut und bei Bedarf modifiziert, aber auch neu konzipiert werden. Eine weitere Personalverstärkung der Großschutzgebietsverwaltungen ist im Zuge der Haushaltsaufstellung 2021 etatisiert.
Im Nationalpark Unteres Odertal geht voraussichtlich im April 2021 die Nationalparkbuslinie an den Start, die alle Nationalpark- Eingänge mit dem ÖPNV verbindet sowie mit zwei auf Wasserstoffantrieb umgerüsteten Bussen der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft betrieben wird.
Mit der Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes wurde die Voraussetzung geschaffen, dass der brandenburgische Abschnitt der ehemaligen innerdeutschen Grenze (Grünes Band) zum Nationalen Naturmonument erklärt werden kann.

77. Touristische Infrastruktur (inklusive flächendeckende Internetversorgung) ausbauen (S. 75).

zu Frage 77: Mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-I) werden infrastrukturelle Maßnahmen der zuständigen kommunalen Baulastträger unterstützt. Sukzessive werden u.a. die Modernisierung überregionaler touristischer Radwege, der wassertouristischen Infrastruktur sowie weiterer Infrastrukturmaßnahmen in den Landkreisen und Gemeinden vorangetrieben.
Unter Federführung des Clustermanagements Tourismus bei der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH ist die Software „MeinBrandenburg“ entwickelt worden, die von Tourismusbetrieben, Tourist-Informationen und anderen touristischen Einrichtungen für maßgeschneiderte Gästeinformationen genutzt werden kann. Das Clustermanagement Tourismus und die Landesregierung unterstützen die flächendeckende Verankerung der kostenfreien Software sowie die passende Hardwareausstattung im öffentlichen Raum mit Fördermitteln der GRW-I.
Im Rahmen eines länderübergreifenden, nationalen Vorhabens wurde der „Radweg Deutsche Einheit" überwiegend mit Mitteln des Bundes entwickelt. Ziel war es, den Radweg mit neuen Ausstattungsstandards auszustatten, um die Themen Radverkehr, Elektromobilität und digitale Infrastruktur praktikabel und gut sichtbar miteinander zu verknüpfen. Dazu wurden entlang des Radweges moderne Radstätten errichtet, die durch ein einheitliches Design einen hohen Wiederkennungswert haben. Diese bieten Abstell- und Verweilmöglichkeiten, aber auch Orientierung, Internetanschluss und Ladestruktur für Radfahrende.

78. Verknüpfung von touristischen Kompetenzen mit vorhandenen medizinischen, therapeutischen, pflegerischen sowie sportwissenschaftlichen Kompetenzen (S. 75).

zu Frage 78: Das Clustermanagement Tourismus hat hierzu folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Themenspezifische Veranstaltungen (u.a. „Spielend Gesundheit fördern in Alltag & Urlaub“ im September 2019 oder die „Gesunde Sprechstunde“ im Dezember 2019)

- Wissenstransfer und digitale Weiterbildungsangebote mithilfe eLearnings zum Gesundheitstourismus, in denen auf die Synergien aus touristischen und medizinisch-therapeutischen Kooperationen eingegangen wird

- Integration gesundheitstouristischer Ansätze in Projekte wissenschaftlicher Institutionen (z.B. Durchführung eines Moduls zum Gesundheitstourismus in der Weiterbildung „Waldpädagogik in Theorie und Praxis“ im März 2020 an der HNE Eberswalde)

- Erweiterung des touristischen DAMAS - Datenmanagementsystems entlang der Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention und Kuration, wodurch georeferenzierte Daten zur Vorsorge als auch indikationsorientierte Daten in Brandenburg interessierten Akteuren an der Schnittstelle zwischen Gesundheitswesen (z.B. Gesetzliche Krankenkassen, Reha-Einrichtungen oder Gesundheitszentren) und Tourismus zur Verfügung stehen

Im Rahmen der „Gemeinsamen Innovationstrategie der Länder Berlin und Brandenburg“ (innoBB 2025) findet ein regelmäßiger Austausch von Cluster Gesundheitswirtschaft und Cluster Tourismus statt.

79. Entwicklung ausdifferenzierter gesundheitstouristischer Angebote (S. 75)

zu Frage 79: Zur Umsetzung der Potenzialstudie zum Gesundheitstourismus in Brandenburg wurden seit Anfang 2019 auf Ortsebene Workshops durchgeführt, in denen gesundheitstouristische und innovative Produkte entwickelt wurden. Als Beispiele sind hier das „Bio-Pilgern“ (Bad Wilsnack, Februar 2020), digitale Erholung (Bad Belzig, September 2019), Sommersportprogramm „Fit im Seepark“ (Prenzlau, November 2019) oder die Gesundheitswoche „Auszeit in Schwielowsee“ (Gemeinde Schwielowsee, Juni 2019) zu nennen. Die Workshops haben teilweise zur Bildung von Netzwerken aus touristischen und gesundheitsorientierten Anbietern geführt, welche die weitere Differenzierung und Vermarktung der Angebote federführend umsetzen.

80. Touristische Potenziale neu bewerten und Marketing entsprechend ausrichten (S. 75).

81. Weiterentwicklung von kulturtouristischen Angeboten als regionale Ankerpunkte im ländlichen Raum (S. 76).

Die Fragen 80 und 81 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 80 und 81: Die Förderung kulturtouristischer Angebote ist eines der fünf Schwerpunktthemen der kulturpolitischen Strategie des Landes Brandenburg aus dem Jahr 2012. Vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an die Empfehlung der Enquete-Kommission hat das MWFK aktuell ein Konzept zur Förderung sog. Kultureller Ankerpunkte im Ländlichen Raum erarbeitet, dessen Umsetzung im Jahr 2021 starten soll. Ziel des neuen Förderprogramms ist es, bereits bestehende Kultureinrichtungen oder Strukturen in den ländlichen brandenburgischen Regionen in einem wettbewerblichen Verfahren auszuwählen, diese in ihren Potenzialen als identitätsstiftende Kultur-Zentren weiter zu entwickeln und dabei insbesondere auch deren überregionale Sichtbarkeit und touristische Attraktivität zu stärken. Über das Förderprogramm Kulturelle Ankerpunkte sollen in einer ersten Förderphase von drei Jahren zunächst 6 bis 10 Ankerpunkte mit einer Fördersumme von bis zu 150.000 Euro pro Jahr gefördert werden. In einer zweiten Förderphase sollen weitere Ankerpunkte hinzukommen. Der Förderzeitraum erstreckt sich pro Ankerpunkt auf maximal sechs Jahre.
Die strategische Destinationsausrichtung und die darauf basierende Entwicklung kulturtouristischer Produkte auf Basis einer strategischen Destinationsausrichtung erfolgt im Wesentlichen durch die regionalen Akteure der betreffenden Reisegebiete. Die touristische Marke Brandenburg beruht unter anderem auf dem Kernwert „Kultiviert“ und nimmt damit Bezug auf die einzigartige Kulturlandschaft Brandenburgs. Die TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH kommuniziert kulturtouristische Angebote aller Facetten und aus allen Regionen Brandenburgs auf dem zentralen Reiseportal des Landes (https://www.reiseland-brandenburg.de/aktivitaeten-erlebnisse/kultur/) und baut diesen Informationspool stetig aus. Ausgewählte Kultur-Jahreskampagnen, wie z.B. zum Fontane-Jubiläum 2019, von dem zahlreiche Fontane-Orte im Land profitieren konnten, werden wesentlich von der TMB getragen. Die Landesregierung unterstützt innovative, digital vernetzte Tourismus-, Kreativ- und Kulturnetzwerke (u.a. mit GRW-Fördermitteln wie z.B. Netzwerk FlämingSchmiede, Netzwerk Smart Village), die dazu beitragen, touristisch relevante Akteure branchenübergreifend miteinander zu vernetzen, um gemeinschaftlich kreative und innovative Produkte für den ländlichen Raum zu entwickeln und Wertschöpfungsketten zu schließen.
Es wird außerdem auf die umfassende Antwort der Kleinen Anfrage Nr. 3605 („Entwicklung des Kulturtourismus in Brandenburg“) verwiesen (LT-Drucksache 6/9121).

82. Ländlichen Tourismus mit Nachfrage nach regionalen Produkten verbinden, Stärkung der Akteure wie pro agro (S. 76).

zu Frage 82: Im Rahmen des ELER 2014-2020 wird die Zusammenarbeit landtouristischer Angebote und Dienstleistungen zur Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit vom Primärerzeuger über die Ernährungsbranche bis zur Gastronomie unterstützt. Zuwendungsempfänger sind überregional tätige Vereine wie pro agro und FÖL. Diese Richtlinie soll in der neuen Förderperiode weitergeführt werden.
Aufgrund der zunehmenden Gästenachfrage nach regionalen Produkten verwenden immer mehr gastgewerbliche Betriebe im ländlichen Raum landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, die vor Ort bzw. in der Region hergestellt worden sind, so dass regionale Wertschöpfungsketten entstehen. Diese Angebote orts- und regionalansässiger Betriebe gehen auch als Bestandteile in touristische Produkte ein, die auf regionaler Ebene geschaffen werden. Die Tourismus-Marketing GmbH stellt für Gäste über das zentrale Reiseportal des Landes Informationen zu 274 Hofläden sowie 77 Handwerksbetrieben und Manufakturen (Stand: 17.11.2020) bereit (vgl. https://www.reiseland-brandenburg.de/aktivitaeten-erlebnisse/essen-trinken/hoflaeden/
https://www.reiseland-brandenburg.de/aktivitaeten-erlebnisse/einkaufserlebnisse/handwerk-manufakturen/).
Bei den genannten Aktivitäten der Tourismusbetriebe, der regionalen Tourismusorganisationen und der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH handelt es sich um Daueraufgaben.

83. Zentrale Verantwortlichkeit benennen für Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote (S. 76).

zu Frage 83: Eine einheitliche zentrale Verantwortlichkeit kann es nicht geben, da die Verantwortung für die Entwicklung und Vermarktung touristischer Angebote systembedingt auf verschiedene Akteure verteilt ist. Die Produktentwicklung erfolgt im Wesentlichen durch gewerbliche touristische Leistungsträger, Tourismusorganisationen und andere Akteure auf lokaler und regionaler Ebene. Die Vermarktung der Tourismusprodukte findet durch Akteure auf allen räumlichen Ebenen des Landes (Betrieb, Ort, Region, Land) statt. Sie wird auf der Landesebene durch die TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH gebündelt und verstärkt, indem sie wichtige Funktionen für das deutschlandweite und internationale Marketing übernimmt.

Themenfeld 3: Daseinsvorsorge - Digitale und technische Infrastruktur, Dienstleistungen und Mobilität

84. Prüfauftrag: Welche SPNV[1]-Projekte sind zusätzlich zu denen in der Vereinbarung "i2030" vorgesehenen Vorhaben möglich? (S. 78).

zu Frage 84: Beim Projekt "i2030" stehen die Vorhaben im Mittelpunkt, die den Infrastrukturausbau auf den Korridoren von und nach Berlin betreffen und bislang noch nicht in anderen Infrastrukturprojekten betrachtet wurden. Darüber hinaus bestehen natürlich noch viele weitere Projekte, die bereits in anderen Infrastrukturausbauprogrammen enthalten sind oder unmittelbar zwischen den Infrastrukturbetreibern und dem Land Brandenburg geklärt werden können. Zu nennen wären hier insbesondere:

[1] Schienenpersonennahverkehr

- Maßnahmen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes, wie z. B.:
  - Ausbaustrecke Berlin-Dresden
  - Ausbaustrecke Angermünde-Stettin
  - Ausbaustrecke Hannover-Berlin (Lehrter Stammstrecke)
  - Ausbaustrecke Berlin-Angermünde-Pasewalk-Stralsund
- Maßnahmen des Strukturstärkungsgesetzes, wie z. B.:
  - Ausbau Berlin-Cottbus-Görlitz
  - Ausbau Cottbus-Forst
  - Ausbau Cottbus-Leipzig
  - Ausbau Cottbus-Dresden
- Maßnahmen der Leistungs- und Finanzierungvereinbarung, wie z. B.:
  - Ausbau Ahrensfelde-Werneuchen
  - Ausbau Berlin-Müncheberg-Küstrin (Ostbahn)
  - Ausbau Eberswalde-Wriezen-Frankfurt (Oder)
  - Ausbau Königs Wusterhausen-Frankfurt (Oder)
  - Reaktivierung Beelitz Stadt-Ferch-Lienewitz
- Maßnahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes, wie z. B.:
  - Begegnungsabschnitt der S-Bahn im Bereich Potsdam Hbf.
- Maßnahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (Rili ÖPNV-Invest), wie z. B.:
  - Umbau Cottbus Hauptbahnhof.
  - Neubau Haltepunkt Kyritz Am Bürgerpark
  - mehrere Vorhaben entlang der Strecke Neustadt-Pritzwalk-Meyenburg

Weitere Maßnahmen können dem aktuellen Landesnahverkehrsplan (LNVP) entnommen werden. Bei der Aktualisierung des LNVP sollen zudem mögliche Streckenreaktivierungen ergebnisoffen und nach einheitlichen Kriterien bewertet werden.
Aktuell sind keine weiteren Vorhaben im Rahmen von i2030 geplant.

Ostbahn:
Im Rahmen einer seitens DB Netz in Auftrag gegebenen Vorplanungsstudie wurde kürzlich die Machbarkeit der Elektrifizierung und Zweigleisigkeit der Ostbahn von Berlin Ostkreuz bis Küstrin-Kietz (Grenze Polen) untersucht. Aufgrund des derzeitigen Ausbauzustandes ist die Strecke nicht in der Lage, der wachsenden Nachfrage und der geplanten Angebotsausweitungen gerecht zu werden. Dem soll entgegengewirkt werden. Ziele der Studie sind, Hinweise für eine zielführende Fortschreibung der Planungen und Genehmigungsverfahren zu geben und eine Bundesfinanzierung zu erlangen.

Nach Vorliegen der Studienergebnisse werden diese ausgewertet.

Maßnahmen im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes:
Das im Juli 2020 in Kraft getretene Strukturstärkungsgesetz hat eine Reihe von Infrastrukturprojekten für das Land Brandenburg sowie länderüberschreitend zum Freistaat Sachsen verankert, so beispielsweise den zweigleisigen Ausbau und die Elektrifizierung der Strecke Berlin-Cottbus-Görlitz sowie den Ausbau der Strecken Cottbus-Leipzig sowie Cottbus-Dresden. Die Planungen haben zum Teil bereits begonnen (Strecke Cottbus-Lübbenau), weitere Planungen sollen 2021 angeschoben werden.
Mit den geplanten Infrastrukturmaßnahmen soll u. a. die Region Lausitz gestärkt werden, um nach dem Kohleausstieg wirtschaftliche und strukturpolitische Impulse zu setzen.

Ausbaustrecke (ABS) Hannover-Berlin:
Seit 2018 wird mit Bundesmitteln geplant. Ein abschnittsweiser zweigleisiger Ausbau ist ebenfalls in Planung bzw. in Prüfung durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA). Die Maßnahme wird im Rahmen des Deutschlandtaktes geprüft. In diesem Zusammenhang wird eine Notwendigkeit der Erhöhung der zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeit auf 300 km/h geprüft.
Das Projekt ABS Hannover-Berlin wurde im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung des Bundes im Vordringlichen Bedarf gelistet. Zielsetzung ist auch hier die Elektrifizierung und abschnittsweise Kapazitäts- und Geschwindigkeitserhöhung auf bis zu 250 km/h.

Ausbaustrecke Angermünde-Grenze Deutschland-Polen (DB AG):
Der Landtag Brandenburg hat mit mehreren Beschlüssen den Ausbau der Schienenverbindung zwischen der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg und der Metropolregion Stettin gefordert. Dieses landespolitisch wichtige Schienenprojekt verbindet europäische Verkehrspolitik direkt mit einer nachhaltigen, grenzüberschreitenden Raumentwicklung. Es verbessert nicht nur die Verknüpfung der vier durch die Hauptstadtregion verlaufenden europäischen Kernnetzkorridore, sondern stärkt auch die regional bedeutsame Verkehrsachse Berlin-Szczecin. Darüber hinaus wird nicht nur ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene - durchgehende Verbindung mit einem attraktiven Takt - zwischen der Metropolregion Szczecin und der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg geschaffen, sondern auch Standortvorteile in und zwischen den Metropolregionen verbessert sowie neue Wachstumsimpulse in der Region gesetzt.
Die Landesregierungen Berlin und Brandenburg haben diese Forderung in der gemeinsamen Sitzung der Landesregierung Brandenburg und des Senats von Berlin am 13.03.2018 erneut bestätigt und das weitere Vorgehen - Zeichnung einer Vereinbarung zur Planung, Finanzierung und Konkretisierung der Verkehrsleistung, Beantragung von europäischen Fördermitteln - vereinbart. Für die Ergänzung des Bedarfsplanvorhabens um das zweite Gleis wurde in 2019 ein entsprechender Finanzierungsvertrag zwischen Berlin, Brandenburg und den EIU´s der DB AG erarbeitet und gezeichnet, in welchem sich die Länder zur Finanzierung von je 50 Mio. Euro verpflichten.
In 2021 plant der Bund, die erweiterte Bedarfsplanmaßnahme für eine europäische Förderung (CEF - Connecting Europe Facility) anzumelden.

85. Einrichtung neuer SPNV-Angebote, um zum Umstieg auf den Schienenverkehr zu ermutigen; u.a. Einführung von zusätzlichen Bedarfshalten und des Prinzips „Kuppeln und Flügeln“ (S. 78).

zu Frage 85: Das Angebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wurde in den vergangenen Jahren bereits ausgeweitet und soll gemäß den Planungen im Landesnahverkehrsplan auch noch weiter ausgebaut werden. Zu nennen ist hier insbesondere die Betriebsaufnahme im Netz Elbe-Spree zum Dezember 2022, welche zusätzliche Linien, neue Linienverläufe, Taktverdichtungen und Kapazitätserweiterungen vorsieht. Darüber hinaus sind weitere Taktverdichtungen in den kommenden Jahren vorgesehen, wie z. B. die Taktverdichtungen Richtung Müncheberg und Werneuchen im Rahmen der Vergabe des Netzes Ostbrandenburg.
Die Einrichtung zusätzlicher Halte wird im Rahmen der Aktualisierung des Landesnahverkehrsplans ergebnisoffen nach einheitlichen Kriterien geprüft. Dabei ist zu erwähnen, dass Bedarfshalte weder bei der erforderlichen Infrastruktur noch bei den Kosten Vorteile gegenüber einem regulären Halt bieten und auch bei der Fahrplanerstellung berücksichtigt werden müssen.
Das Prinzip des „Kuppeln und Flügelns“ und auch des „Stärken und Schwächens“ von Zügen wird heute schon bei mehreren Linien in Brandenburg angewendet, wie z. B. bei den Linien RB21/RB22 in Golm, RE6 in Neuruppin und RB26 in Müncheberg. Weitere Ausweitungen sind aktuell nicht geplant.
Beim „Kuppeln und Flügeln“ zeigen sich jedoch auch die Nachteile dieser Technik durch die erforderliche Standzeit der Züge und bei technischen Problemen mit den Kupplungen. So wird nach Kuppelproblemen bei den neuen Fahrzeugen der Linie RB26 zur Stabilisierung der Verkehre derzeit auf das Stärken und Schwächen der Züge in Müncheberg weitgehend verzichtet. Auch in Baden-Württemberg mussten geplante Betriebskonzepte mit Kuppeln und Flügeln kurz nach der Betriebsaufnahme wieder aufgegeben werden, um Verspätungen und Zugausfälle zu vermeiden.
Da dieses betriebliche Instrument folglich nur bedingt zur Ermöglichung neuer SPNV-Angebote taugt, können weitere Anwendungen nur nach sorgfältiger Prüfung im Lichte der bisherigen Erfahrungen und mit Rücksicht auf die beeinflussbaren technischen Rahmenbedingungen implementiert werden.

86. Regionalisierungsmittel sollen komplett in den SPNV fließen, Finanzierung des übrigen ÖPNV aus Landesmitteln (S. 78/79).

zu Frage 86: Die Landesregierung beabsichtigt, den Landesmittelanteil zur Finanzierung des übrigen ÖPNV weiter schrittweise zu erhöhen. Ab 2024 ist vorgesehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Finanzierung des kommunalen ÖPNV (ÖPNV-Gesetz) sowie die Ausgleichszahlungen für die Bedarfsverkehre des üÖPNV vollständig aus Landesmitteln zu finanzieren.

87. Aufnahme verbindlicher Erreichbarkeitsziele aus den zentralen Orten des Landes in die relevanten Metropolen (neben Berlin z.B. Hamburg, Dresden, Stettin) in den nächsten Landesnahverkehrsplan (S. 79).

zu Frage 87: Es ist Ziel der Landesregierung, durch den Ausbau wesentlicher Strecken (beispielsweise Stettiner Bahn, Görlitzer Bahn, Dresdener Bahn, Hamburger Bahn) und verbesserte Bedienqualität (Taktverdichtung) die Reisezeiten zu verkürzen. Das Ziel, dass aus Oberzentren Berlin und benachbarte andere Metropolen in 60 Minuten und aus Mittelzentren in 90 Minuten erreichbar sind, wird von der Landesregierung geteilt. Es ist jedoch nicht mit landespolitischen Maßnahmen allein erreichbar.

88. Unterstützung von vernetzten Mobilitätsplattformen, wie Park & Ride, Bike & Ride, Einbindung von bedarfsorientierten Bedienformen und das Bilden von Mobilitätsketten, von Haustür zu Haustür (S. 79).

zu Frage 88: Um insbesondere in Bezug auf Mobilitätsketten ein bedarfsorientiertes Angebot zu schaffen, gibt es bei der VBB GmbH eine beständige Weiterentwicklung einer entsprechenden Mobilitätsplattform. In diese sind auch flexible, bedarfsorientierte Bedienformen mit eingebunden. In Bezug auf die Darstellung des Fahrplanangebotes gibt es im Rahmen von DELFI mittlerweile ein bundesweites Routing, das über die Fahrplanauskunft der VBB GmbH angeboten wird.
Die Bestrebungen gehen in die Richtung, neben den Bus- und Bahnangeboten auch andere Verkehrsmittel im VBB-Gebiet aufzunehmen.
Das Land Brandenburg unterstützt Kommunen entsprechend dem Koalitionsvertrag beim Ausbau von Bahnhöfen zu modernen Mobilitätszentralen. So sind neben kleineren Bike-and-Ride (B+R) Anlagen auch größere Fahrradparkhäuser entstanden. Ebenfalls wurden Park-and-Ride (P+R) und Sharing-Angebote durch das Landesförderprogramm „ÖPNV-Invest“ und über die EFRE-Richtlinie Mobilität finanziert. Für den Bedarf an B+R und P+R der Kommunen hat das Land ein Gutachten erstellen lassen, das der Öffentlichkeit im 3. Quartal 2020 vorgestellt wurde.
Eine zentrale Bedeutung mit Blick auf Mobilitätsketten kommt zudem dem PlusBus zu, der über die VV PlusBus (Zuweisung von 0,40 Euro je tatsächlich geleisteten Nutzwagenkilometer mit PlusBussen) eine gesonderte finanzielle Förderung durch das Land erhält. Neben einem regelmäßigen Taktverkehr stellt ein zeitnaher Bahn-Bus-Übergang ein zentrales Qualitätskriterium der Dachmarke „PlusBus“ dar.
In Bezug auf neue, flexiblere Bedienformen wurden entsprechende Modellprojekte im Rahmen der Rili „InnoMob“ gefördert (siehe hierzu die Antwort zur Frage 92). Der 2. Förderaufruf für Modellprojekte ist für Anfang 2021 vorgesehen.

89. Digitalisierungsoffensive: Darstellen von Fahrgastzahlen in Echtzeit, WLAN im ÖPNV, Förderung von Pilotprojekten zu autonom fahrenden Zubringern (S. 79).

zu Frage 89: Das Pilotprojekt im VBB-Gebiet „Digital im Regio“, bei dem auf ausgewählten Linien eine drahtlose Internetverbindung über WLAN in den Zügen erprobt wurde, ist erfolgreich verlaufen. Mit der Ausschreibung des Netzes Elbe-Spree (NES) im Jahr 2017 wurde begonnen, zukünftig bei allen Ausschreibungen WLAN im Zug zu fordern. Das WLAN-Angebot ist dabei für den Fahrgast kostenlos. Aber auch in den bestehenden Verkehrsverträgen wird geprüft, ob eine Umsetzung innerhalb der Vertragslaufzeiten möglich ist.
Für den Bereich übriger ÖPNV sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. Die kommunalen Aufgabenträger erhalten für die Wahrnehmung der Aufgabe eine pauschale Zuweisung gem. ÖPNV-Gesetz. Das Land Brandenburg unterstützt zusätzlich die Einrichtung von PlusBus-Linien. Ein zusätzliches freiwilliges Ausstattungsmerkmal von PlusBus-Linien ist das Angebot von WLAN im Bus. Einige Landkreise wie z. B. Potsdam-Mittelmark mit dem von ihm beauftragten Verkehrsunternehmen Regiobus Potsdam-Mittelmark bietet WLAN im Bus.
Die Berücksichtigung von Kapazitäten und Auslastungen in der Fahrgastinformation ist eines der Handlungsfelder der Strategie DELFI-2030.
Die Betriebsaufnahmen der Netze NES und Lausitz erfolgen im Dezember 2022. Im Ergebnis wird ein flächendeckendes WLAN-Angebot in Zügen erreicht werden.

90. Kontinuierliches Monitoring des langfristigen Bedarfes an Schieneninfrastruktur aufsetzen (S. 79).

zu Frage 90: Dies ist eine wesentliche Aufgabe des Eigentümers der Schieneninfrastruktur - also des Bundes. Der Deutschlandtakt ist hier zielführend ein Instrument für eine fahrplanbasierte Infrastrukturplanung.

91. Voraussetzungen für vollflexible Flächenrufbusse sind zu prüfen und dem Landtag Möglichkeiten der Umsetzung aufzuzeigen (S. 83).

zu Frage 91: Die kommunalen Aufgabenträger sind zuständig für die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im kommunalen ÖPNV. Hierzu können neben dem herkömmlichen Linienverkehr auch Bedarfsverkehre eingerichtet werden, die je nach ihrer Ausgestaltung genehmigungsrechtlich dem Linien- oder Gelegenheitsverkehr zugeordnet werden. Vollflexible Flächenrufbusse sind auf der Grundlage des Urteils des BVerwG vom 12.12.2013 (Az.: BVerwG 3 C 30.12) dem Gelegenheitsverkehr zuzuordnen. Er ist damit dem ÖPNV grundsätzlich nicht zugeordnet, erhält keine Zuweisungen der öffentlichen Hand und unterliegt nicht dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.
Das Personenbeförderungsgesetz wird derzeit novelliert. Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts ist beabsichtigt, eine neue Verkehrsform, den Linienbedarfsverkehr, zu schaffen, welcher als Linienverkehr gilt. Hierunter kann der vollflexible Flächenrufbus eingeordnet werden.

92. Kommunales Mobilitätsmanagement einrichten, welches koordiniert, Ideen aufnimmt, Mobilitätslösungen initiiert, prüft und umsetzt. Aufgabenträger benötigen dafür eine ausreichende Finanzierung und Rechtssicherheit zum Betreiben (S. 83).

zu Frage 92: Kommunales Mobilitätsmanagement fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Aufgabenträger. Die Finanzierung des kommunalen ÖPNV erfolgt gemäß § 10 ÖPNV-Gesetz.
Zur Initiierung von neuen Mobilitätslösungen auf kommunaler Ebene für Mobilitätskonzepte und -management werden Fördermöglichkeiten nach der Rili Mobilität genutzt. Förderungen von Mobilitätsstrategien sind über die EFRE-Richtlinie Mobilität bereits erfolgt. Weitere Anträge sollen bis Ende 2021 bewilligt werden. Fraglich ist, ob aufgrund der EFRE-Regularien eine Fortsetzung dieser Förderung in der neuen EFRE-Förderperiode möglich sein wird.
Darüber hinaus ist 2020 eine Richtlinie zur Förderung innovativer Mobilitätsangebote im ÖPNV (Rili InnoMob) des MIL in Kraft getreten, über die sowohl entsprechende Konzepte als auch ein zeitlich befristeter Betrieb von neuen Bedienformen in Form von Modellprojekten finanziert wird. Diese Richtlinie ermöglicht somit die Erprobung neuer Mobilitätslösungen auf kommunaler Ebene (s. auch Antwort zu Frage 93).
Defizite in Bezug auf eine Rechtssicherheit sind derzeit nicht erkennbar. Das PBefG wird derzeit gerade auch mit Blick auf neue Mobilitätsangebote novelliert. Die entsprechende Wirkung bleibt abzuwarten.

93. Aufbau überregionaler Mobilitätszentralen, Förderung von Projekten wie Rufbus, Linientaxis u.a. einschließlich alternativer Bedienformen. Beratung durch das Land, Formate für Erfahrungsaustausch schaffen (S. 83).

zu Frage 93: Für den Aufbau überregionaler Mobilitätszentralen sind die kommunalen Aufgabenträger zuständig. Hier ist fachlich sowie finanziell über die Förderrichtlinie Mobilität eine Unterstützung des Landes möglich.
Zur Förderung neuer, innovativer Mobilitätsangebote - als Ergänzung zum ÖPNV - gibt es die neue Richtlinie „Innovative Mobilitätsangebote im ÖPNV“ (Rili InnoMob) des MIL, die im Mai 2020 in Kraft getreten ist. Im Herbst 2020 wurde der erste Call durchgeführt; entsprechende Förderbescheide wurden übergeben.
Ein zweiter Call ist für das Frühjahr 2021 geplant. In diesem Rahmen werden - wie auch im Rahme des Tagesgeschäftes - Beratungsgespräche im MIL geführt. Ein entsprechender Erfahrungsaustausch findet in der VBB GmbH u. a. im Rahmen der AG Aufgabenträger statt.

Im Übrigen würdigt das Land Brandenburg seit 2013 die Durchführung von Bedarfsverkehren auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift für die Zuweisung von Mitteln für die Durchführung von Bedarfsverkehren (VVBV). Die VVBV wurde bis 31.12.2022 verlängert und ist ein Teil der Evaluierung des ÖPNV-Systems. Die Unterstützung der Bedarfsverkehre als wichtiges Verkehrsangebot insbesondere im ländlichen Raum wird ein zentrales Thema der anstehenden Evaluierung des ÖPNV-Systems sein.

94. Unterstützung bei der Umsetzung von Modellprojekten für automatisiertes/autonomes Fahren, notwendige rechtliche Anpassung sichern, finanzielle Förderung ermöglichen (S. 83).

zu Frage 94: Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin wurde mit fachlicher Unterstützung des MIL ein vom BMVI gefördertes Modellprojekt, in dem der Betrieb eines selbstfahrenden Kleinbusses - als Ergänzung zum ÖPNV - erprobt. Das inzwischen abgeschlossene Projekt wurde zwischen Juli 2019 bis Ende Juni 2020 durchgeführt.
Projektpartner waren der Landkreis, die Ostprignitzer Nahverkehrsgesellschaft mbH, die TU Berlin und die TU Dresden sowie die Regionalentwicklungsgesellschaft Nordwestbrandenburg mbH. Neben den Erfahrungen in Bezug auf technische und wirtschaftliche Aspekte wurden in diesem Projekt insbesondere die Akzeptanz (Nutzersicht) selbstfahrender Busse in diesem Projekt untersucht.
Neben diesem Projekt gibt es derzeit in mehreren Landkreisen Planungen bzw. einen Austausch mit dem MIL zu weiteren Modellprojekten in Bezug auf automatisiertes/autonomes Fahren.
Derzeit wird seitens des BMVI in Abstimmung mit den Ländern eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und von Zulassungsbestimmungen mit dem Ziel in die Wege geleitet, auch den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit autonomen Fahrfunktionen im öffentlichen Straßenverkehr zu ermöglichen.
Es gibt bundesweit viele, vom BMVI geförderte Modellprojekte zum automatisierten/autonomen Fahren. Entsprechende Ansätze von digitalen Testfeldern werden derzeit von der BASt im Auftrag des BMVI zusammengestellt. Bevor immer weitere Modellprojekte (auf Grundlage des derzeitigen technischen Standes) durchgeführt werden, sollte es eine Evaluation der bisherigen Ansätze geben.

95. Individuelle organisierte Mitnahmeangebote wie etwa Bürgerbusse sind in regulatorischer Hinsicht zu unterstützen (S. 83/84).

zu Frage 95: In einigen Regionen des VBB-Gebietes sind aus einem bürgerschaftlichen Engagement heraus Bürgerbusangebote entstanden. Bürgerbusse fahren auf festgelegten Linien nach einem festen Fahrplan und werden als Linientaxi mit acht Sitzplätzen ausgewiesen. Die Fahrer von Bürgerbussen arbeiten ehrenamtlich. Einige Fahrten werden als Rufbus nur nach Anmeldung durchgeführt.
Informationen zu dem Bedienungsangebot von Bürgerbussen sind in die Fahrplaninformation des VBB eingebunden.
Die Einrichtung weiterer Bürgerbusse wird unterstützt, ist aber an das gesellschaftliche Engagement vor Ort gebunden. Die Einrichtung weiterer Linien hängt nicht vom regulatorischen Rahmen ab, sondern davon, dass es engagierte Bürger vor Ort gibt, die sich für ein Bürgerbusangebot einsetzen.

96. Um Nichtnutzerinnen und Nichtnutzer der digitalen Infrastruktur nicht von Mobilitätsangeboten auszuschließen, sollen analoge Schnittstellen zu digitalen Angeboten bzw. analoge Angebote wie Fahrpläne und Fahrausweise für eine Übergangszeit vorgehalten werden (S. 84).

zu Frage 96: Gemäß dem Personenbeförderungsgesetz und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sind Fahrpläne und Fahrplanänderungen vom Verkehrsunternehmen ortsüblich bekanntzumachen. Die gültigen Fahrpläne sind in den zum Aufenthalt der Fahrgäste bestimmten Räumen anzubringen. An Haltestellen sind mindestens die Abfahrtszeiten anzuzeigen. Die Betreiber von Schienenwegen sind dabei verpflichtet, den Eisenbahnunternehmen und den Betreibern eines Personenbahnhofes alle Informationen bereitzustellen, um die erforderliche Unterrichtung der Kunden zu ermöglichen.
Neben den digitalen Angeboten der Fahrplanbereitstellung (VBB-App) und dem Erwerb von elektronischen Tickets wird es auch weiterhin eine Bereitstellung in analoger Form geben. Die Zugänglichkeit von Informationen und die Möglichkeit des Ticketerwerbs sind wesentliche Faktoren für einen attraktiven Nahverkehr.
Fahrgastinformation und Tarifsystem des VBB setzen bis auf weiteres keinen Zugang zu digitalen Endgeräten voraus. Grundsätzlich besteht an allen Haltestellen die Möglichkeit, sich über die Abfahrten an dieser Haltestelle zu informieren und Tickets an der Station oder im Fahrzeug zu erwerben.

97. Verbesserung der Rahmenbedingungen für Abstimmungen der Landkreise als Aufgabenträger bei landkreisübergreifenden Linien des übrigen ÖPNV (S. 84).

zu Frage 97: Auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg ist die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im übrigen ÖPNV eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Bei der Umsetzung dieser Aufgabe unterstützt das Land die kommunalen Aufgabenträger mit pauschalierten Zuweisungen, die ein Höchstmaß an Flexibilität gewährleisten. Die Höhe der pauschalierten Zuweisungen wird jährlich auf der Grundlage von dynamischen Schlüsseln, die sowohl Struktur, Aufwand und Erfolg im jeweiligen Verantwortungsbereich des kommunalen Aufgabenträgers berücksichtigen, ermittelt.

Das Territorialprinzip ist aus Gründen der Verantwortlichkeit der kommunalen Aufgabenträger und der Ermittlung der Zuweisungen unersetzlich. Bei grenzüberschreitenden Linien sind die jeweils zuständigen Aufgabenträger gehalten, sich ggf. unter Einbeziehung des VBB abzustimmen. Gemäß § 3 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Ziffer 4 ÖPNV-FinanzierungsVO kann durch Kürzung der Zuweisungen mangelnde verkehrliche Kooperation sanktioniert werden (siehe auch die Antwort zur Frage 92).

98. Bessere Abstimmung zwischen Trägern des übrigen ÖPNV und Schulen/Horten, um SPNV-Taktung und Schulzeiten zu harmonisieren (S. 84).

zu Frage 98: In den letzten Jahren wurden auf kommunaler Ebene zahlreiche Versuche unternommen, Schulanfangs- und -endzeiten mit dem ÖPNV-Angebot zu harmonisieren. Diese waren jedoch oftmals wenig erfolgreich, gerade im Hinblick auf sich immer weiter flexibilisierende Schulendzeiten. Deshalb verfolgen die Landkreise - auch auf Empfehlung des VBB hin - zunehmend den auch im SPNV üblichen Ansatz, mit vertakteten ÖPNV-Linien eine größtmögliche Flexibilität für alle Fahrgastgruppen zu ermöglichen.
Auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg ist die ausreichende Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im übrigen ÖPNV eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Zur Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes für die Schülerinnen und Schüler ist deshalb eine Abstimmung der kommunalen Aufgabenträger mit den Schulbehörden erforderlich. Die Taktung des SPNV kann aufgrund der Netzsystematik der Fahrpläne nur in einem engen Rahmen und in Ausnahmefällen mit den Schulzeiten harmonisiert werden.

99. Integrierte Verkehrsplanung: der übrige ÖPNV ist stärker und früher in die Planung des SPNV einzubeziehen, um bessere Anschlussmöglichkeiten zu erreichen (S. 84).

zu Frage 99: Über den VBB ist ein intensiver, mehrstufiger Abstimmungsprozess zwischen SPNV-Planung und Anbietern des übrigen ÖPNV sichergestellt. Dieser Abstimmungsprozess umfasst die langfristige SPNV-Planung ebenso wie die Bestellung und schlussendlich die Trassenzuteilung im SPNV. Planungen und Fahrpläne werden zeitnah über den VBB zur Verfügung gestellt.
Das nationale Trassenzuteilungsverfahren der DB Netz AG gibt dabei die Fristen rechtsverbindlich vor. Die endgültigen Netzfahrpläne werden dabei erst zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, der nur noch begrenzt Anpassungen im übrigen ÖPNV ermöglicht.
Auf Landesebene ist keine Optimierung möglich.

100. Fahrplanabweichungen des SPNV sind transparenter und gegenüber dem übrigen ÖPNV frühzeitig zu kommunizieren; ein verlässliches Störungsmanagement mit Echtzeitkommunikation ist notwendig (S. 84/85).

zu Frage 100: Der VBB bietet über seine Datendrehscheibe die Möglichkeit, kurzfristig und intensiv über Fahrplanabweichungen im ÖPNV zu informieren. Dank technischer Neuentwicklungen ist es zunehmend auch möglich, die Routenplanung in der VBB-Fahrinfo so anzupassen, dass im Störungsfall Umfahrungsmöglichkeiten und Alternativrouten automatisch berechnet werden.
Derzeit stellt die Funknetzabdeckung ein Hindernis dar, das in den kommenden Jahren geringer werden sollte.

101. Auskömmliche Finanzierung und weitere Einrichtung von Plus-Buslinien (S. 85

zu Frage 101: Es ist Ziel der Landesregierung, die Zahl der PlusBus-Linien zu erhöhen. Bei der überwiegenden Zahl der bis dato eingerichteten PlusBus-Linien lag das bestehende Angebot relativ nah an den PlusBus-Kriterien, mit zunehmender Zahl der PlusBus-Linien wird das entsprechend schwieriger. Die finanzielle Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger auf der Grundlage der VV PlusBus läuft bis zum 31.12.2022.
Der VBB arbeitet intensiv an der Einrichtung weiterer PlusBus-Linien. Die gesetzliche Verantwortung für die Umsetzung liegt jedoch bei den kommunalen Aufgabenträgern. Die Finanzierung durch das Land Brandenburg in Höhe von 40 Ct./ Nutzwagenkilometer ist ein zusätzlicher Anreiz für die Umsetzung, jedoch keine auskömmliche Finanzierung.
Die Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger bei der Einrichtung und Durchführung der PlusBus-Verkehre im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird ein zentrales Thema der anstehenden Evaluierung des ÖPNV-Systems sein.

102. Weitergabe der Regionalisierungsmittel an die kommunalen Aufgabenträger für die Finanzierung des übrigen ÖPNV, bessere strukturelle Finanzierung durch das Land mit jährlicher Dynamisierung (S. 85).

zu Frage 102: Der hauptsächliche Verwendungszweck der Regionalisierungsmittel ist der SPNV.
Der geplante umfassende Ausbau des SPNV erfordert den Einsatz der Regionalisierungsmittel dort. Deswegen besteht das Ziel, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Regionalisierungsmittel schrittweise aus der Finanzierung des ÖPNV abzulösen. Die Landesregierung beabsichtigt dazu, den Landesmittelanteil zur Finanzierung des übrigen ÖPNV weiter schrittweise zu erhöhen. Ab 2024 ist vorgesehen, die Finanzierung des kommunalen ÖPNV (ÖPNV-Gesetz) sowie die Ausgleichszahlungen für die Bedarfsverkehre des üÖPNV vollständig aus Landesmitteln zu finanzieren.

103. Eintreten für eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe auf Bundesebene zur Erarbeitung einer handhabbaren Definition der Barrierefreiheit und Verankerung im ÖPNV-Gesetz (S. 85/86).

zu Frage 103: Der Begriff der vollständigen Barrierefreiheit wurde 2013 in das Personenbeförderungsgesetz übernommen. Nordrhein- Westfalen hat in 2014/2015 im Dialog mit den Verkehrs- und Sozialverbänden versucht, den Begriff der vollständigen Barrierefreiheit funktional zu definieren. Eine einvernehmliche Lösung konnte nicht gefunden werden.
Der Bund wurde 2013 und 2014 vergeblich gebeten, den Begriff der vollständigen Barrierefreiheit zu definieren und zu konkretisieren. Nach dem Scheitern des Versuches in NRW wurde das Anliegen einer Definition nicht weiterverfolgt. In Brandenburg wurde beim VBB eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die den kommunalen Aufgabenträgern als Plattform für den Austausch dienen soll. Außerdem wird vom VBB das Haltestellenmanagementsystem zur Verfügung gestellt. Dieses und die Arbeitsgruppe werden von den Aufgabenträgern mit unterschiedlichem Engagement genutzt und belebt.

Der Bund hat eine Erarbeitung einer Definition mehrfach abgelehnt. Es gibt keine Signale, die eine solche Forderung erfolgversprechend erscheinen lassen. Ferner haben die Erfahrungen gezeigt, dass die vollständige Barrierefreiheit wegen unterschiedlicher regionaler Anforderungen und innovativer technischer Möglichkeiten ein stetiger dynamischer Prozess ist. Die kommunalen Aufgabenträger können diesen Prozess mit den regionalen Behinderten- und Sozialverbänden unter den gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich planen und umsetzen.

104. Flächendeckendes Internetangebot in Gigabit-Geschwindigkeit spätestens ab 2025 bis in das Gebäude (FTTB/H) (S. 88).

zu Frage 104: Landesseitig wurden 14 Gebietskörperschaften und drei kreisfreie Städte, die Förderanträge über die im Oktober 2015 in Kraft getretenen Richtlinie des BMVI zur „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt haben, gefördert. Es wurden Fördermittel i.H.v. über 310 Mio. EUR bereitgestellt.
Geplant sind:

- Investitionen i.H.v. rd. 1 Mrd. EUR zur Errichtung von Glasfasernetzen im Land Brandenburg

- Realisierung des Ausbaus gigabitfähiger Breitbandnetze in dem maximal möglichen Umfang entsprechend der Rahmenbedingungen der Bundesrichtlinie im Land Brandenburg bis spätestens 2024/2025.

Ein flächendeckendes Internetangebot in Gigabit-Geschwindigkeit kann erst mit der nächsten Bundesförderung - der „Grauen-Flecken-Förderung“ - angestrebt werden. Für eine Umsetzung müssen abschließende Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung und zwischen Bund und Ländern abgewartet werden. Entsprechend der Rahmenbedingungen können dann entsprechende Planungsmaßnahmen auf Landesebene initiiert werden.

105. Lückenlose und verlässliche Mobilfunkversorgung, Mitarbeit an der Gesamtstrategie des Bundes mit dem Ziel, existierende Lücken in der 4G- Versorgung notfalls regulierend konsequent zu schließen (S. 88).

zu Frage 105:

<u>Mobilfunkstrategie/Mobilfunkförderprogramm BMVI</u>
Die Mobilfunkstrategie hat die Bundesregierung im Digitalkabinett am 16./17. November 2019 beschlossen. Im Wesentlichen geht es in der Mobilfunkstrategie um die Schließung der Lücken im 4G-Netz, eine Beschleunigung des Netzausbaus sowie um die Erhöhung der Akzeptanz und die stärkere Nutzung vorhandener Ressourcen wie staatlicher Liegenschaften und Infrastrukturen.

Mit der Strategie setzt der Bund auf den o.g. Maßnahmenmix. Hierzu gehören:

- Beschleunigung von Genehmigungsverfahren,

- Stärkung von Akzeptanz für den Mobilfunkausbau vor Ort,

- Verstärkte Nutzung von Gebäuden und Flächen des Bundes, der Länder und der Kommunen für Maststandorte sowie vorhandener nutzbarer Infrastrukturen und Trägerstrukturen,

- Eine stärkere Kooperation der Netzbetreiber untereinander,

- Die Forschung an 5G-Technologien einschließlich der Begleitforschung zu Wirkungen auf Mensch und Umwelt und die Erprobung von 5G-Anwendungen,

- Die Bereitstellung von rund 1 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Digitale Infrastruktur für die Erschließung in weißen Flecken (kein 4G) an bis zu 5.000 Standorten,

- Die Gründung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, die den eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbau flankieren und für Beschleunigung sorgen soll.

Das Land Brandenburg arbeitet zusammen mit dem Bund, insbesondere mit der in der Entstehung befindlichen Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG), sowie mit den Telekommunikationsunternehmen zur Mobilfunkerschließung.

Mobilfunkgipfel am 16. Juni 2020
Im Rahmen eines zweiten Mobilfunkgipfels (der 1. Mobilfunkgipfel fand im Juli 2018 statt), wurden o.g. Eckpunkte der Mobilfunkförderung vorgestellt und nächste Schritte verabredet. Im Rahmen des Mobilfunkgipfels wurde zudem eine Gipfelerklärung beschlossen. Damit soll die gemeinsame Bereitschaft von Bund, Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den am Mobilfunkausbau beteiligten Unternehmen manifestiert werden, die in der Mobilfunkstrategie enthaltenen Ziele und Maßnahmen umzusetzen.

Erfüllung Versorgungsauflagen
Die Versorgungsauflagen sahen vor, dass bis Ende des Jahres 2019 je Bundesland 97% aller Haushalte mit mobilem Breitband (50 MBit/s je Antennensektor) versorgt werden sollten. Außerdem war eine vollständige Versorgung der Bundesautobahnen und der ICE-Trassen zu erreichen. Die Mobilfunknetzbetreiber haben der Bundesnetzagentur zum Ende des Jahres 2019 den Stand der Erfüllung der Versorgungsauflagen aus der Versteigerung 2015 gemeldet. Die BNetzA schätzt ein, dass Telekom und Vodafone die Auflagen zur Versorgung der Haushalte grundsätzlich erfüllt haben. Die Vorgabe für das Land Brandenburg waren 97 % der Haushalte zu versorgen und die Telekom konnte dies mit 97,5 % erreichen sowie Vodafone mit 99 %. Damit haben diese beiden TKU im Land Brandenburg ihre Verpflichtungen sogar überfüllt. Telefónica konnte mit einer Netzabdeckung von 62,6% in Brandenburg die Versorgungsauflage nicht erfüllen.

Versorgungsauflagen aus der 5G-Frequenzauktion 2019 für den 4G-Lückenschluss:

Erfolgreiche Bieter müssen bis Ende 2022 jeweils 98 Prozent der Haushalte je Bundesland und alle Bundesautobahnen, die wichtigsten Bundesstraßen und Schienenwege mit mindestens 100 Mbit/s versorgen. Bis Ende 2024 sollen alle übrigen Bundesstraßen mit mindestens 100 Mbit/s, alle Landes- und Staatsstraßen, die Seehäfen und wichtigsten Wasserstraßen und alle übrigen Schienenwege mit mindestens 50 Mbit/s versorgt werden. Zusätzlich sind je Betreiber 1.000 „5G-Basisstationen“ und 500 Basisstationen in „weißen Flecken“ bis Ende 2022 zu errichten.

Zur Umsetzung der Versorgungsauflage aus der Frequenzversteigerung 2019 „Lückenschluss in weißen Flecken“ hat die BNetzA die Länder gebeten entsprechend eines Länderschlüssels insgesamt deutschlandweit 500 Basisstationen in weißen Flecken je TKU zu benennen, die mit Mobilfunk zu versorgen sind. Der brandenburgische Anteil daran sind 41 Basisstationen je TKU. Es erfolgte die Abstimmung/Priorisierung der vorzuschlagenden Standorte und die Weitergabe an die BNetzA.

106. Zweistufiges Konzept zur Mobilfunkerschließung und Ausbau 4G und 5G entsprechend Landtagsbeschluss Drucksache 6/9915 weiterverfolgen (S. 88).

zu Frage 106: Zur Umsetzung der Stufe I des LT Beschlusses hat sich MWAE im Beirat der BNetzA dafür eingesetzt, dass die Versorgungsauflagen entsprechend des LT-Beschlusses gestaltet wurden.
Zur Umsetzung der Stufe II des LT Beschlusses führt die Landesregierung mit den TK-Unternehmen Gespräche. Die Deutsche Telekom AG (DTAG) baut nun aktuell mehrere Gebiete mit 5G Technologie aus und Vodafone ertüchtigt in den Landkreisen einzelne Standorte.
Die Landesregierung unterstützt auch die 5G-Informationskampagne des Bundes, um die Einführung einer neuen Technologie fachlich qualifiziert zu begleiten.
Die Landesregierung und ihre Institutionen konnten durch intensive Betreuung die Vorarbeit leisten, damit sechs brandenburgische Konsortien erfolgreich beim 5G-Wettbewerb des Bundes waren, um 5G Projekte vorzubereiten. Drei der Konsortien kommen aus der Lausitz.

Ein großer Erfolg ist die Ansiedlung des Kompetenzzentrums Elektromagnetische Felder in Cottbus. Dieses Kompetenzzentrum ist eine Tochter des Bundesamtes für Strahlenschutz. Experten diese Kompetenzzentrums konnten bereits in Arbeitstreffen für das 5G-Forschungsnetzwerk Hoyerswerda/Welzow Fakten zu den 5G Frequenzen vorstellen und diskutieren.
Das Land wird weiter eng mit der Mobilfunk Fördergesellschaft - MIG des Bundes zur Abstimmung der regionalen Erschließung zusammenarbeiten sowie mit den Telekommunikationsunternehmen zur Mobilfunkerschließung.

107. Bereitstellung von Fördermitteln soweit die Mobilfunkerschließung nicht wirtschaftlich möglich ist; im Rahmen der Strategie des Bundes sollte eine Brandenburger Region prioritär mit dem 5G Standard ausgerüstet werden (S. 88).

zu Frage 107: Der Bund hat im Rahmen einer Strategieanpassung davon Abstand genommen, in Deutschland 5G-Modellregionen zu fördern, und stattdessen einen 5G-Wettbewerb durchgeführt. Technologisch hochwertige Projekte wurden zur Erstellung von Konzepten gefördert. Darauf hat das Land reagiert.
Brandenburg konnte durch intensive Betreuung der Antragsteller überdurchschnittlich viele Projektskizzen fördern lassen (drei Projekte in der Lausitz und drei weitere in den anderen Landesteilen).
Weitere Umsetzung von Förderprojekten im Rahmen des BMVI 5x5G Wettbewerbs:

1. Phase 6 erfolgreiche Projekte (je 100.000 Euro Förderung)
2. Phase (bis 11/2020 1 erfolgreiches Projekt ca. 4 Mio. Euro Förderung)

In der Umsetzungsphase konnte schon im November 2020 ein brandenburgisches Projekt erfolgreich sein (Förderung mit bis zu 4 Mio. Euro). Bis 2025 wird der Bund 5 Mrd. Euro einsetzen, um flächendeckend mit 5G zu versorgen.

108. Kontinuierliche Evaluierung und Weiterentwicklung der Digitalisierungsstrategie (S. 88).

zu Frage 108: Der Evaluationsprozess der Digitalisierungsstrategie wurde Ende des Jahres 2020 abgeschlossen. Ca. 80 % der 202 Maßnahmen sind bereits abgeschlossen oder in Umsetzung. Die Digitalisierungsstrategie wird mit Blick auf die zwischenzeitlichen Entwicklungen weiterentwickelt. Es findet eine enge Verzahnung zwischen Digitalpolitik und der Regionalentwicklung in der Staatskanzlei statt.
Die Weiterentwicklung der Strategie erfolgt durch die Entwicklung eines ressortübergreifenden „Digitalprogramms 2025“, welches Inhalte, Maßnahmen und Meilensteine der kommenden Jahre bündelt und die weiterhin bestehenden politischen Ziele und Handlungsfelder neu untersetzt. Dies soll bis Ende 2021/ Anfang 2022 vorliegen. Die bestehenden Maßnahmen sollen vor dem Hintergrund technischer und gesellschaftlicher Weiterentwicklungen (Corona-Pandemie) aktualisiert und fortgeschrieben werden. Dazu gehören die Ergebnisse der Evaluation sowie ein ressortübergreifender Digitalresilienzprozess, der die digitalen Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sichert und auswertet. Inhaltlich werden auch die ressortspezifischen Digitalisierungsstrategien einfließen. Vorhaben, die den ländlich geprägten Raum betreffen, haben dabei nach wie vor hohe Priorität und spiegeln sich in den weiterhin gültigen politischen Zielen und den sieben Handlungsfeldern wider.

109. Bereich Smart Country als einen besonderen Schwerpunkt in die Digitalisierungsstrategie aufnehmen, Input des Expertenbeirates nutzen (S. 88).

zu Frage 109: Der Bereich Smart Country ist bereits in der Digitalisierungsstrategie unter dem Schlagwort Digitalisierung im ländlichen Raum verankert. Die Wirtschaftsförderung Brandenburg sowie Hochschulen, Städte und Gemeinden beteiligen sich bereits aktiv an dem Prozess. So entstehen Kooperationsplattformen, Coworkingspace vor Ort, aber auch Pilotprojekte bspw. zum autonomen Fahren oder Telemedizin. Grundlage ist dabei eine flächendeckende und hochwertige digitale Infrastruktur vor Ort, deren Ausbau die Landesregierung zusammen mit den Telekommunikationsunternehmen und unter Einsatz von mehreren hundert Millionen Euro Fördermitteln vorantreibt.
Die Empfehlungen des Digitalbeirats, der legislaturendenbedingt Ende 2019 aufgelöst wurde, sind seinerzeit sehr aufmerksam einbezogen und fließen weiterhin in die Erwägungen der Landesregierung ein.
In der Ausarbeitung des „Digitalprogramms 2025“ wird das Thema Smart Country einen weiterhin hohen Stellenwert einnehmen.
In Umsetzung der Digitalisierungsstrategie hat das Land Brandenburg den Aufbau der DigitalAgentur Brandenburg initiiert und fördert diese institutionell auf dem Wege einer Vollfinanzierung. Damit wurde für das Land Brandenburg eine Einrichtung geschaffen, die selbstständig u. a. die hier genannten Maßnahmen im Bereich Smart Country durchführt.
Es wurden Maßnahmen zur Entwicklung von Digitalisierungsstrategien auf kommunaler Ebene umgesetzt (Online-Veranstaltungen „Digitalisierungsstrategien“ und „Schreibwerkstatt Digitalisierungsstrategien“), sowie digitale Werkzeuge zur Unterstützung und Begleitung der Digitalisierungsansätze in den Kommunen entwickelt:

- Formulierung eines Leitfadens SmartCity/Smart Regions für Kommunen

- „DigiMeter“: ein digitales Reifegradmodell für Kommunen

Nach dem Prinzip „Voneinander-Lernens wurden Smart Country-Projekte im Digitalen Format „Tour de Brandenburg“ sichtbar gemacht und vernetzt.
Relevante Fördermaßnahmen, z. B „Smarte.Land.Regionen“ des BMEL oder BMI Förderung „Smarte Modellregionen“, wurden begleitet.
Geplant sind die Fortführung und Anwendung der genannten Maßnahmen, weiteres Marketing, Coaching- und Unterstützungsformate zur Anwendung des „Digi-Meters“ sowie die Begleitung des Landesinitiative (MIL) „Meine Stadt der Zukunft“.

110. Eine rechtliche und technische Beratung der Kommunen für Breitband-, Mobilfunk- sowie öffentliche WLAN- Ausbauförderprogramme des Bundes und Landes ist dauerhaft sicherzustellen (S. 89).

zu Frage 110: Vom Land bereitgestellt werden sowohl juristischer als auch technischer Sachverstand zur Begleitung der europaweiten Vergabeverfahren im Rahmen der Umsetzung der derzeit laufenden Breitbandförderung des Bundes bis zum Sommer 2020.
Unabhängig von den Maßnahmen des Landes steht den Kommunen u.U. bei Fragestellungen in Bezug auf die Mobilfunk- und/oder Breitbandversorgung als auch in Bezug auf Smart Cities die DigitalAgentur des Landes Brandenburg zur Verfügung.
Vorgesehen ist die Initiierung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Beratungsleistungen im Rahmen der angekündigten neuen Bundesbreitbandförderung („Graue-Flecken“); die Rahmenbedingungen müssen jedoch abgewartet werden.
Die durch das Land finanzierten WLAN-Hotspots sind bis Anfang 2021 voraussichtlich vollständig installiert. Für diese Thematik wird die Notwendigkeit einer rechtlichen und technischen Beratung nicht mehr für erforderlich erachtet.

111. Für KMU weitere Förderprogramme für Investitionen und Erwerb von Schlüsselkompetenzen einführen (S. 89).

zu Frage 111: Die Landesregierung beabsichtigt den Zugang zu wichtigen Kompetenzen für KMU im Bereich Innovation und Marktzugang dauerhaft weiter zu erhöhen. Neben der gezielten Förderung des Austausches von Forschung, Wissenschaft und Unternehmen im Rahmen vom GRW-geförderten Innovationsclustern wird ab 2021 wieder die regionale und internationale Markterschließung für Unternehmen landesseitig (Markterschließungsrichtlinie für KMU) unterstützt.

112. Eintreten auf Bundesebene für einen ordnungspolitischen Rahmen zur sicheren Nutzung digitaler Daten (S. 89).

zu Frage 112: Brandenburg (vertreten durch das MIK) ist Mitglied im IT-Planungsrat. Der IT-Planungsrat ist das auf Grundlage von Art. 91 c GG eingerichtete zentrale Gremium von Bund und Ländern zur Steuerung der Zusammenarbeit in der Informationstechnik. Ziel ist unter anderem die Gewährleistung eines sicheren Datenverkehrs. Hierfür entwickelt und beschließt der IT-Planungsrat verbindliche IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards für die öffentliche Verwaltung. Brandenburg fördert und unterstützt im IT-Planungsrat die Entwicklung und den Einsatz entsprechender Standards und Systeme zur sicheren Nutzung digitaler Daten.
Der IT-Planungsrat steuert und koordiniert verschiedene Projekte und Maßnahmen (https://www.it-planungsrat.de/DE/Projekte/projekte_node.html).

Im Zusammenhang mit der sicheren Nutzung digitaler Daten ist die gemeinsam entwickelte und beschlossene „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ hervorzuheben, die verbindliche Vorgaben und Standards für die Herstellung eines einheitlichen Informationssicherheitsniveaus macht. Die Leitlinie gilt für alle Behörden und Einrichtungen der Verwaltungen des Bundes und der Länder. Den Kommunen, den Verwaltungen des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente, den Rechnungshöfen von Bund und Ländern sowie sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung wird die Anwendung der Leitlinie für die Informationssicherheit empfohlen. Sofern Bund, Länder und Kommunen gemeinsam ebenenübergreifende Verfahren oder IT-Infrastrukturen betreiben oder nutzen, gelten die Regelungen dieser Leitlinie beim Anschluss an diesen Informationsverbund.
Ein Umsetzungsplan der Leitlinie sieht entsprechende Umsetzungsmaßnahmen für die Jahre 2020-2025 vor.

113. Prüfung einer Bundesratsinitiative zur Erweiterung des Universaldienstes im Telekommunikationsgesetz auf Breitbandanschluss (als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge) (S. 89).

zu Frage 113: Der am 20. Dezember 2018 in Kraft getretenen Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EECC oder TK-Kodex) muss bis Dezember 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Der EECC fasst die bisherigen vier europäischen TK-Richtlinien in einem Dokument zusammen. In Deutschland wird die Umsetzung primär durch eine Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) geschehen. Die Änderungen werden insbesondere Vorschriften auf den Gebieten der Marktregulierung, der Frequenzpolitik, des Verbraucherschutzes sowie des Universaldienstes betreffen.
Die Bundesregierung hat in der Kabinettsitzung am 16. Dezember 2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vorgelegt und beschlossen. Eine wesentliche neue Regelung betrifft die Modernisierung des Universaldienstes, einschließlich der Verankerung eines Rechts des Einzelnen auf angemessene Versorgung mit Telekommunikationsdiensten.
Die Landesregierung wird sich aktiv an der BR-Befassung der TKG Novelle beteiligen und dabei die Forderung nach dem Universaldienst für den Breitbandanschluss einbringen

114. Regulierungsrahmen, Wirtschaftlichkeits- und Förderanreize schaffen, damit die verschiedenen Akteure leistungsfähige digitale Infrastruktur aufbauen können (S. 89).

zu Frage 114: Die Landesregierung wird sich aktiv an der BR-Befassung der TKG Novelle beteiligen und dabei ihre Forderungen nach Wirtschaftlichkeits- und Förderanreizen für den Aufbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen einbringen

115. Prüfen, ob der rechtliche Rahmen flexibler gestaltet werden kann, um Nahversorgungsangebote in den Kommunen zu befördern (S. 92).

116. Unterstützung dörflicher Nahversorgungseinrichtungen durch geförderte Beratungsleistung und Coaching sowie Investitionsförderung (S. 92).

117. Zentrale Anlaufstelle im Land zur Beratung für Dorfläden schaffen (S. 92).

118. Finanzielle Unterstützung für Investitionen für Koordinierung und Vernetzung von Nahversorgungsangeboten, z.B. smarte Lieferketten, digitale Bestellsysteme (S. 92/93).

Die Fragen 115 bis 118 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 115, 116, 117 und 118: Eine finanzielle Unterstützung von Dorfläden ist über die Richtlinie des MLUK zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER möglich.
Gegenwärtig befindet sich eine Änderung der Richtlinie des MLUK zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER in Erarbeitung, die zukünftig neben einer noch umfassenderen Unterstützung von mobilen Angeboten der Grundversorgung auch eine Unterstützung von Dorfläden mit gastronomischen Angeboten ermöglicht.
Aktivitäten zur Einrichtung und zum Betrieb von Dorfläden werden auch weiter im Rahmen des „Forums ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg“ begleitet.
Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit - die auch durch Zweckbindungsfristen im Zuge investiver Fördermaßnahmen zum Ausdruck gebracht wird - sollten vorzugsweise multifunktionale Gemeinschaftseinrichtungen, in denen mehrere Angebote der Nah- bzw.- Grundversorgung gebündelt und flexibel angeboten werden, geplant und eingerichtet werden. Das schließt Waren und Dienstleistungen ein.
Die Bestandsanalyse 2016 des stationären Einzelhandels im Land Brandenburg hatte unter anderem ergeben, dass sowohl die Verkaufsflächenausstattung je Einwohner in Brandenburg mit 1,75 qm je Einwohner deutlich über dem bundesdeutschen Durchschnitt von 1,50 qm je Einwohner lag also auch die nahversorgungsrelevante Verkaufsflächenausstattung je Einwohner in vielen Regionen Brandenburgs erheblich von der bundesdeutschen Referenzspanne von 0,35 bis 0,45 qm je Einwohner nach oben abwich. In der Prignitz lag der vergleichbare Wert bei 0,65 qm je Einwohner, in der Uckermark bei 0,61, in Elbe-Elster bei 0,66 und in Oberspreewald-Lausitz bei 0,69.
Für die Gründung einer Genossenschaft, um bestehende Lücken in der stationären Nahversorgung zu schließen, sind 3 Personen notwendig. Die neugegründete Genossenschaft muss Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband sein, der die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung feststellt - Kleinstgenossenschaften sind durch die Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2017 von den bürokratischen Belastungen der Pflichtprüfung entlastet worden - und der die Genossenschaft berät. Dieser rechtliche Rahmen ist hinreichend flexibel, denn jede Genossenschaft kann sich ihren Prüfungsverband aussuchen (also eine Genossenschaft in Brandenburg kann einem Prüfungsverband beitreten, der seinen Sitz in Bayern hat.
Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der sogenannte Einzelhandelserlass („Bauplanungsrechtliche und raumordnerische Beurteilung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben“) des Infrastrukturministeriums i.d.F. vom 17. Juni 2014 mit seiner Orientierung auf Förderung der Innenstadtentwicklung und der Stärkung historischer gewachsener Zentren, zum Erhalt bestehender und zur Etablierung ergänzender Nahversorgungsangebote in den Kommunen beiträgt.

119. Projektförderung und Beratung für Multifunktionshäuser mit gemischter Nutzung wie Grundversorgung, verschiedene Dienstleistungen, Treffpunkte, Kultur usw.; Prüfung einer möglichen Gemeinnützigkeit (S. 93).

zu Frage 119: Eine finanzielle Unterstützung von Multifunktionshäusern ist über die Richtlinie des MLUK zur Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER möglich.
Aktivitäten zur Einrichtung und zum Betrieb von Multifunktionshäusern werden auch weiter im Rahmen des „Forums ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg“ begleitet.

120. Ausrichtung der Förderung auf den Ausbau einer zukunftsfesten Siedlungswasserwirtschaft: Erneuerung und Anpassung der Infrastruktur, Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, Kooperationen und Fusionen (S. 94/95).

121. Fördermittel vorrangig für Strukturanpassungen in der Siedlungswasserwirtschaft bereitstellen (S. 95).

Die Fragen 120 und 121 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 120 und 121: Nach den bisherigen Erfahrungen in der Anwendung dieser Richtlinie wird eingeschätzt, dass deren Aufweitung auf investive Unterstützungen eine den Erfolg bestimmende Rolle zukommt. Eine dahingehende Überarbeitung der Richtlinie ist 2021 vorgesehen. Investive Hilfen sollen zukünftig nur Aufgabenträgern gewährt werden, die entsprechende Maßnahmen der Strukturanpassung tatsächlich auch umsetzen.

122. Gemeinsam mit kommunalen Spitzenverbänden prüfen, wie eine bessere Beteiligung der Aufgabenträger an der Umsetzung des Leitbildes Siedlungswasserwirtschaft und am Benchmarking erreicht werden kann (S. 95).

zu Frage 122: Unter dem Dach des Initiativkreises Leitbild Siedlungswasserwirtschaft, in dem unter der Leitung des Städte- und Gemeindebundes auch das MLUK mitgewirkt hatte, wurde durch die Aufgabenträger eine „Handlungsmatrix Leitbildumsetzung“ erarbeitet. Für dieses Vorhaben wurde eine Projektförderung gewährt.
Die weiteren Anstrengungen konzentrieren sich nunmehr auf diejenigen Bereiche, in denen die Vorhaben zugleich auch von einem eigenen Handlungswillen der Kommunen getragen werden. Die Dialoge mit diesen Aufgabenträgern werden überwiegend auf bilateraler Ebene fortgeführt.
Vor diesen Hintergrund ist ein flächendeckendes Engagement der Landesregierung zur Aktivierung von Gemeinden und kommunalen Aufgabenträgern nicht gerechtfertigt.
Die Mitwirkung der kommunalen Aufgabenträger blieb hinter den Erwartungen zurück. Ein ähnlicher Befund musste im letzten Benchmarking zur Kenntnis genommen werden, wo gegenüber 2014 die Teilnehmerzahl sogar rückläufig war. Dies muss als Indiz darauf verstanden werden, dass sich die Umsetzung des Leitbildes nur in den Grenzen freiwilligen Handelns der Kommunen vollzieht. Seit 2019 hat sich zudem der Städte- und Gemeindebund aus der Zusammenarbeit zurückgezogen.

123. Förderung kleinerer dezentraler Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wiederaufnehmen (S. 95).

zu Frage 123: Eine etwaige Förderung dezentraler Anlagen wurde geprüft und auf Grund eines erheblich ungünstigeren Verhältnisses zwischen Fördermitteleinsatz und stabilisierenden Effekten verworfen.
Der Vorschlag wird als ineffektiv und hinsichtlich der vorrangigen Handlungsziele sogar als kontraproduktiv angesehen.
Eine derart ausgerichtete Förderung widerspricht darüber hinaus dem vorrangigen Ziel, die Zweckverbände und das hierin praktizierte Solidarprinzip zu stärken.

124. Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht zum Schuldenmanagement auf Umsetzung prüfen, dem Landtag berichten (S. 95).

zu Frage 124: Die Umsetzung des Leitbildes zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft bildet aus landes- und fachpolitischer Sicht eine Klammer für alle Maßnahmen, die sich auf die Konsolidierung der kommunalen Aufgabenerledigung im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft beziehen. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen der Landesregierung sowie die Berichterstattung an den Landtag über die Angelegenheiten in Zuständigkeit der Landesregierung vollziehen sich auf Grundlage des Landtagbeschlusses 6/6575-B, der in Punkt 2 auch die Berücksichtigung von Erfahrungen des damaligen Schuldenmanagementfonds vorsieht.
Die Handlungsempfehlungen a) und b) werden durch die Landesregierung aktiv und unmittelbar unterstützt; vgl. Antwort zu Frage 120. Die Umsetzung konkreter Vorhaben in jedem Einzelfall ist jedoch von der grundsätzlichen Handlungsbereitschaft der Gemeinden und kommunalen Aufgabenträger und darüber hinaus von den Entscheidungsprozessen auf gemeindlicher Ebene abhängig.

Die Empfehlungen c) bis e) des Abschlussberichtes richten sich vorrangig an die Gemeinden und kommunalen Aufgabenträger selbst.
Die Handlungsempfehlung f) richtet sich an den Haushaltsgesetzgeber.

125. Jährliche Berichterstattung an den Landtag zur Umsetzung des Leitbildes Siedlungswasserwirtschaft (S. 95).

zu Frage 125: Es wurde 2019 ein Zwischenbericht abgegeben, der nächste Zwischenbericht ist für 2021 vorgesehen. Die zwei-jährliche Berichterstattung soll beibehalten werden.

126. Erarbeitung eines Handbuches prüfen, um das Know-how aus Pilot- und Modellprojekten zur Anpassung der Trink- und Abwasserinfrastruktur an Bevölkerungsentwicklungen zusammenzuführen (S. 95).

zu Frage 126: Die in Anwendung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an kommunale Aufgabenträger der Siedlungswasserwirtschaft zur Herausbildung nachhaltiger Strukturen (Richtlinie Strukturanpassung) gewonnenen Erfahrungen werden fortlaufend gesammelt und aufbereitet. Soweit sich hieraus in Zukunft verallgemeinerungsfähige Handreichungen ableiten lassen, werden diese den kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt.
Die Erarbeitung weiterer Handbücher, Arbeitshilfen oder dergleichen ist nicht vorgesehen.

Bereits entwickelte Arbeitshilfen, wie zum Beispiel der Demografiecheck Abwasserinfrastruktur (MLUL 2017) oder das Frühwarnsystem betriebswirtschaftlicher Kennzahlen (ILB im Auftrag des MIK 2017) werden durch die Aufgabenträger nur verhalten in Anspruch genommen und genutzt.

127. Bessere Koordination von Tiefbauarbeiten im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft mit anderen Bauvorhaben des Landes und des Bundes (S. 95).

zu Frage 127: Die planerische und zeitliche Koordinierung von Straßenbauvorhaben und notwendigen Arbeiten an den wasserwirtschaftlichen Infrastrukturen obliegt in erster Linie den Gemeinden selbst.
Hinsichtlich zu planender Maßnahmen, die gemeinschaftlich seitens des Landesbetriebs Straßenwesen mit Unternehmen der Siedlungswasserwirtschaft durchzuführen sind, erfolgt regelmäßig eine entsprechende Koordination. In Abhängigkeit davon, von wem die Maßnahme planerisch begonnen wird, wird der jeweils andere „Partner“ im Planungsprozess frühzeitig eingebunden. Die von den Unternehmen der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehenen Maßnahmen werden auch straßenbaulich entsprechend begleitet.

128. Bei der Festlegung von Qualitätsstandards im Bereich Siedlungswasserwirtschaft die Möglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes nutzen (S. 95).

zu Frage 128: Die Inanspruchnahme von Handlungsmöglichkeiten des Brandenburgisches Standarderprobungsgesetz (BbgStEG) setzt einen konkreten Antrag der Kommunen voraus. Ein solcher Antrag liegt bisher nicht vor.

129. Leitbild Siedlungswasserwirtschaft fortschreiben und aktualisieren, wenn erforderlich neue Handlungsempfehlungen formulieren (S. 95).

zu Frage 129: Seitens der Landesregierung wird das Leitbild in seiner bestehenden Form nach wie vor als aktuell und umfassend angesehen, ein Bedarf nach Aktualisierung wird nicht gesehen. Aufgrund der thematischen Breite des bestehenden Leitbildes ist eine Fortschreibung / Ergänzung nicht erforderlich. Auch seitens der Aufgabenträger sowie deren Interessenvertreter und der Fachverbände ist ein derartiger Bedarf nicht artikuliert. Es wird vorrangig auf die Umsetzung konkreter Vorhaben orientiert.

130. Entsprechend Wassergesetz: Kommunale Abwasserbeseitigungskonzepte auf Nachhaltigkeit und Berücksichtigung der Demografie prüfen, nötigenfalls beanstanden (S. 95/96).

zu Frage 130: Mit der Einführung des § 67 in das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) sowie der grundlegenden Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums über den Mindestinhalt der Abwasserbeseitigungskonzepte der Gemeinden und die Form ihrer Darstellung (VV ABK) im Jahre 2019 hatte die Landesregierung wesentliche Voraussetzungen dafür geschaffen, die gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte stärker auf die aktuellen und zukünftig zu bewältigenden Themenfelder zu fokussieren. Ein derart qualifiziertes Abwasserbeseitigungskonzept wird als tragfähig und geeignet angesehen, um von den Gemeinden als Planungsrahmen für notwendige Anpassungsmaßnahmen zu dienen.
Die Anwendung der Abwasserbeseitigungskonzepte und deren stärkere Verzahnung mit anderen gemeindlichen Planungen obliegt den Kommunen selbst.

131. Gemeinsam mit Kommunen ein Konzept zur Verwertung von Klärschlämmen erarbeiten; regelmäßiger Bericht an den Landtag (S. 96).

zu Frage 131: Die Erstellung eines Konzeptes zur Verwertung und Beseitigung von Klärschlämmen, ein Maßnahmenprogramm zur Rückgewinnung von Phosphor sowie die Unterstützung für die Betroffenen ist Ziel der Landesregierung.
Zur Erfüllung dieses Ziels ist für das laufende Jahr die Vergabe eines externen Gutachtens vorgesehen. Im Rahmen des Gutachtens soll u.a. der Sachstand der Klärschlammentsorgung im Land Brandenburg, die Entwicklung künftiger Entsorgungskapazitäten (Land Brandenburg und umgebende Bundesländer) und bestehende Ansätze zu Kooperationen ermittelt werden. Auf Grundlage der Situationsanalyse sollen Empfehlungen dazu herausgearbeitet werden, welche künftigen Verwertungswege zur Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlämmen für die jeweiligen Regionen des Landes Brandenburg nach derzeitigem Stand der Entwicklungen wirtschaftlich tragfähig und ökologisch sinnvoll erscheinen. Es ist geplant, im Rahmen des Projektes Umfragen bei den Klärwerksbetreibern in Brandenburg durchzuführen und einen Fachdialog zu veranstalten. Darüber hinaus hat die Landesregierung Fördermittel über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung angemeldet und prüft den Einsatz von Mitteln nach dem Zukunftsinvestitionsfondsgesetz (ZifoG), um die Betroffenen zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zu unterstützen.
Die Berichterstattung an den Landtag richtet sich nach Art. 94 Landesverfassung. Sofern der Landtag eine weitergehende Berichterstattung wünscht, wäre es an ihm, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

132. Rechtsrahmen im Kommunalabgabengesetz prüfen, um Gebührenkalkulationen für einen längeren Zeitraum zu ermöglichen und damit Schwankungen besser ausgleichen zu können (S. 96).

zu Frage 132: Die Landesregierung wird das Kommunalabgabengesetz (KAG) auf seine Praktikabilität prüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln. Im Rahmen der hierfür erforderlichen Evaluierung wird auch geprüft, ob und inwieweit der durch § 6 Abs. 3 KAG eröffnete Gestaltungsspielraum der Kommunen erweitert werden sollte.

Themenfeld 4: Daseinsvorsorge - Soziale Infrastruktur

133. Untersuchung der tatsächlichen Aufwendungen und oftmals spezialisierten Leistungserbringungen der Kitas in den ländlichen Räumen, um in der Folge entsprechende Förderungen bedarfsgerecht anpassen zu können (S. 98).

zu Frage 133: Das Land hat eine Finanzierungsstudie zur Erhebung der Finanzierungsströme und der tatsächlichen Kosten der Kindertagesbetreuung von allen an der Finanzierung Beteiligten in 2020 in Auftrag gegeben.
Die ersten belastbaren Ergebnisse sollen Anfang 2021 vorliegen. Die Finanzierungsstudie soll eine Grundlage dafür sein, im Rahmen der geplanten großen Kita-Rechtsreform (KitaRR) die Finanzierung der Kindertagesbetreuung transparenter zu gestalten. Hierbei geht es um die Finanzierungsanteile.
Zum anderen wird in der KitaRR auch darüber diskutiert, welche Aufgaben Kitas wahrnehmen müssen. Hierbei wird auch die unterschiedliche demografische Entwicklung im Land beachtet. Ziel ist es, flächendeckende bedarfsgerechte Angebote vorzuhalten.
Das neue KitaG soll in 2023 in Kraft treten.

Eine bedarfsgerechte Finanzausstattung liegt in der Verantwortung Kommune/Träger und Jugendamt. Das Land schafft mit den gesetzlichen Regelungen und Verantwortlichkeiten des KitaG einen landeseinheitlichen Rahmen für die Finanzierung des bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung.

134. Prüfauftrag: Initiative „Profis für die Praxis-Kita“ auf möglichst alle Regionen des ländlichen Raumes in Brandenburg ausdehnen (S. 98/99).

zu Frage 134: Das Land hat den vorliegenden Fachkräftebericht (Kita) sowie die Personalbedarfsprognose (erweitert um alle Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendhilfe) durch eine Expertise mit Handlungsempfehlungen erweitert.
Bei der Fortführung des Qualifizierungsangebots und Werbung neuer Bildungsträger wird stets darauf geachtet, in möglichst unterschiedliche Regionen Brandenburgs ein entsprechendes Angebot vorhalten zu können (2020 abgeschlossene bzw. laufende Qualifizierungen in: OPR, OHV, LOS, MOL, OSL, P). Zudem wurde das Qualifizierungsmodell um den eigenständigen Bereich der stationären und teilstationären Hilfen ergänzt, so dass auch für dieses Feld der Kinder- und Jugendhilfe Fachkräfte mittels der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung gewonnen werden können.
Das Angebot zur tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung für den Bereich der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung soll ausgebaut werden.
Aufgrund des bis 2030 zu erwartenden Fachkräftemangels insbesondere in den Einrichtungen der erzieherischen Hilfen, muss dem Personalbedarf in diesem Bereich auch mit dem Ausbau der tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung entsprochen werden.
Die geographische Streuung des Angebots ist stets abhängig von den regionalen Bedarfen wie auch der Nachfrage auf Seiten der Bildungsträger und den potenziellen Teilnehmenden.

135. Stärkung der Fachschulausbildung von Erzieherinnen und Erziehern durch ergänzende Ausbildungsmodelle, Kapazitäten anpassen (S. 99).

zu Frage 135: Die Ausbildung wird flächendeckend im Land angeboten. Ab dem Schuljahr 2022/23 wird auch im Landkreis Oberspreewald-Lausitz die Ausbildung in der Fachschule Sozialpädagogik am OSZ etabliert, der entsprechende Beschluss und die Genehmigung liegen bereits vor.
Weitere Kapazitätserweiterungen sind nicht erforderlich. Es gibt an den Oberstufenzentren und den Schulen in freier Trägerschaft genügend Kapazitäten, bisher werden die vorhandenen Plätze nicht vollständig besetzt.

136. Ermöglichung von Kooperationen von Kita; z.B. durch Austausch von Fachkräften (S. 99).

zu Frage 136: Im Rahmen der laufenden Beteiligungsverfahren zur Kitarechtsreform (KitaRR) wird auch dieses Thema mit Blick auf die Fachkräftesicherung diskutiert.
Konsultationskitas für pädagogische und strukturelle Themen stehen bereits heute für Hospitationen, Information und Austausch (z.B. durch regionale Stammtische) zur Verfügung. Das Netz wurde seit 2011 mit dem Landesprogramm Konsultationskitas Fachkräftegewinnung und -qualifizierung zur Unterstützung und Qualifizierung von Kitas als Ausbildungsort ausgebaut.

Ob es hierzu gesonderter rechtlicher Verankerung im neuen KitaG bedarf, wird im Gesetzgebungsverfahren geprüft. Die Ergebnisse fließen in die KitaRR ein. Das neue KitaG soll in 2023 in Kraft treten.
Bereits jetzt können die Träger Kooperationen in ihrer eigenen Verantwortung und Zuständigkeit umsetzen.

137. Stärkere personelle Unterstützung von Kitas mit Inklusionsarbeit, klare gesetzliche Regelungen für die Finanzierung von Fachkräften für die Inklusion (S. 99).

zu Frage 137: Die Kita-PersVO eröffnet bereits jetzt schon Möglichkeiten zum weiteren Personaleinsatz.
Das Thema Fachkräfte und Inklusion wird auch im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Kitarechtsreform (KitaRR) diskutiert. Ergebnisse fließen in die KitaRR ein. Das neue KitaG soll in 2023 in Kraft treten.

138. Prüfen: Modelle ermöglichen, die kurzfristig Bedarfsänderungen auch in baulicher Hinsicht gerecht werden; z.B. Konzept „Schnellbaukitas“ in Berlin (S. 99).

zu Frage 138: Hierbei handelt es sich um eine kommunale Selbstverwaltungsaufgabe, im Betriebserlaubnisverfahren werden nur Mindeststandards der räumlichen und sächlichen Standards geprüft.

139. Einbindung von Kitas in regionale Netzwerke und Strukturen z.B. bei der Versorgung mit Lebensmitteln (S. 99).

zu Frage 139: Das Land unterstützt fachlich mit der geförderten Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Bandenburg. Im Grundsatz handelt es sich um eine Trägerangelegenheit und eine Frage der pädagogischen Konzepte.

140. Schrittweise Einführung der vollständigen Beitragsfreiheit für Kitas (S. 99).

zu Frage 140: Das letzte Jahr vor der Einschulung im Kindergarten ist bereits seit dem 1. August 2018 beitragsfrei. Transferleistungsempfänger und Geringverdienende sind darüber hinaus bereits seit dem 1. August 2019 beitragsfrei gestellt worden. Weitere Schritte bleiben den zukünftigen Haushaltsverhandlungen und politischen Schwerpunktsetzungen vorbehalten.

141. Im Kitagesetz Entlastung für Eltern regeln, die lange Anfahrtswege zu ihren Arbeitsstellen haben; Kita-Standorte in Nahverkehrsplänen des ÖPNV angemessen berücksichtigen (S. 99/100).

zu Frage 141: Die Berücksichtigung von Kita-Standorten in Nahverkehrsplänen ist eine kommunale Angelegenheit, da die Landkreise sowohl die Träger des ÖPNV als auch für die Jugendhilfeplanung zuständig sind.
Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 133 verwiesen.

142. Berufliche Situation der Eltern bei der Zuweisung von Kitaplätzen berücksichtigen, Geschwisterkinder gemeinsam unterbringen (S. 100).

zu Frage 142: Dies ist bereits in § 1 KitaG geregelt. Die Aufnahme von Kindern in eine Kita ist Trägerangelegenheit.

143. Prinzip „Kurze Wege für kurze Beine“: kleine Kitas und dezentrale Strukturen im ländlichen Raum erhalten, Personal durch Kooperationen sichern (S. 100

zu Frage 143: Die Umsetzung dieses Prinzips ist keine Angelegenheit der Landesregierung. Es handelt sich um eine Frage des Bedarfsplanes des Landkreises und der Kooperation der Träger und der Kitas untereinander.

144. Etablierung betrieblicher Kindertagesstätten (S. 100).

zu Frage 144: Betriebliche Kitas erhalten in gleicher Weise Förderung und Unterstützung gemäß KitaG wie alle anderen Kitas bzw. Träger auch. Es liegt in der Trägerhoheit, eine betriebliche Kindertagesstätte zu etablieren. Eine Umsetzung nach KitaG ist uneingeschränkt möglich.

145. Ausbau von Schulzentren kontinuierlich fortführen (S. 103).

zu Frage 145: Der Schulträger beschließt die Zusammenfassung oder den Ausbau und legt den Beschluss dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Genehmigung vor. Die Schulkonferenzen und der Kreisschulbeirat haben ein Anhörungsrecht. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen (kommunale Beschlüsse, Entfernung zwischen den Schulen, Auszug aus dem Schulentwicklungsplan, Dokumentation der Beteiligung der Schulkonferenz und des Kreisschulbeirats) entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport über die Genehmigung der Zusammenfassung bzw. des Ausbaus.
Zur Förderung von neuen und der Unterstützung bestehender Schulzentren wurden diese mit zusätzlichen Anrechnungsstunden ausgestattet. Bis einschließlich Schuljahr 2021/22 sind in der Haushaltsplanung hierfür Anrechnungsstunden im Umfang von bis zu 50 VZE vorgesehen. Eine weitere Förderung ab Schuljahr 2022/23 wird geprüft. Darüber hinaus wurden Schulzentren investiv gefördert:

KIP Bildung (2016 - 2019)
Das Land Brandenburg hat in der 6. Legislaturperiode das Kommunale Infrastrukturprogramm (KIP) für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur umgesetzt. Insgesamt wurden 80 Millionen Euro im Rahmen dieses Förderprogrammes für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur im Land Brandenburg zur Verfügung gestellt. Antragsberechtigt waren kommunale Schulträger gemäß § 100 Abs. 1 bis 3 BbgSchulG. Die Anlage 1 zur KIP-Richtlinie sah die Förderung von notwendigen Bau- und Ausstattungsinvestitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft für zwei bildungspolitische Schwerpunkte vor:

- Förderungen für investive Maßnahmen **für den gemeinsamen Unterricht** (§ 29 Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG): insbesondere die Herstellung von Barrierefreiheit, Aus- und Umbaumaßnahmen, konzeptionell begründete Raumprogramme sowie Ausstattungsinvestitionen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

- Förderungen für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenfassung von einer Grund- mit einer Gesamtschule oder einer Oberschule („**Schulzentren“**): Ausbau-, Umbau-, Erweiterungs-, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Innen- und Außenbereich der Schule

Die Förderrichtlinie sah zudem eine Pauschalisierung der Förderung von baulichen und ausstattungsseitigen Maßnahmen an bestätigten „Schulen für gemeinsames Lernen“ sowie bei der Herstellung von Barrierefreiheit im Rahmen umfassender Baumaßnahmen vor. Der durch die Zuwendungsempfänger zu erbringende Eigenanteil lag bei 25 Prozent der Kosten der förderfähigen Maßnahmen.
Während der Gesamtlaufzeit der Förderrichtlinie (2016-2019) wurden 62 Förderanträge bewilligt. Im Rahmen des Fördergegenstandes „gemeinsamer Unterricht“ wurden 56 Maßnahmen und im Rahmen des Fördergegenstandes „Schulzentren“ sechs Maßnahmen gefördert.

KIP II - Bildung (Schule)
Der Landtag hat am 1. April 2020 das Zweite Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen. In diesem Zuge wurden Mittel i. H. v. 90 Mio. EUR aus dem Zukunftsinvestitionsfonds für eine Fortschreibung des Kommunalen Investitionsprogramms Bildung (KIP-Bildung) bereitgestellt. Gemäß Beschlusslage umfasst die Fortführung des KIP-Bildung „die Fördertatbestände Neubau, energetische Sanierung und Erweiterung von Schulen und Kitas“. Demzufolge umfassen die 90 Mio. EUR Fördermittel sowohl den Bereich Schule, als auch den Bereich Kita. Für den Bereich Schulbau werden 70 Mio. Euro von 90 Mio. Euro veranschlagt. Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des KIP II - Bildung (Schule) befindet sich derzeit in den notwendigen Abstimmungsprozessen.
Im Rahmen dieses Förderprogramms sollen bis zu 40 Prozent der verfügbaren Mittel für Maßnahmen eingesetzt werden, die an Schulzentren durchgeführt werden (28 Mio. EUR).

Gemäß §104 Abs. 1 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) sind die Schulträger berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die Schule im Rahmen der verpflichteten Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet ist. Dabei ist der Nachweis des Bedarfes, insbesondere unter Berücksichtigung des regional erreichbaren schulischen Angebotes und der benötigten Mindestzügigkeit, für die Errichtung einer Schule zu erbringen.

Gemäß §104 Absatz 3 BbgSchulG muss bei der Errichtung von Schulen die Mindestzügigkeit für wenigstens fünf Jahre ab Eröffnung gesichert sein. Dabei sind die Richtwerte für die Klassenbildung gemäß §103 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 BbgSchulG zu Grunde zu legen. Sofern der Bedarf für die Errichtung von Grund- und Oberschulen bzw. Grund- und Gesamtschulen besteht und das Verfahren zur Errichtung der Schulen korrekt durchgeführt wurde, kann eine Genehmigung ausgesprochen werden.

Schulzentren können durch Zusammenfassung von Schulen (Auflösung von zwei Schulen und Errichtung einer neuen Schule) oder durch den Ausbau einer Schule (z. B. Anbindung eines Grundschulteils an eine bestehende Ober- oder Gesamtschule) entstehen.

Die Gründung von Schulzentren erfolgt freiwillig und obliegt dem Gestaltungsrecht der am Schulleben Beteiligten. Die Mitwirkungsgremien sind zu beteiligen. Sofern der Bedarf für die “Gründung” eines Schulzentrums besteht, erfolgt eine Beratung und Begleitung der Schulträger durch das zuständige Staatliche Schulamt sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

146. Dauerhafte Ausstattung von Schulen, die nach dem Konzept „Schulen für gemeinsames Lernen“ arbeiten, mit Personal und Räumlichkeiten (S. 103).

zu Frage 146: Das Konzept „Gemeinsames Lernen in der Schule“ sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, insbesondere in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES), gemeinsam in einer Klasse lernen. Die genehmigten Schulen für gemeinsames Lernen werden durch die Bereitstellung von zusätzlichen Lehrkräften und sonstigem pädagogischem Personal unterstützt. Hierfür werden im Haushalt aktuell 477 VZE zusätzlich zur Verfügung gestellt.
Seit dem Schuljahr 2019/20 gibt es insgesamt 218 „Schulen gemeinsamen Lernens", darunter 161 Grundschulen, 27 Oberschulen, 6 Gesamtschulen und 4 Oberstufenzentren (OSZ) sowie 20 Schulzentren (Gesamt- oder Oberschule mit Grundschulteil). Das sind etwa 41 Prozent aller Schulen in öffentlicher Trägerschaft der genannten Schulformen. In den allgemeinbildenden „Schulen für gemeinsames Lernen“ werden damit rund 67.000 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, zuzüglich 6.747 Schülerinnen und Schüler an den vier beteiligten OSZ. Vor der Genehmigung weiterer Schulen für „Gemeinsamen Lernen“ ist zunächst die im Schuljahr 2018/19 begonnene Evaluation des gemeinsamen Lernens abzuwarten. Der vom Zentrum für empirische Inklusionsforschung (ZEIF) der Universität Potsdam zu erstellende Evaluationsbericht wird Ende 2020 erwartet.
Neben der Förderung der Schulen für gemeinsames Lernen durch zusätzliche Personalausstattung hat das Land diese Schulen auch investiv gefördert.
§ 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sieht vor, dass der Schulträger seine Schulangelegenheiten in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes verwaltet. Das bedeutet, die Kosten für den Bau, die Erhaltung und die Ausstattung der Schulgebäude sind grundsätzlich vom jeweiligen Schulträger zu leisten. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist es somit Aufgabe des jeweiligen Schulträgers, entsprechende schulische Räumlichkeiten und Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb vorzuhalten.
Gemäß § 29 Abs. 2 BbgSchulG sollen Schulen die sonderpädagogische Förderung durch gemeinsamen Unterricht mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllen, wenn eine angemessene personelle, räumliche und sächliche Ausstattung vorhanden ist oder nach Maßgabe gegebener Finanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden kann.

147. Prüfen, wie eine Stärkung des zusätzlichen pädagogischen Personals in Schulen in Verantwortung des Landes zu erreichen ist (S. 103).

zu Frage 147: Das Land stellt insbesondere den Schulen für gemeinsames Lernen neben zusätzlichen Lehrkräften auch sonstiges pädagogisches Personal gem. § 116 Abs. 1 BbgSchulG bereit. Für diese Personengruppe wird seit dem Schuljahr 2017/2018 durch das LISUM eine jeweils einjährige Fortbildungsreihe angeboten.

Es ist Absicht der Landesregierung zusätzliche Stellen für die Arbeit und Stärkung multiprofessioneller Teams an Schulen zu schaffen. Weitere Schritte bleiben den Haushaltsverhandlungen und der Prioritätensetzung des Haushaltsgesetzgebers vorbehalten.

148. Alle Schulen mit leistungsstarker Breitbandanbindung und IT-Infrastruktur versorgen (S. 103).

149. Wohnorte der Schüler ebenfalls an die Breitbandinternet-Versorgung anschließen (S. 103).

Die Fragen 148 und 149 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 148 und 149: Vorgesehen ist die Bereitstellung landesseitiger Fördermittel zur Realisierung des Ausbaus für die sukzessive Anbindung aller bisher noch nicht mit leistungsstarker Breitbandinfrastruktur erschlossenen Schulen bis spätestens 2024/2025. Geplant ist ferner der sukzessive Ausbau auch der Wohnorte der Schüler über die Bundesbreitbandförderung mit leistungsstarker Breitbandinfrastruktur bis spätestens 2024/2025.
Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 104 verwiesen.

150. Lehrkräfte für unterrichtsbezogene Anwendung IT- basierter Lehr- und Lernmethoden schulen (S. 103).

zu Frage 150: Die Qualifizierung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes Brandenburg erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsam von LISUM und MBJS entwickelten Fortbildungskonzepts zur Begleitung und Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem „Digitalpakt Schule“ 2019-2024. Das Konzept sieht zielgruppenspezifische Qualifizierungsangebote vor, die sich am Europäischen Rahmen für die Digitale Kompetenz von Lehrenden (DigCompEdu) orientieren. Der DigCompEdu bildet die beruflichen, pädagogischen und didaktischen Kompetenzen Lehrender in sechs Kompetenzbereichen mit insgesamt 22 Kompetenzen ab und definiert, über welche Kompetenzen Lehrende in einer Welt verfügen müssen, die sich durch und mit der Digitalisierung verändert. Inhaltlich orientieren sich die Fortbildungsangebote am Rahmenlehrplan, dabei insbesondere am Basiscurriculum Medienbildung. Das Konzept gilt zunächst für den Zeitraum von 2019 bis 2024 und geht damit über die Laufzeit des Digitalpakts Schule hinaus, auch als Zeichen, dass diese Angebote auch nach dem Auslaufen der Unterstützung des Bundes weiterbestehen sollen (Nachhaltigkeit von Beginn an als Ziel), soweit der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Prioritäten setzt.

151. Zumutbare Fahrzeiten für Schüler in den Nahverkehrsplänen prioritär verankern (S. 103).

zu Frage 151: Die meisten Nahverkehrspläne definieren heute schon maximal zumutbare Fahrzeiten für Schüler zu den jeweils nächsten bzw. zuständigen Schulen. Für den kommunalen ÖPNV sind die Landkreise als Träger verantwortlich.

152. Attraktivität der ländlichen Regionen stärken, um Lehrkräfte zu gewinnen, Stärkung der weichen Standortfaktoren (S. 103).

zu Frage 152: Die Attraktivität ländlicher Regionen zu stärken, bleibt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Beeinflussende Faktoren sind ÖPNV, Infrastruktur, Internetanbindung, kulturelle Angebote und medizinische Versorgung, um nur einige zu nennen. Im Bereich der Lehrkräftegewinnung wirbt das Land aktiv um Lehrkräfte - gerade auch für die Potsdam-ferneren Schulstandorte. Dabei werden die Vorteile, als Lehrkraft in ländlich geprägten Regionen tätig zu werden, deutlich herausgestellt. Neben den allgemein guten Rahmenbedingungen als Lehrkraft im Land Brandenburg (Verbeamtung, grundsätzlich Besoldungsgruppe A 13 für alle Lehrämter, moderate Unterrichtsverpflichtung) sprechen für die ländlichen Regionen deutlich geringere Wohnkosten bei gleich hohem Einkommen, durchschnittlich kleine Klassen und damit ein geringeres Stresslevel im Unterricht sowie ein vergleichsweise höherer Anerkenntnisgrad dieser beruflichen Tätigkeit (Respektspersonen). Um die bestehenden Vorbehalte gegen ländliche Regionen abzubauen, werden neben den Einstellungshotlines auch andere Formate genutzt, über die Vorteile von Schulen in ländlichen Regionen zu informieren. Neben Veranstaltungen in den Studienseminaren sind das auch verschiedene Formate im Partnerkreis der Universität Potsdam, so der jährliche Matching-Day oder Kontakt-Veranstaltungen des Career-Service.

Geplant sind:

- Stipendienprogramm und Unterstützung der Praxissemester in ländlichen Regionen ab dem Wintersemester 2021/ 2022 (Richtlinie innerhalb der Landesregierung abstimmen, Partner für das Begleitprogramm finden und einbinden, Auswahlentscheidung treffen)

- Gewährung von befristeten Sonderzuschlägen für Lehrkräfte und Schulleitungsmitglieder für schwer (zunächst nicht) besetzbare Stellen mit voll ausgebildeten Lehrkräften (Lehramt), § 48 BbgBesG

- Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen bei einem erheblichen Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nach Änderung des § 56 BbgBesG

153. Ausbau des dualen Studiums (S. 103).

zu Frage 153: Bereits in der 6. Legislaturperiode war der Ausbau von dualen Studienangeboten ein Anliegen der Landesregierung. Auch für die Regierungskoalition ist der weitere Aufbau innovativer dualer Studienangebote ein wichtiges Ziel u.a. hinsichtlich der Deckung des Fachkräftebedarfs für regionale Unternehmen. Seit 2014 konnte an den staatlichen Hochschulen sowohl die Anzahl der dualen Studienangebote von 10 auf annähernd 40 (im Wintersemester 2020/21) als auch die Zahl der dual Studierenden von 83 auf über 950 im Wintersemester 2019/20 (Zahlen für 2020/21 liegen noch nicht vor) gesteigert werden. Ebenfalls wird zur hochschulübergreifenden Koordination, der Ansprache und Betreuung von Unternehmen sowie zur stärkeren Bekanntmachung des dualen Studiums seit dem Jahr 2016 der Betrieb der Agentur Duales Studium an der TH Brandenburg finanziert. Das MWFK stellt für die Förderung des dualen Studiums seit dem Jahr 2015 aufwachsende Finanzmittel für die Hochschulen zur Verfügung, die seit dem Jahr 2020 rund 1,9 Mio. Euro p.a. betragen.

154. Hochschulen im metropolenfernen Raum durch Öffentlichkeitsarbeit bei der Anwerbung und Qualifizierung von Personal stärker unterstützen (S. 103).

zu Frage 154: Das Land unterstützt die Hochschulen in deren Öffentlichkeitsarbeit zur Studierendenwerbung. Durch die Gewinnung von Studierenden wächst perspektivisch auch die Zahl derer, die eine wissenschaftliche Tätigkeit an den Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in der Region anstreben. Die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Hochschulen fördert zudem deren überregionale Bekanntheit auch als potenzielle Arbeitsgeberinnen. Die intensive Kommunikation der Hochschulen über wissenschaftliche Projekte und Erfolge träg dazu ebenfalls bei. Weiterhin macht das Land Öffentlichkeitsarbeit für duale praxisnahe Studienangebote im Bereich öffentliche Verwaltung, wodurch Fachkräfte für alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung gewonnen werden.

155. Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes für Absolventenmanagement durch Hochschulen, Kommunen, Unternehmen (S. 103).

zu Frage 155: Alle Hochschulen des Landes Brandenburg betreiben über ihre Career Services verschiedene Maßnahmen, um Absolventen in der Region zu halten und in den regionalen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Dazu arbeiten sie eng mit Unternehmen und Kommunen zusammen.
Ein hochschulübergreifendes Konzept zum Absolventenmanagement existiert noch nicht. Das MWFK wird sich hierzu mit den Hochschulen abstimmen.

156. Hochschule und Kommunen sollen einen beidseitigen Wissenstransfer befördern, z.B. durch Präsenzstellen (S. 104).

zu Frage 156: Die Landesregierung hat für Brandenburg als bundesweit erstes Bundesland im September 2017 eine Transferstrategie beschlossen. Sie richtet sich an Hochschulen wie an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Basis dieser Strategie ist ein erweitertes Transferverständnis, das sich nicht nur auf die Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, sondern auch den Austausch der Wissenschaft mit der Gesellschaft, Politik und Kultur in den Blick nimmt.
Ein wichtiges Vorhaben sind die Präsenzstellen der Hochschulen in Regionalen Wachstumskernen. Sie orientieren sich an der Situation im Regionalen Wachstumskern (RWK), dem Umland sowie den regionalen Herausforderungen, insbesondere der Wirtschaft. Die Präsenzstellen sind Kontakt-, Koordinierungs- und Informationsstelle für Unternehmen, für Studieninteressierte sowie für Schülerinnen und Schüler. Zudem schaffen sie Zugang zu außeruniversitären Forschungseinrichtungen und agieren somit als Schnittstelle zum gesamten Wissenschaftssystem in Brandenburg. Die Aktivitäten der einzelnen Präsenzstellen zielen auf Vernetzung und Vermittlung von Wissenschaft mit Wirtschaft und Gesellschaft. Damit schaffen die Hochschulen einen wichtigen Ansatzpunkt für den Transfer, aber auch im Sinne des erweiterten Transfers für die Kooperation in die ländlichen Bereiche Brandenburgs.
Unter Federführung des MWFK sind die Präsenzstellen seit 2018 auf- und ausgebaut worden. Sie werden in Trägerschaft einer Hochschule bzw. von zwei Hochschulen gemeinsam betrieben und arbeiten in enger Kooperation mit den Regionalen Wachstumskernen.
Insgesamt sind sieben Präsenzstellen der Hochschulen in RWK eingerichtet worden: Präsenzstelle Prignitz (mit Sitz in Pritzwalk, Wittenberge und Neuruppin), Präsenzstelle Schwedt/Uckermark, Präsenzstelle Luckenwalde, Präsenzstelle Spremberg, Präsenzstelle Westlausitz/Finsterwalde, Präsenzstelle O-H-V/Velten und Präsenzstelle Fürstenwalde.

Zudem wurde in 2019 eine Koordinierungsstelle der Präsenzstellen an der TH Brandenburg eingerichtet. Für den Ausbau der Präsenzstellen hat das Land Brandenburg 2018 bis zu 700.000 Euro, 2019 bis zu 1,5 Millionen Euro und 2020 bis zu 2,5 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Die Errichtung weiterer Präsenzstellen ist einstweilen nicht geplant.

157. Ziel der Gesundheitsversorgung ist eine gleichwertige, flächendeckende Versorgung, auch durch Kooperation, Vernetzung und sektorenübergreifende Versorgungsansätze (S. 106).

zu Frage 157: Ziel der Landesregierung ist es, die folgenden erfolgreichen Innovationsfondsprojekte in die Regelversorgung zu überführen:

QS-Notfall - Verbesserung der Notfallversorgung von Herzinfarktpatienten in Berlin und Brandenburg
Ziel des Projektes ist eine schnellere Erkennung des Herzinfarktes sowie die Zeit von der Herzinfarkterkennung und der anschließenden sofortigen Behandlung zu verkürzen. Der Konsortialführer ist das Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister.
Es wird angestrebt, dass längerfristig eine „Arbeitsgruppe Schnittstellenmanagement in der Notfallversorgung“ eingerichtet wird. In Verbindung damit könnten perspektivisch Weiterbildungsprogramme angepasst und Schulungs-Kurse regelmäßig angeboten werden.

IGIB-StimMT - Strukturmigration im Mittelbereich Templin
Das Projekt IGiB-StimMT will die regionalen Versorgungsstrukturen und -prozesse im Mittelbereich Templin bedarfsorientiert und regionalspezifisch auf die veränderten Bedingungen des demographischen Wandels anpassen. Dafür wird vor Ort ein Ambulant-Stationäres Zentrum aufgebaut, in dem die stationären und ambulanten Versorgungskapazitäten angepasst sowie fach- und einrichtungsübergreifend miteinander verzahnt werden. Das schließt die niedergelassenen Arztpraxen, das Krankenhaus und die pflegerische Versorgung mit ein, ergänzt um den Aufbau eines Koordinierungs- und Beratungszentrums zur individuellen Beratung und Unterstützung von Patientinnen und Patienten. In der Evaluation wird diese Vielschichtigkeit berücksichtigt. Zielstellung ist im Ergebnis eine Übertragbarkeit auf vergleichbare Regionen.
Notfall- und Akutversorgung Brandenburg - Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung der Notfall- und Akutversorgung im Land Brandenburg
Ziel des Projektes ist es, die Notfall- und Akutversorgung im Land Brandenburg zu erfassen und zu analysieren. Beispielsweise soll untersucht werden, wie viele Patienten pro Jahr vom ärztlichen Notdienst, von der Notaufnahme im Krankenhaus oder vom Rettungsdienst behandelt werden. Schließlich sollen konkrete Maßnahmen hergeleitet werden, die die Notfall- und Akutversorgung verbessern könnten.
Die Erkenntnisse aus den Analysen und Befragungen dienen der Entwicklung von Maßnahmen, die die Notfall- und Akutversorgung sowie ihre Organisation nachhaltig verbessern. Im Erfolgsfall können die Ergebnisse auf andere ländliche Regionen übertragen werden.
ANNOTeM - Akut-Neurologische Versorgung in Nord- Ost-Deutschland mit TeleMedizinischer Unterstützung

Im Projekt ANNOTeM wird das Konzept der telemedizinischen Zentren zusätzlich auf andere neurologische Notfallerkrankungen ausgeweitet. Das neue Versorgungsmodell umfasst somit neben der Einrichtung spezialisierter Behandlungseinheiten für neurologische Akuterkrankungen mit elektronischen Übertragungsmöglichkeiten und fachübergreifenden Teams eine standardisierte Notfalldiagnostik für neurologische Akuterkrankungen sowie die telemedizinische Vernetzung rund um die Uhr.
Im Erfolgsfall kann das Konzept in weiteren strukturschwachen Regionen - ggf. angepasst - übernommen werden. In Regionen, in denen bereits telemedizinische Schlaganfallszentren existieren, kann die telemedizinische Beratung auf andere neurologische Notfallerkrankungen ausgeweitet werden.

IdA - Interdisziplinäre demenzsensible Akutversorgung - Optimierung der stationären Versorgung von älteren Patienten mit akutem somatischen Behandlungserfordernis und kognitiven Einschränkungen unter systematischer Vernetzung mit der ambulanten Versorgung

Im Projekt IdA werden geschulte Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie Tagesbegleiterinnen und Tagesbegleiter regelhaft eingesetzt. Im ersten Fall werden alle für die Behandlung der Patienten bzw. des Patienten notwendigen Informationen gesammelt und zusammengeführt. Dies sind z. B. regelmäßige Beurteilungen der Gedächtnisleistung der betroffenen Person sowie Einschätzungen von Personen aus dem familiären Umfeld sowie dem Bereich der niedergelassenen Behandlung und dem Pflegebereich. Basierend darauf erstellt und terminiert die Koordinatorin bzw. der Koordinator den Behandlungs- und Maßnahmenplan. Während des Krankenhausaufenthalts betreuen die Tagesbegleiterinnen und -begleiter die Patientin bzw. den Patienten, strukturieren deren Tag und entlasten damit das Pflegepersonal. Die Qualität der Behandlung wird mit den Ergebnissen von Patienten dreier weiterer Kliniken verglichen.
Durch das Projekt soll sich die Zusammenarbeit innerhalb und zwischen verschiedenen Versorgungsbereichen, -einrichtungen und Berufsgruppen bei der Versorgung älterer Patienten verbessern. Im Erfolgsfall hilft die neue Versorgungsform die Häufigkeit von Delirien, Stürzen, freiheitsbeschränkenden Maßnahmen und Notfallverlegungen in die Akutpsychiatrie sowie die Zahl der Behandlungstage im Krankenhaus zu senken. Hierdurch ließen sich auch die Behandlungs- und Pflegefolgekosten signifikant verringern.

158. Berücksichtigung der Bedürfnisse ländlicher Regionen bei der Krankenhausplanung (S. 106).

zu Frage 158: Die Bedürfnisse der ländlichen Regionen finden bei der Krankenhausplanung Berücksichtigung durch eine krankenhausplanerische Bedarfsanalyse der einzelnen Krankenhäuser.
Ziel ist und bleibt die Sicherstellung einer flächendeckenden stationären Versorgung.

159. Krankenhäuser der Grundversorgung in der Fläche erhalten - Ausbau als sektorenübergreifende Gesundheitsanbieter und ambulant-stationäre Zentren; Eintreten beim Bund für Neuregelung der Investitionsfinanzierung (S. 106/107).

zu Frage 159: Krankenhäuser der Grundversorgung sollen in der Fläche erhalten werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Projekt „IGIB-StimMT - Strukturmigration im Mittelbereich Templin“ im Text zu Frage 157 verwiesen.

Krankenhäuser der Grundversorgung sind - wie alle Krankenhäuser - wichtige Anker in der medizinischen Versorgung der Bevölkerung. Sie sichern die wohnort-nahe Versorgung für die am häufigsten auftretenden Krankheiten ab. Insbesondere in den Fachgebieten Chirurgie und Innere Medizin sind sie darauf ausgerichtet, medizinisch allgemein etablierte Behandlungsformen zu erbringen.

160. Notfallversorgung durch Krankenhäuser im ländlichen Raum flächendeckend sichern durch Ausnahmeregelungen bei Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses (S. 107).

zu Frage 160: Diesbezüglich ist auf die Anerkennung von Krankenhäusern als Krankenhaus der Spezialversorgung nach § 27 des G-BA-Beschlusses zur Regelung eines gestuften Systems von Notfallstrukturen in Krankenhäusern zu verweisen, wenn diese für die Gewährleistung der Notfallversorgung zwingend erforderlich sind und 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche an der Notfallversorgung teilnehmen.
Es handelt sich hierbei ausschließlich um Krankenhäuser, die für die Gewährleistung der Notfallversorgung in der Region zwingend erforderlich sind.

161. Unterstützung von ärztlichen Selbstorganisationsformen wie Ärztenetzwerke und Genossenschaften (S. 107).

zu Frage 161: Arztnetze und Zusammenschlüsse im ambulanten Sektor sind in Brandenburg vertreten und werden vom MSGIV befürwortet und unterstützt.

162. Ausbau telemedizinischer und mobiler Dienste, Schaffung der rechtlichen und technischen Voraussetzungen, Definition und Förderung von Modellregionen (S. 107).

zu Frage 162: Das MSGIV nutzt alle verfügbaren Möglichkeiten im Austausch mit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg, Netzwerkstrukturen zu unterstützen, bekannt zu machen und in der sektorübergreifenden medizinischen Versorgung einzubinden.

163. Eintreten für kleinräumig ausgewiesene Sozialdaten als Grundlage für ambulante Bedarfsplanungen (S. 107).

zu Frage 163: Eine entsprechende konkrete Antragstellung setzt voraus, dass der Landesausschuss nach § 103 Abs. 2 S. 5 SGB V im Einvernehmen mit der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde allgemeingültige Kriterien für die Bestimmung der ländlichen und strukturschwachen Teilgebiete aufstellt, die den jeweiligen Entscheidungen zugrunde zu legen sind.
Hierzu fand ein informelles Arbeitstreffen des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg am 18. November 2019 unter der Leitung des Vorsitzenden und unter Hinzuziehung des MSGIV statt. Im Rahmen dieses ersten Austausches wurde festgelegt, dass eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Landesausschusses einerseits sowie der obersten Landesbehörde andererseits gebildet wird.
Der Prozess der bereits substantiell aufgenommenen Erarbeitung von Abgrenzungskriterien für ländliche und strukturschwache Teilgebiete musste mit Ausbruch der Corona-Pandemie im März 2020 ausgesetzt werden. Eine Fortsetzung wird voraussichtlich erst nach deutlicher Beruhigung des Pandemiegeschehens möglich sein, wenn bei allen Beteiligten wieder ausreichenden Ressourcen vorhanden sind.

164. Schaffung eines eigenen Ausbildungsangebots für Fachkräfte, womöglich unter Rückgriff auf die Medizinische Hochschule Brandenburg (S. 107).

zu Frage 164: Die Medizinische Hochschule Brandenburg (MHB) ist eine staatlich anerkannte Universität in gemeinnütziger, überwiegend kommunal abgeleiteter Trägerschaft. Sie finanziert sich insbesondere aus Leistungen ihrer Trägerkliniken und Studiengebühren. Im Bereich der Forschung erfährt sie inzwischen eine bis zum Jahr 2024 befristete Projektförderung durch das Land in Höhe von 5 Mio. Euro jährlich, die dem Erreichen der institutionellen Akkreditierung dienen soll. Hinzu tritt für die Jahre 2019 bis 2022 eine Projektförderung i.H.v. 1,6 Mio. Euro jährlich für den Aufbau von vier Forschungsbereichen, die mit vier Professuren korrespondieren, im Rahmen der Gemeinsamen gesundheitswissenschaftlichen Fakultät mit der Universität Potsdam und der BTU Cottbus-Senftenberg. Die Hochschule entwickelt sich weiterhin positiv und unverändert mit dem Fokus auf die medizinische Versorgung im Land. Da sie keine Landeshochschule ist, bedürfte es einer gesonderten Vereinbarung des Landes mit ihr, um sie mit Ausbildungsleistungen unmittelbar für das Land zu beauftragen.

165. Öffentlicher Gesundheitsdienst soll in der Ausbildung von Ärzten einen wichtigen Platz einnehmen (S. 107).

zu Frage 165: Das Land Brandenburg ist zum 1. Januar 2018 dauerhaft der „Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf“ beigetreten.

Die „Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf“ ist eine öffentlich-rechtliche Bildungsinstitution, die von zehn Bundesländern, darunter Brandenburg, finanziert wird. Sie wurde 1971 auf der Grundlage eines Staatsvertrages als bundesweit einzige länderübergreifende Einrichtung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller Beschäftigten im Öffentlichen Gesundheitswesen gegründet. Dazu gehören zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte verschiedener Fachrichtungen, die in den kommunalen Gesundheitsämtern arbeiten. Im Zuge der Umsetzung des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ werden weitere Trägerländer folgen.
Weiterhin ist im Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst dargestellt, dass Studierende der Medizin bereits im Studium stärker an die Themenfelder der Öffentlichen Gesundheit herangeführt werden. Im Rahmen der anstehenden Reform der Approbationsordnung für Ärzte streben Bund und Länder daher an, den Bereich des Öffentlichen Gesundheitswesens stärker in der medizinischen Ausbildung zu verankern. Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass Famulaturen und Praktisches Jahr als praktische Teile des Medizinstudiums im Zusammenhang mit der Versorgung von Patientinnen und Patienten grundsätzlich auch im Gesundheitsamt abgeleistet werden können. Themen des Öffentlichen Gesundheitswesens sollen zudem stärker in den Ausbildungszielen und -inhalten verankert werden. Im Land Brandenburg besteht eine Zusammenarbeit mit der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB), um den Öffentlichen Gesundheitsdienst den Studierenden vorzustellen.

166. Berufsanerkennungsverfahren für ausländische Ärzte und medizinisches Fachpersonal beschleunigen; Erfassung und ggf. Unterstützung von Geflüchteten, die im medizinischen Bereich tätig waren (S. 108).

zu Frage 166: Die beruflichen Anerkennungsverfahren in den akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen richten sich nach bundesweiten Vorgaben, die im Ländervollzug nicht oder nur sehr eingeschränkt beeinflusst bzw. gesteuert werden können.
Ziel ist eine möglichst zügige Durchführung der Anerkennungsverfahren. Auf der Internetseite des zuständigen Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) (https://lavg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/737203) sind dazu umfangreiche Informationen über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungen mit entsprechenden Hinweisen und notwendigen Antragsformularen zu finden, um eine möglichst schnelle Bearbeitung und eine zügige Durchführung des Anerkennungsverfahren für die akademischen Heilberufe und die Gesundheitsfachberufe zu gewährleisten.
Am 1. März 2020 ist das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft getreten. Arbeitgeber können nunmehr nach § 81a AufenthG unter bestimmten Voraussetzungen ein beschleunigtes Verfahren für die Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten beantragen. Damit soll sich die Dauer des Anerkennungsverfahrens auf 2 Monate verkürzen. Welche Auswirkungen diese Regelung im Land Brandenburg entfalten wird, wird erst nach Abflauen der Corona-Pandemie eingeschätzt werden können.
Mit Blick auf die Unterstützung von Geflüchteten mit Vor- oder Zielqualifikationen im Gesundheitsbereich wird auf das Projekt „National Matching Brandenburg“ verwiesen.

167. Bestehende Modellprojekte auswerten und Schlussfolgerungen ziehen, bei Bedarf weitere Modellprojekte initiieren (S. 108).

168. Prüfung, ob und auf welcher Finanzierungsgrundlage an allen Schulen eine Schulgesundheitsfachkraft fest eingesetzt werden kann (S. 108).

Die Fragen 167 und 168 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 167 und 168: Brandenburg erprobt seit 2017 in einem Modellprojekt die Möglichkeiten des Einsatzes von Schulgesundheitsfachkräften (SGFK) an unterschiedlichen Schultypen im Land. Das Projekt wurde Anfang 2019 um zwei Jahre verlängert, um insbesondere die Übergänge zwischen Grundschule, Sekundarschule und Berufsschule, die Frage der passenden institutionellen Anbindung der SGFK, die Einbindung von SGFK in die Hortbetreuung und das unterschiedliche Tätigkeitsspektrum in Grundschule und Sekundarschule betrachten zu können. Damit verlängert sich auch die Möglichkeit, gesundheitliche und bildungsrelevante Effekte zu messen.
Durch die Schulschließungen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie werden die letzten, für das Projekt in Auftrag gegebenen Evaluationen sowie deren Bewertung voraussichtlich frühestens Ende 2020 vorliegen können. Eine Präsentation aller Evaluationsergebnisse soll nach derzeitigen Planungen im I. Quartal 2021 erfolgen. Auf Basis dieser Gutachten und Evaluationen soll 2021 festgestellt werden, ob und wie ggf. der Einsatz der SGFK in Brandenburg gelingen kann.
Erst nach einer fundierten Auswertung können weitere Entscheidungen zur Zukunft des Modellprojektes Schulgesundheitsfachkraft getroffen werden.

169. Arbeitsbedingungen sowie organisatorische und rechtliche Strukturen für Hebammen durch Zuschüsse verbessern; Eintreten für Regelung der Haftpflichtversicherungen für Haus- und Geburtshausgeburten; Umsetzung der Akademisierung der Hebammenausbildung bis 2020 (S. 108).

zu Frage 169: Zum 1. August 2020 ist die Hebammenförderrichtlinie Brandenburg als Teil des Hebammenaktionsplanes in Kraft getreten. Sie entlastet die Brandenburger Hebammen finanziell und trägt gleichermaßen zur Absicherung der Ausbildung von Hebammen (Förderinstrument Externatsförderung), zur Qualitätssicherung (Förderinstrument Fortbildungsförderung) und zur Versorgungssicherheit insbesondere im ländlichen Raum (Förderinstrument Praxisgründungförderung) bei.
Derzeit ist das für 2021 geplante Hebammengutachten Brandenburg in Vorbereitung, das die notwendigen Daten liefern wird, um die Versorgung mit Hebammenhilfe nachhaltig planen zu können.
Im Rahmen der politischen Diskussionen auf Bundesebene um den s.g. „Sicherstellungszuschlag“ im Jahr 2015 hat Brandenburg einen entsprechenden Antrag Hamburgs im Bundesrat unterstützt. Ziel war, über entsprechende Regelungen, die außerklinische Geburtshilfe trotz hoher Haftpflichtversicherungsprämien abzusichern. Zum 1. Juli 2015 sind die neuen Regelungen des GKV-Spitzenverbands in Kraft getreten, die den s.g. „Sicherstellungszuschlag“ zum Ausgleich der Haftpflichtkostensteigerungen für freiberuflich tätige Hebammen regeln.
Das neue Hebammengesetz des Bundes (HebG) - und damit die Umsetzung der EU-Vorgaben zur Akademisierung des Hebammenberufes - ist erst zum 22. November 2019 in Kraft getreten. Daher starten in den meisten Bundesländern die neuen Hebammenstudiengänge im Jahr 2021. In Brandenburg wurde entschieden, einen Studiengang zur Hebammenwissenschaft am Institut für Gesundheit der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU CS) zu etablieren. Ein entsprechendes Konzept wurde von der BTU CS für den Standort Senftenberg erarbeitet. Die kalkulierten Kosten sind in den Haushalt 2021 eingestellt. Es wurde eine Gastprofessorin an die BTU CS berufen, um die Umsetzung des Konzeptes zu fördern.
Derzeit arbeitet die BTU CS am Studiengangkonzept. Als nächste Schritte stehen die Genehmigung des Studiengangkonzeptes, der Modulhandbücher, der Studien- und Prüfungsordnung etc. durch MWFK und MSGIV sowie der Akkreditierungsprozess des Studienganges an. Der Studienstart wird zum Wintersemester 2021/2022 angestrebt.

170. Wissenschaftlich untersuchen: Warum ist der Pflegebedarf in Brandenburg überdurchschnittlich hoch? (S. 111)

zu Frage 170: Eine entsprechende Untersuchung ist derzeit nicht geplant. Um die Ursachen für den besonders hohen Pflegebedarf im Land Brandenburg und somit für bestehende regionale Disparitäten in diesem Bereich ermitteln zu können, wäre ein länderübergreifender bzw. sogar bundesweiter Untersuchungsansatz zielführender als eine allein für Brandenburg in Auftrag gegebene Untersuchung.

171. Eintreten für allgemeinverbindliche Tarifverträge und Verbesserung der Attraktivität des Pflegeberufes (S. 111).

zu Frage 171: Die Landesregierung setzt sich seit langem für allgemeinverbindliche Tarifverträge in der Pflege ein. Gute Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Pflege, die maßgeblich durch die Tarifvertragsparteien gestaltet werden können, sind ein wesentlicher Eckpfeiler für die Fachkräftesicherung. Die Verhandlung und der Abschluss von Tarifverträgen obliegt jedoch den Tarifvertragsparteien. Die Landesregierung nimmt hier lediglich eine moderierende Funktion ein und wird ihre diesbezüglichen Bemühungen auch in Zukunft fortsetzen.

Eine deutliche Attraktivitätssteigerung erhält der Pflegeberuf durch die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes mit der neuen generalistischen Fachkraftausbildung, welche zum April 2020 erstmals für Ausbildungseinsteigerinnen und -einsteiger im Land Brandenburg angeboten wird. Mit der neuen Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann, die die bisherigen getrennten Ausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zusammenführt, ergibt sich ein breiterer Einsatzbereich mit vielfältigeren Aufgaben. Aber auch der Anschluss auf europäischer Ebene wird mit der generalistischen Ausbildung vollzogen. Darüber hinaus müssen nun die Möglichkeiten zur Einführung einer generalistischen Assistenzausbildung, also für den Bereich der Helferinnen- und Helferausbildungen in der Pflege, geprüft werden. Diese gilt es zukünftig so anzupassen, dass sie zur neuen Fachkraftausbildung passfähig ist und eine größtmögliche Durchlässigkeit dorthin erreicht werden kann. Nur ein stimmiges Gesamtpaket der Pflegefach- und Pflegeassistenzausbildungen trägt dauerhaft zur Attraktivität der Pflegeberufe bei. Flankiert werden die beruflichen Reformen durch ein zielgerichtetes Informationsangebot für die beteiligten Kooperationspartner in der Ausbildung sowie die potentiellen Auszubildenden.

172. In der Pflege: Qualifizierung der Hilfskräfte, Weiterbildung ermöglichen, Beschleunigung der Berufsanerkennungsverfahren, Anhebung der Pflegesätze für Kurzzeitpflege (S. 111).

zu Frage 172:

a) Qualifizierung der Hilfskräfte im Pflegebereich

Eine Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen der landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe ist z.B. durch die Anrechnung der bisherigen Abschlüsse auf die Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege und auch zum neuen Berufsbild Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann bundesgesetzlich vorgesehen und wird von Absolventinnen und Absolventen der Helferausbildungen im Land Brandenburg angenommen. Die angestrebte Fachkraftausbildung wird auf diese Weise verkürzt, so dass ein erleichterter Zugang zur Weiterqualifizierung möglich ist. Damit ist eine Durchlässigkeit auf die Pflegefachkraftausbildung möglich und es besteht eine gute Qualifizierungsmöglichkeit für Hilfskräfte im Pflegebereich. Ergänzend steht die Option einer Qualifizierung durch Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit offen.

b) Fort- und Weiterbildungsangebote für Pflegemitarbeiter

Es existiert im Bereich der Pflegeberufe ein umfangreiches Fort- und Weiterbildungsangebot.
Die Weiterbildungsstätten für die landesrechtlich geregelten Weiterbildungen (Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst, Onkologische Pflege, Ambulante Pflege und Gerontopsychiatrische Betreuung und Pflege) bedürfen einer staatlichen Anerkennung und unterliegen damit zur dauerhaften Qualitätssicherung der staatlichen Aufsicht durch die zuständige Behörde (LAVG).

Neben den genannten landesrechtlich geregelten Weiterbildungen existiert ein umfassendes Angebot an Fortbildungen für Pflegekräfte, wie z.B. der Fortbildung zur Praxisanleiterin bzw. zum Praxisanleiter. Auch hier unterstützt das Land Brandenburg die Qualitätssicherung, z.B. durch die Finanzierung des Projektes NEKSA - „Neu kreieren statt addieren - die neue Pflegeausbildung im Land Brandenburg curricular gestalten“, in dessen Rahmen eine zusätzliche Handreichung für Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter gemeinsam mit dem Projekt CurAP - „Curriculare Arbeit der Pflegeschulen in Berlin“ herausgegeben wurde. Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sollen so bei der bedeutsamen Aufgabe der Anleitung der künftigen Pflegefachfrauen und -männer in der praktischen Ausbildung unterstützt werden. Ergänzt werden die landesrechtlichen Angebote durch Fördermöglichkeiten der Bundesagentur für Arbeit.

c) Rotation ihres Einsatzes ermöglichen (ambulant, stationär, teilstationär)

In der neuen Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann sind praktische Einsätze in verschiedenen Pflegebereichen gesetzlich verankert. Folgende Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege und ambulante Akut-/Langzeitpflege sind mit jeweils 400 Stunden pro Versorgungsbereich gesetzlich verpflichtend, so dass während der Ausbildung alle Pflegebereiche durchlaufen werden.

d) Beschleunigung der Berufsanerkennungsverfahren und Schaffung von Anreizen für Azubis

Bezogen auf die Gesundheitsfachberufe wird zunächst auf den Text im zweiten Absatz zur Antwort zu Frage 166 verwiesen.
Mit dem Gesetz zur Reform der Pflegeberufe, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, wurde der Grundstein für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Pflegeausbildung für alle Bereiche der Pflege gelegt. Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen wurden in dem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt. Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistische Ausbildung, die im dritten Jahr fortgeführt oder eine Spezialisierung in der Alten- oder Kinderkrankenpflege angestrebt werden kann. Dabei entfallen Zahlungen von Schulgeld. Zudem haben die Auszubildenden Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Die neue generalistische Pflegeausbildung wird über die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in anderen EU-Mitgliedstaaten automatisch anerkannt werden. Mit dem neuen Pflegeberuf wurden demnach vielseitige Anreize für die Auszubildenden geschaffen.

e) Überwindung personeller Engpässe der bei der wirtschaftlich nicht lukrativen Kurzzeitpflege und Anhebung der Pflegesätze für die Kurzzeitpflege

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 178 verwiesen, in der das Thema „Kurzzeitpflege“ auch aufgeworfen wird.

Geprüft wird derzeit, wie die landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bzw. Altenpflegehilfe passfähig zur generalistischen Fachkraftausbildung im Rahmen einer generalistischen Helferausbildung angepasst werden können, um auch hier die Attraktivität der Ausbildung zu steigern und zusätzliche Anreize für junge Menschen zu schaffen.

173. Bundesratsinitiative: Wertschätzung des Pflegeberufs, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Verbesserung Vereinbarkeit Beruf und Familie, betriebliche Altersvorsorge und Gesundheitsförderung, einheitliche Fahrtwegpauschalen (S. 111).

zu Frage 173: Die Sicherung eines würdevollen Alterns in allen Landesteilen ist angesichts der demografischen Entwicklung eine Kernaufgabe. Die Pflege der Zukunft ist eine Pflege im Quartier, sie ist nur durch gemeinsames Handeln aller Akteurinnen und Akteure im Sozialraum möglich. Das Land Brandenburg unterstützt den von Berlin am 13. März 2020 zusammen mit Thüringen in den Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag zur Einführung eines Familienpflegegeldes (BR-DS 104/20), der ein Familienpflegegeld analog zum Kindergeld befürwortet. Pflegende Angehörige sollen die Möglichkeit haben, für eine Freistellung von 36 Monaten zum Ausgleich eine Fortzahlung in Höhe von maximal 65 Prozent ihres Nettogehalts zu erhalten.
Wegen des erhöhten Einsatzes von Leiharbeitskräften in stationären Einrichtungen auch in Brandenburg hat die Aufsicht für unterstützende Wohnformen bereits im Juli 2019 - in Abstimmung mit dem MSGIV - eine Beratungs- und Prüfposition zur Bewertung des Einsatzes von Leiharbeitskräften im Rahmen des Fachkräfteeinsatzes erarbeitet. Danach sind diese heimrechtlich wie Beschäftigte der Einrichtung zu behandeln. Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer müssen analog den Beschäftigten der Einrichtungen alle fachlichen und persönlichen Anforderungen gemäß der Strukturqualitätsverordnung (SQV) erfüllen.

174. Evaluierung der Pflegeeinrichtung hinsichtlich der Kriterien Qualität und Zuwendung (S. 111).

zu Frage 174: Eine Evaluierung der Pflegeeinrichtungen im Land Brandenburg hinsichtlich der Kriterien Qualität und Zuwendung ist derzeit nicht geplant. Die Aufsicht für unterstützende Wohnformen (AuW) überprüft als zuständige Ordnungsbehörde jedoch dahingehende Aspekte in ihren Regel- und Anlassprüfungen.

175. Bestehendes Prüfsystem ambulanter Pflegedienste weiterentwickeln (S. 111).

zu Frage 175: Zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch in der Pflege halten die Kranken- und Pflegekassen nach §§ 197a SGB V bzw. 47a SGB XI „Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen“ vor. Diese Prüfungs- und Ermittlungsstellen gehen allen Hinweisen und Sachverhalten nach, die auf Unregelmäßigkeiten oder auf eine rechtswidrige Nutzung von Finanzmitteln hindeuten. Sie arbeiten hierfür untereinander, mit den Kassenärztlichen Vereinigungen, den für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägern der Sozialhilfe sowie mit den Staatsanwaltschaften zusammen. Die strafrechtliche Verfolgung entsprechender Vorfälle obliegt den Strafverfolgungsbehörden.
Prüfungen ambulanter Pflegedienste erfolgen grundsätzlich jährlich (Regelprüfung) sowie auf Anlass. Die Abrechnung von Leistungen gehört verpflichtend zum Prüfungsinhalt der Regelprüfungen.
Die Landesregierung setzt sich für ein effektives Zusammenwirken der beteiligten Stellen ein. In diesem Zusammenhang wird auch ein möglicher Weiterentwicklungsbedarf der bestehenden rechtlichen Grundlagen erörtert.

176. Eintreten für eine Neuausrichtung der Pflegeversicherung zur Deckelung der Eigenanteile (S. 112).

zu Frage 176: Die Landesregierung hat bereits im Jahr 2018 eine Initiative zur Reform der Pflegeversicherung in dieser Frage in den Bundesrat eingebracht. Hierzu gehörte auch der Vorschlag eines „Sockel-Spitze-Tauschs“. Mit diesem würde nicht der Zuschuss aus der Pflegeversicherung, sondern der von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragende Eigenanteil in der Höhe begrenzt. Inzwischen haben auch andere Bundesländer Vorschläge zur Senkung des Eigenanteils der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen unterbreitet. Der Bundesgesundheitsminister hat nun einen Reformvorschlag angekündigt, der die Begrenzung des Eigenanteils auf 700 Euro pro Monat für längstens 36 Monate beinhaltet.
Brandenburg wird sich bei der weiteren Ausgestaltung der auf Bundesebene angekündigten Reform der Pflegefinanzierung auch weiterhin einbringen.

177. Einrichtungen, die Tagespflege anbieten, sollen auch Kurzzeitpflegeplätze anbieten dürfen (S. 112).

zu Frage 177: Im Rahmen des Paktes für Pflege ist ein Förderprogramm für Tages- und Kurzzeitpflegeplätze geplant. Insbesondere hinsichtlich der Tagespflege soll erreicht werden, dass diese Angebotsform nicht nur in für Träger wirtschaftlich besonders attraktiven Ballungsräumen entsteht, sondern eine wohnort-nahe Versorgung auch in kleinenen Gemeinden und Städten erfolgen kann. In diesem Zusammenhang geht es daher auch darum, die für den Betrieb der Einrichtungen geltenden Rahmenbedingungen zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.
Tagespflegen haben aufgrund ihres Versorgungsauftrags jedoch eine grundsätzlich andere bauliche und personelle Struktur als Einrichtungen der Kurzzeitpflege. Aus diesen Gründen ist eine Öffnung aller Tagespflegen zur Erbringung von Leistungen der Kurzzeitpflege nicht durchführbar.

178. Finanzierungsproblem für Träger der Kurzzeitpflege/Tagespflege lösen, Synergieeffekte nutzen (S. 112).

zu Frage 178: Kurzzeitpflege ist ein wichtiger Teil der Versorgungsstruktur. Sie dient der Überwindung von Krisen und der vorübergehenden Pflege nach einem Krankenhausaufenthalt und stellt die Weichen für die Anschlussversorgung. Kurzzeitpflege ist damit aber auch komplex und mit einem erhöhten Aufwand verbunden.
In Brandenburg haben die Rahmenvertragsparteien bereits im Jahr 2016 wesentliche Verbesserungen zum Zwecke der Attraktivitätssteigerung der Kurzzeitpflege vereinbart (z.B. Berücksichtigung der geringeren Auslastungsquote, erhöhter Personalschlüssel etc.). Dennoch lässt sich statistisch bislang kein relevanter Aufwuchs in der Kurzzeitpflege verzeichnen.
Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass in der aktuellen Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene vereinbart worden ist, Angebote für eine verlässliche Kurzzeitpflege zu stärken, indem eine wirtschaftlich tragfähige Vergütung sichergestellt wird. Brandenburg hat gemeinsam mit anderen Bundesländern auf der 96. ASMK 2019 den Antrag „Kurzzeit- und Verhinderungspflege stärken und zukunftsfest gestalten“ eingebracht, mit dem der Bundesregierung konkrete Umsetzungsschritte vorgeschlagen wurden. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.
Brandenburg wird sich bei der weiteren Ausgestaltung der auf Bundesebene angestrebten Maßnahmen auch weiterhin einbringen.

Im Rahmen des Paktes für Pflege ist zudem im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel eine investive Förderung von Kurzzeitpflegeplätzen geplant.

179. Stärkung der Angehörigenpflege durch Kompensation von Verdienstausfällen, Auszeiten, Schulungen, Gesundheitsförderung pflegender Angehöriger, Smart-Care-Technologien (S. 112).

zu Frage 179: Brandenburg hat - gemeinsam mit anderen Bundesländern - auf der 96. ASMK 2019 den Antrag „Potenziale der Digitalisierung in der Pflege nutzen“ eingebracht und einen entsprechenden Beschluss herbeigeführt. Ein entscheidender Aspekt war hierbei auch die Entlastung Pflegender. Der Bund wurde u.a. aufgefordert, die Bestrebungen zur Digitalisierung zu intensivieren und eine länderoffene Arbeitsgruppe zur Digitalisierung in der Pflege einzurichten. Als sinnvolle Maßnahme wurde u.a. vorgeschlagen, Gütesiegel einzuführen für anwendungsspezifische Softwarelösungen, die auf Grundlage von zuvor festgelegten Mindeststandards vergeben werden.
Zudem hat die Landesregierung gemeinsam mit Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Rheinland-Pfalz mit der BR-Drucksache 105/20 eine Entschließung in den Bundesrat eingebracht, die auf eine bessere Refinanzierbarkeit digitaler altersgerechter Assistenzsysteme über den Hilfsmittelkatalog des SGB XI abzielt. Diese wurde am 15. Mai 2020 beschlossen.
Mit dem Pakt für Pflege will das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab 2021 den Ausbau von Pflegeberatung - insbesondere der Arbeit der Pflegestützpunkte im Land - mit jährlich 2 Mio. Euro unterstützen. Sie sind ein wichtiges Unterstützungsangebot für Pflegebedürftige und deren Angehörige.
Gesetzliche Regelungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Pflege (Auszeiten, Kompensation Verdienstausfälle) sind nicht geplant, sie obliegen dem Bund. Einschlägig sind hier das Pflegezeitgesetz (PflegZG) und Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) sowie das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Gesetz zur besseren Vereinbarung von Pflege und Beruf, mit dem ein Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld für bis zu zehn Arbeitstage eingeführt wurde.

180. Dauerhafte, regelfinanzierte Etablierung der Fachstelle Altern und Pflege im Quartier und des Kompetenzzentrums Demenz (S. 112).

zu Frage 180: Das MSGIV fördert die in den Jahren 2020 bis 2022 die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier (FAPIQ). Damit hat das Projekt, welches gemeinsam mit den Pflegekassen finanziert wird, Planungssicherheit. Auch für die Fortsetzung der Arbeit des Kompetenzzentrums Demenz, welches gemeinsam von Land und Pflegekassen finanziert wird, wurde Vorsorge im Landeshaushalt 2021 getroffen.
Die Förderung beider Projekte soll im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel verstetigt werden. Denn sie leisten u.a. einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung des geplanten neuen Förderpro-grammes „Pflege vor Ort“. Die Förderung des Kompetenzzentrums Demenz ist zudem ein Beitrag des Landes zur Umsetzung der nationalen Demenzstrategie in Brandenburg.

181. Verbesserung des Übergangs Krankenhaus - Pflege durch Einrichtung integrierter Versorgungsangebote (S. 112).

zu Frage 181: Die Verabredungen von geeigneten Überleitungsprozessen an der Schnittstelle zwischen der Versorgung im Krankenhaus und insbesondere der ambulanten pflegerischen Versorgung gehört zu den Aufgaben der kommunalen Pflegestrukturpolitik von Landkreisen und kreisfreien Städten, die im Rahmen des Paktes für Pflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit der Richtlinie „Pflege vor Ort“ finanziell vom Land gestärkt werden soll.
Die in Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgende investive Förderung von Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die an dieser Nahtstelle Leistungen anbieten und nach SGB V und SGB XI finanziert werden, gehört ebenfalls zu den Schwerpunkten im Rahmen des Paktes für Pflege. Sie erfolgt mit Mitteln des Zukunftsinvestitionsfonds (ZiFoG).

182. Erstellung einer differenzierten und ortsgenauen Datenbasis zur Pflegeversorgung (S. 112).

zu Frage 182: Zur Unterstützung der regionalen Pflegestrukturplanung stellt das MSGIV seit 2015 allen Landkreisen/kreisfreien Städten Daten und Fakten zur Pflege (Pflegedossiers) bereit.
Die Pflegedossiers sollen auch künftig bereitgestellt und auf der Grundlage der neuen amtlichen Pflegestatistiken jeweils aktualisiert werden.
Zudem plant die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Rahmen ihrer Aktivitäten bei der Unterstützung der Umsetzung von „Pflege vor Ort“, Daten und Fakten zur Pflege für die Ämter sowie amtsfreien Städte und Gemeinden aufzubereiten und entsprechende Faktenblätter 2021 bereitzustellen.

183. Ambulante Pflegeleistungen in allen Kommunen ermöglichen, Errichtung von Außen- und Nebenstellen (S. 112).

zu Frage 183: Die Anforderungen an die Struktur der ambulanten Pflegeeinrichtungen und damit auch die Frage einer Zulässigkeit der Einrichtungen von Außen- und Nebenstellen werden im Rahmenvertag über die ambulante pflegerische Versorgung nach § 75 SGB XI festgelegt. An diesen Rahmenverträgen ist das Land nicht beteiligt.
Das Land wirbt bei den Vertragspartnern dafür, die besonderen Gegebenheiten Brandenburgs zu berücksichtigen und sehr pragmatische Lösungen zu finden, um ressourcenschonend mit der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste umzugehen.

184. Stärkung der kommunalen Kompetenzen bei der wohnortnahen Organisation und Koordination der Pflege, Unterstützung der Pflegestützpunkte (S. 112).

185. Verbesserung der dezentralen und partizipativen Ansätze im Bereich der Altenhilfe- und Pflegeplanung, bessere Verzahnung von Bauplanung, Regionalplanung und Sozialplanung (S. 112).

Die Fragen 184 und 185 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 184 und 185: Im Landeshaushalt 2021 sind Haushaltsmittel für entsprechende Vorhaben - Förderprogramm des MSGIV zur Förderung von Maßnahmen kommunaler Pflegepolitik „Pflege vor Ort“ ab 2021 und Förderprogramm zum Ausbau von Pflegeberatung im Land Brandenburg - insbesondere in den Pflegestützpunkten - ab 2021 im Rahmen des Paktes für Pflege verankert.
Das MSGIV hat das IGES Institut Berlin mit einer Evaluation der Arbeit der Pflegestützpunkte (PSP) beauftragt, die im August 2020 startete. Die Untersuchung soll Handlungsempfehlungen für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Arbeit der PSP geben sowie für einen Förderansatz des Landes. Ein erster Zwischenbericht wurde im Dezember 2020 vorgelegt.

186. Einsatz von Smart-Care- und Smart-Home Technologien ermöglichen, testen und fördern (S. 112/113).

zu Frage 186: Mit Beschluss des Landespflegeausschusses (LPA) vom 29. November 2018 wurde die Arbeitsgruppe des LPA „Digitalisierung in der Pflege“ (AG Digitalisierung) einberufen. Digitalisierung ist ein Schwerpunktthema des LPA.
Ergänzend wird auf den die Antwort zu Frage 179 verwiesen.
Die AG Digitalisierung ist Plattform und Netzwerk des LPA. Themen sind u.a.: Telematik, Gesamtbildentwicklung Digitalisierung der Pflege in Brandenburg, Bewertung ländlicher Versorgung unter digitalen Aspekten, Smart-Home-Entwicklung beobachten und darüber informieren, Vernetzung mit weiteren Akteuren der brandenburgischen Digitalisierungsstrategie. Eine regelmäßige Berichterstattung im LPA ist vorgesehen.

187. Stärkung und Schaffung kultureller Ankerpunkte im ländlichen Raum (S. 114).

zu Frage 187: Das MWFK plant den Start des Förderprogramms „Kulturelle Ankerpunkte im ländlichen Raum“ im Jahr 2021 (siehe dazu die Antwort zu Frage 81). Die Kulturellen Ankerpunkte, die an bestehende Kultureinrichtungen oder Strukturen anknüpfen, sollen in erster Linie für und mit der regionalen Bevölkerung entwickelt werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Kultur auch in ländlichen Räumen allen Menschen offensteht und die Menschen vor Ort die Chance haben, das kulturelle Leben mitzugestalten. Regionale kulturelle Ankerpunkte schaffen somit lebendige regionale Treffpunkte und Räume des Zusammenhaltes. Sie vermögen den Erfahrungen von Schrumpfung, Abwanderung oder Alterung eine positive Identifikation, Attraktivität für alle Generationen und die Wiedergewinnung regionaler Stärke und Autonomie entgegenzusetzen.
Mit einem Museumsförderprogramm „Kulturelle Anker“ unterstützt das Land bereits seit 2017 profilbildende Maßnahmen und Projekte in den Museen insbesondere im ländlichen Raum und reagiert damit auf die wichtige identitätsstiftende Rolle der Museen im ländlichen Raum. Museen ermöglichen eine Auseinandersetzung mit Themen aus Geschichte und Gegenwart, sie fördern Integration und Partizipation der Bürgerinnen und Bürger und übernehmen gerade auch im ländlichen Raum eine wichtige Funktion als soziale Orte der Begegnung. Gleichzeitig sind sie wichtige Standorte des Kulturtourismus und erfüllen dabei auch eine wichtige wirtschaftliche Funktion.

188. Förderung der Künstlerverbände (personelle, sächliche und räumliche Unterstützung), die Förderung von freien Initiativen darf dabei nicht ausgeschlossen werden (S. 114/115).

zu Frage 188:

Literatur:
Im Juli 2019 wurde der Brandenburgische Literaturrat e.V. gegründet. Ihm gehören literarisch tätige Verbände, Gesellschaften, Institutionen und Vereine im Land Brandenburg an, darunter Autorenvereinigungen, die literarischen Museen und Gedenkstätten, Veranstalter von Lesungen und Literaturfestivals sowie Autorinnen und Autoren, die nicht durch eine Autorenvereinigung vertreten werden.
Der Literaturrat wird vom Land mit 100.000 Euro gefördert. Die Förderung bezieht sich auf den Betrieb der Geschäftsstelle, die Finanzierung des Personals und zahlreiche Projekte, wozu wesentlich Lesungen der Autorinnen und Autoren gerade auch im ländlichen Raum, gehören.
Unter dem Namen „Fontane-Literaturpreis der Fontanestadt Neuruppin und des Landes Brandenburg“ wird seit 2019 von der Stadt und dem Land gemeinsam alle zwei Jahre ein Stipendium vergeben. Die Stipendiatin und der Stipendiat werden von einer Fachjury ausgewählt und vorgeschlagen, an der auch der Brandenburgische Literaturrat e.V. durch seine Vorstandsvorsitzende beteiligt ist.
Neben dieser Förderung des Brandenburgischen Literaturrates e.V. und der gemeinsamen Finanzierung des Stipendiums mit der Fontanestadt Neuruppin fördert das Land auch freie Initiativen und darüber hinaus kommunale Projekte im Bereich der Literatur. Hierfür werden Haushaltsmittel des Landes und Mittel aus der Konzessionsabgabe Lotto eingesetzt.

Bildende Kunst
Der BVBK vertritt die bildende Kunst auf Landesebene und ist satzungsgemäß der Förderung, Pflege und Entwicklung des künstlerischen Lebens im Bundesland Brandenburg verpflichtet. Dabei engagiert sich der Verband für die Erhaltung und den Ausbau von Basisstrukturen im Bereich der bildenden Kunst und ist als Dachverband und Fachgremium Ansprechpartner der Ministerien, Parteien und verschiedenster Gremien zu Fragen der bildenden Kunst in Brandenburg. Die Schaffung und Optimierung förderlicher struktureller und künstlerischer Arbeitsbedingungen sowie die Stärkung der Kunst in ihren Potenzialen und in ihrer Wirksamkeit in der Fläche als identifikatorische Größe ist angesichts des demografischen Wandels ein wesentliches kulturpolitisches Anliegen des BVBK. Als Landesverband Bildende Kunst in Brandenburg vertritt er das Praxisfeld der bildenden Kunst in seiner Gesamtheit.
Sein Ziel ist es, die Rechte der bildenden Künstlerinnen und Künstler zu stärken, die Rahmenbedingungen künstlerischer Arbeit in Brandenburg zu verbessern und die Mitsprache der Kunstschaffenden in kulturpolitischen Diskursen zu gewährleisten. Die Verbesserung der Einkommens- und Arbeitsbedingungen der Kunstschaffenden v.a. durch eine Vergütung ihrer Vermittlungs- und Ausstellungstätigkeit ist ein weiteres Ziel des BVBK.
Der BVBK nimmt eine Vermittlungsaufgabe wahr, um für Kontinuität und Ausbau der Förderung der bildenden Kunst einzutreten, die wirtschaftlichen Bedingungen für unternehmerische Aktivitäten im Kunstbereich zu optimieren und im Sinne privatwirtschaftlicher Perspektiven auf eine dynamische Kunstpraxis und breitere gesellschaftliche Nutzung hinzuwirken.
Das Land Brandenburg fördert die Geschäftsstelle des BVBK Zudem wurden 2020 die Workshops zur Entwicklung eines neuen Formates für die Kunstmesse ART BRANDENBURG i.H.v. 11.433 Euro gefördert.

Für Künstlergruppen und Kulturvereine besteht die Möglichkeit der Projektförderungen (auf Antrag). Die reguläre Förderung individueller Künstlerinnen und Künstler umfasst die Stipendien (ARBEITSPAKET Stipendien und Aufenthaltsstipendien in Schloss Wiepersdorf), den MOZ Kunstpreis für Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler und die Deutsche Künstlerhilfe, die über Votierung des Landes durch das Bundespräsidialamt ausgezahlt wird. Hinzu kam von 2017 bis 2019 die Atelierförderung (Mietzuschuss oder Ausbau) und auch die Ausstellungsvergütung für professionelle Künstlerinnen und Künstler.
Die **GEDOK Brandenburg** gehört zum größten und ältesten Künstlerinnen-Netzwerk Europas und vertritt alle künstlerischen Arbeitsfelder wie Angewandte-, Bildende- und Darstellende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, Musik und neue Medien.
Dieses einmalige und zeitgemäße Potenzial ist das Alleinstellungsmerkmal der GEDOK**,** des 1926 von der deutschen Jüdin Ida Dehmel (1870-1942) in Hamburg als „**Ge**meinschaft **D**eutscher und **O**esterreichischer **K**ünstlerinnenvereine aller Kunstgattungen“ gegründeten Verbandes der Künstlerinnen und Kunstfördernden.
Zur GEDOK gehören in 23 deutschen Städten und Regionen rund 3.000 Mitglieder - Künstlerinnen und kunstliebende Menschen verschiedenster Berufe als Fördernde. Anliegen ist die gezielte Unterstützung künstlerischer Talente unter besonderer Berücksichtigung der Lebens- und Arbeitssituation von Künstlerinnen. Die GEDOK setzt sich für eine gendergerechte Gestaltung aller Bereiche künstlerischen Schaffens und die paritätische Besetzung von Spitzenpositionen in Kunst und Kultur ein. Brandenburgisches Zentrum der GEDOK ist das GEDOK-Haus mit der Galerie KUNSTFLÜGEL in Rangsdorf.
Bisher wurden Projekte und Ausstellungen der GEDOK im Land unterstützt. Seit 2020 wird gezielt die Geschäftsstelle durch das Land gefördert.
Soziokultur zeigt sich in verschiedenen Formaten: als soziokulturelles Zentrum, als Garten, als Museum, als Bewegung, als Initiative, als Festival, als Projekt, als Anker für die künstlerische Szene und in Formen, die noch nicht etabliert sind. Diese Vielfalt belegt die differenzierten Bedarfe der Menschen, sich zu betätigen, sich auszudrücken, sich einzumischen, Aufmerksamkeit zu provozieren, zu gestalten, zu verändern, sich zu bewegen - gerade im Flächenland Brandenburg.
Ausgehend von alltäglichen Fragen und Herausforderungen des gemeinschaftlichen Zusammenseins werden über Kunst und Kultur bzw. mit künstlerischen und kulturellen Mitteln Optionen, Anregungen und Modelle als Antworten entwickelt. Soziokultur ist ureigenes Bedürfnis, sie wird direkt von den Menschen vor Ort ins Leben gerufen (oder sie partizipieren daran), die sich durch eigene Aktivität Selbstvergewisserung schaffen. Soziokultur hat einen starken identitätsstiftenden Charakter und wird vorrangig von bürgerschaftlichem Engagement getragen. Aufgrund der regionalen, temporären oder thematischen Bedingtheit wirkt soziokulturelle Arbeit generationsübergreifend.
Soziokulturelle Formate, die sich in der Fläche ausprobieren und etablieren wollen, werden insbesondere durch einen Innovationsfonds unterstützt.
Die Geschäftsstelle der LAG Soziokultur mit ihrer Servicestelle Popularmusik - neuer Name seit 2020 IMPULS BRANDENBURG - wurde und wird durch das Land gefördert).
Zudem werden soziokulturelle Einrichtungen i.H.v. insgesamt 339.500 Euro gefördert und 50.000 Euro für einen Innovationsfonds und 2020 auch 100.000 Euro für Investitionen durch das Land bereitgestellt. Unterstützt werden die Einrichtungen auch bei der Finanzierung von FSJ Kultur-Stellen.

189. Kulturfördergesetz auf den Weg bringen (S. 115).

zu Frage 189: Brandenburg hat - wie andere Länder auch - seine kulturpolitischen Vorstellungen und Ziel bereits in einem Strategiepapier festgehalten, der Kulturpolitischen Strategie 2012, die als Planungs- und Steuerungsinstrument nach wie vor maßgebend ist. Die wichtigsten Grundsätze, landespolitischen Ziele und Schwerpunkte sind dort programmatisch beschrieben und dienen als Maßstab für die weitere Ausgestaltung der Kultur(förder)politik. Für mehr Transparenz, Planungssicherheit und Verfahrensvereinfachung hat das Land neben der allgemeinen Projektförderung in Umsetzung der Kulturpolitischen Strategie außerdem zahlreiche genrespezifische Förderprogramme entwickelt. Einer Verankerung der Förderschwerpunkte in einem Gesetz und/oder in einem Kulturförderplan, der ebenso unter Haushaltsvorbehalt stehen und damit nur bedingt Planungssicherheit schaffen würde, bedarf es aus derzeitiger Sicht daher nicht. Das Land plant vielmehr, die aktuelle Kulturpolitische Strategie auf der Basis eines intensiven Austausch- und Abstimmungsprozesses mit den Kulturakteuren vor Ort weiterzuentwickeln. Ein Schwerpunkt soll dabei auch und gerade auf der Fokussierung der kulturellen Potenziale und Bedarfe in den ländlichen Regionen liegen.

190. Stärkere Förderung von interkulturellen Vor-Ort-Angeboten, die in der Landesarbeitsgemeinschaft Soziokultur sowie bei der Popkultur-Beauftragten des Landes Brandenburg angelagert sind (S. 115).

zu Frage 190: Die soziokulturellen Einrichtungen haben sich mit ihren kulturellen Angeboten an der Integration von Geflüchteten und in diesem Kontext auch an dem Förderprogramm „Kulturelle Bildung und Integration“ des Landes beteiligt.
Die Aufgaben der seit 2016 arbeitenden Popkultur-Beauftragten (NEU: Music Base Brandenburg) sind weit gefächert:

- Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse der Popularmusik und der Festivals in Brandenburg,
- Aufbau und Pflege professioneller Kommunikationsstrukturen innerhalb der Szene und mit den Stakeholdern,
- Aufbau und Ausweitung eines Netzwerks Popularmusik
- Fortbildungen/Workshops/Coachings zur Entwicklung der Popularmusikszene im Land Brandenburg

Auf diesem Wege werden popmusikalische Bedarfe ermittelt, kommuniziert und gefördert.
Das Land fördert die Aktivitäten von Music Base Brandenburg p.a. wie folgt:

- Personal- und Sachmittel: 127.750 Euro
- Projektmittel: 55.000 Euro
- Innovationsbudget: 50.000 Euro

191. Kulturelle Teilhabe durch die Plattform Kulturelle Bildung und ein Zentrum für Vermittlung von Landeskultur bündeln und ausbauen; neue Medien nutzen, Kulturförderung auch auf Kitas und Schulen beziehen (S. 115/116).

zu Frage 191: Die Plattform Kulturelle Bildung ist ein **Netzwerk**, dem derzeit über neunzig kulturelle und kulturpädagogische Einrichtungen sowie Künstlerinnen und Künstler angehören. Mit Hilfe der Regionalbüros Kulturelle Bildung, die ihren Sitz in Potsdam, Eberswalde und Lübbenau haben, berät, vernetzt und qualifiziert die Plattform Kulturelle Bildung Brandenburg Akteurinnen und Akteure der Kulturellen Bildung in den umliegenden Landkreisen und kreisfreien Stätten. Die Plattform Kulturelle Bildung setzt im Auftrag des Kulturministeriums das Förderprogramm "Kulturelle Bildung und Partizipation" um. Ziel des Förderprogramms ist es, Bürgerinnen und Bürger aller Generationen und Hintergründe durch die Künste Zugang zu den Künsten in der ganzen Vielfalt ihrer Formen zu vermitteln. Seit 2019 liegt zudem ein weiterer Fokus des Programms auf der Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Plattform Kulturelle Bildung ist ein Projekt der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH (BKG). Die BKG ist zugleich Trägerin und Initiatorin zahlreicher weiterer Projekte und Netzwerke, wie zum Beispiel dem Arbeitskreis der Kommunalen Kulturverwaltungen, die seit vielen Jahren einen intensiven Austausch des Landes mit der kommunalen Ebene unterstützen. Die BKG befindet sich aktuell in einem umfassenden Neustrukturierungsprozess, dessen Ziel es ist, die Einrichtung bis zum Jahr 2023 zur zentralen Instanz für kulturelle Vermittlung von Kultur und Landesgeschichte des Landes Brandenburg zu entwickeln. Digitale Erzählweisen und Partizipationsmöglichkeiten im Hinblick auf Erinnerungskultur sowie aktuelle gesellschaftliche Diskurse spielen im Rahmen der Neukonzeptionierung der BKG eine zentrale Rolle.

192. Bibliotheken: Lizenzgebühren für Digitalisierung finanzieren, zu digitalen Lernorten entwickeln, Kooperationen stärken (S. 116).

zu Frage 192: Die öffentlichen Bibliotheken in Brandenburg und ihre Vernetzung sowie ihre digitale Ausstattung werden vom Land gezielt gefördert. So wird seit 2019 eine gemeinsame Geschäftsstelle des Landesverband Brandenburg im Deutschen Bibliotheksverband e.V. finanziert. Diese Stelle trägt zur besseren Vernetzung der Bibliotheken maßgeblich bei. Zudem werden die Bibliotheken bei ihren Bemühungen um digitale Angebote von der Landesfachstelle für Archive und Öffentliche Bibliotheken Brandenburg an der FH Potsdam gerade in 2020 eng begleitet. Durch diese erfolgreiche Kooperation konnten die digitalen Angebote flächendeckend ausgebaut werden. Die Öffentlichen Bibliotheken haben auf kreislicher bzw. regionaler Ebene eMedienverbünde zur Ausleihe elektronischer Medien gebildet. Dadurch wurde ein neues Serviceangebot der Öffentlichen Bibliotheken geschaffen, dass ihre bewährte Bestandskooperation erweitert und auf Grundlage neuer Medien- und Informationstechnologien zukunftsweisend fortsetzt. Diese Form der virtuellen digitalen Ausleihe bietet den Nutzern der beteiligten Öffentlichen Bibliotheken eine virtuelle Filiale, in der sie über das Internet digitale Medien wie E-Books, E-Audios (Hörbücher und digitale Musik) sowie E-Video (Kinder-, Spiel-, Dokumentarfilme) ortsunabhängig und rund um die Uhr „ausleihen“ können. Einige Bibliotheken bieten darüber hinaus verschiedene Streamingdienste (z.B. filmfriend, freegal music) sowie Informationsdatenbanken (z.B. genios Zeitschriftendatenbank, Munzinger Informationsdienst) an. Mit den 13 eMedienverbünden, an denen insgesamt 81% der hauptamtlich geleiteten Öffentlichen Bibliotheken im Land Brandenburg angeschlossen sind, wurde ein nahezu flächendeckendes Angebot in allen Landkreisen und Oberzentren zur virtuellen Ausleihe geschaffen. Während der pandemiebedingten Schließung konnte dieser Service unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Themenfeld 5: Gesellschaftliche und politische Teilhabe

193. Bei einer Überarbeitung der EU-Förderung soll die bewährte Übertragung von Verantwortung auf die kommunale Ebene beibehalten werden (S. 118).

zu Frage 193: Die Landesregierung beabsichtigt, auch in der neuen EU-Förderperiode die bewährte LEADER-Förderung im Rahmen des ELER mit der besonderen Verantwortung der kommunalen Ebene fortzuführen.

194. Das Land soll die Lokale Aktionsgruppen bei der Gewährleistung demokratischer Mitwirkung und von Transparenz unterstützen (S. 118).

zu Frage 194: Im Rahmen des Forums ländlicher Raum-Netzwerk Brandenburg wurden in den Jahren 2019 und 2020 Veranstaltungen im o.g. Sinne angeboten
Das Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg ist eine Dialogplattform für alle an der Regionalentwicklung beteiligten Akteure. Es bietet dabei die Grundlage für den Austausch von Projektideen, Erfahrungen und Know-how zwischen Lokalen Aktionsgruppen. Zudem unterstützt es die Akteure durch Bildungsveranstaltungen, die Herausforderungen des ländlichen Raums qualifiziert zu bewältigen.
Eine Weiterführung des Forums ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg auch das Ende der EU- Förderperiode 2014 - 2020 hinaus ist vorgesehen.

195. Lokale Aktionsgruppen stärken, damit diese mehr Mittel für Kleine Lokale Initiativen vergeben können (S. 118).

zu Frage 195: In Vorbereitung der neuen EU-Förderperiode soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten diesem Anliegen entsprochen werden.
Die zukünftige Ausgestaltung wird in einer aus Vertretungen der LAGn und des MLUK bestehenden „Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der neuen Förderperiode“ diskutiert und bei inhaltlichen und finanziellen Planungen berücksichtigt.

196. Prüfen, wie Hürden des Vergaberechts gesenkt werden können, Hürden für gemeinnützige Vereine abbauen (S. 118).

zu Frage 196: Vergaberecht, sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene, verfolgt keinen Selbstzweck. Es dient der Transparenz von Beschaffungsvorgängen der öffentlichen Hand, sorgt für einen fairen Wettbewerb und die Gleichbehandlung aller interessierten Unternehmen und aller Teilnehmer an Vergabeverfahren. Insbesondere Newcomern und Existenzgründern wird so der Marktzugang überhaupt eröffnet, und sie haben, ebenso wie auch Kleinst- und Kleinunternehmen, gleiche Marktchancen. Vergaberecht gewährleistet nicht nur kurz- sondern auch langfristig den sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz von Haushaltsmitteln und ist ein wesentlicher Faktor zur Verhinderung von Korruption und Manipulation.
Gleichwohl hat das Ministerium der Finanzen und für Europa zum 1. Oktober 2020 die Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg unbefristet erhöht.

Gemeinnützige Vereine sind allein wegen ihrer Organisationsform nicht an förmliches Vergaberecht gebunden. Allerdings beurteilt sich die Frage der Bindung an Vergaberecht immer anhand der Umstände des Einzelfalls. Die Frage, wer zur Anwendung von Vergaberecht verpflichtet ist, ist in der Oberschwelle verbindlich durch europäisches Recht bzw. Bundesrecht vorgegeben. In der Unterschwelle bestimmt sich dies in erster Linie nach den bestehenden haushaltsrechtlichen Vorgaben (Landeshaushaltsordnung und Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung). Gemeinnützige Vereine müssen deshalb bei der Vergabe von Aufträgen sorgfältig prüfen, ob und welche vergaberechtlichen Vorschriften sie anzuwenden haben. Ihre Bindung kann aus einer staatlichen Beherrschung oder auch aus einer projektbezogenen staatlichen Finanzierung folgen.
Im Bereich der EU-Förderung (ANBest-EU) sind Zuwendungsempfangende, die keine Auftraggeber im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr zur Anwendung förmlichen Vergaberechts verpflichtet. Damit wird auch eine Vielzahl gemeinnütziger Vereine von dieser Erleichterung profitieren.

197. Erfahrungen im Bundesprogramm Landaufschwung im EE-Kreis mit Regionalbudgets auswerten, ggf. auf eine Überführung des Programms in die Regelförderung hinwirken (S. 118).

zu Frage 197: Es erfolgte - als ein erster Schritt - bereits die Aufnahme eines Regionalbudgets für kleinteilige Vorhaben in den GAK-Rahmenplan.
Im Licht der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Modellvorhaben des BMEL „Land(auf)Schwung“ werden sich Bund und Länder dahingehend verständigen, welche weiteren neuen Regelungen im Wege der Aufnahme in den GAK-Rahmenplan Eingang in die Regelförderung finden können und sollen. Die Ergebnisse der Begleitforschung werden 2021 erwartet.

198. Vereinfachte Förderrichtlinien für LEADER sollen vor allem lokale Akteure, lokale Kreativität und Innovation stärken (S. 119).

zu Frage 198: Erste Verfahrensvereinfachungen konnten im Bereich der Vergaberegelungen für nicht-öffentliche Antragsteller mit der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Änderung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) erzielt werden.
In einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe werden fondsübergreifende Vereinfachungspotenziale ausgewertet und Handlungsoptionen erarbeitet. Parallel arbeitet das MLUK in mehreren Bund-Länder-Arbeitsgruppen, um die Vereinfachungspotenziale für das künftige Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem deutschlandweit einheitlich zu gestalten.
Ein weiteres Vereinfachungspotenzial wird in der Anwendung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) gesehen. Im Bereich LEADER könnten VKO bei der Förderung des Regionalmanagements, bei Bildungsveranstaltungen sowie bei weiteren ausgewählten Vorhabenarten zur Anwendung kommen.

199. Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und überörtliche Zusammenarbeit“ fortführen und ausbauen, nach Möglichkeit flexibler gestalten, kommunalen Eigenanteil bei der Förderung senken (S. 119).

zu Frage 199: Mit der Verwaltungsvereinbarung 2020 fand eine umfassende Neustrukturierung zur Vereinfachung und Weiterentwicklung der Bund-Länder-Städtebauförderung statt. Sie konzentriert sich nun auf drei, statt bislang auf sechs Programme. Aus diesem Grund gibt es das erwähnte Programm in der ursprünglichen Form nicht mehr. Allerdings gehen die bisherigen Förderinhalte nicht verloren, sondern wurden in die neuen Programmsäulen integriert.
Die interkommunale Kooperation gewinnt so weiter an Bedeutung. Sie eröffnet neue Handlungsspielräume, um die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge anzupassen und die Kommunen als Wohn- und Arbeitsstandorte zu stärken. Die Städtebauförderung im Land Brandenburg trägt dem entsprechend Rechnung, indem Interkommunale Kooperationen (IKK) nunmehr in allen Städtebauförderungsprogrammen gefördert und mit eigenen Förderkonditionen in besonderer Weise unterstützt werden können.

200. Standarderprobungsgesetz als Instrument für Flexibilisierung verlängern (zurzeit bis 1.9.21); das Schlüsselprojekt: „Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen“ nicht auslaufen lassen (S. 119).

zu Frage 200: Im Siebten Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes vom Dezember 2020 wird unter Punkt E ausgeführt, dass die Landesregierung beabsichtigt, dem Landtag Brandenburg eine Fortschreibung des Standarderprobungsgesetzes mit einer weiteren Laufzeit von mindestens fünf Jahren vorzulegen.
Unter B III. wird im Siebten Bericht zudem ausgeführt, dass

- den elf verbleibenden ehemaligen Erprobungskommunen des StVO-Versuchs die Möglichkeit eröffnet wird, auf Antrag die von ihnen bisher wahrgenommenen Zuständigkeiten dauerhaft übertragen zu erhalten und

- für die übrigen Kommunen des Landes Brandenburg eine Möglichkeit eröffnet werden soll, gegebenenfalls einzelne bürger- und ortsnahe Zuständigkeiten des Straßenverkehrsrechts wahrnehmen zu können.

Bis 1. September 2021 ist geplant: Fortschreibung des Standarderprobungsgesetzes mit Verlängerung um mindestens fünf Jahre. Eröffnung der Möglichkeit einer dauerhaften Übertragung der von den ehemaligen elf Erprobungskommunen des StVO-Versuchs wahrgenommenen Zuständigkeiten auf deren Antrag hin.

201. Bei der Anwendung des Standarderprobungsgesetzes stärker ressortübergreifend handeln, beispielsweise durch Ansiedlung der Zuständigkeit bei der Staatskanzlei (S. 119).

zu Frage 201: Die Leitstelle Bürokratieabbau und damit auch die Zuständigkeit für das Standarderprobungsgesetz wechselte erst Anfang 2010 zum Innenressort. Von den derzeit 126 Anträgen wurden allein 117 Anträge bis Ende 2008 gestellt, danach nur noch 9 Anträge. Da noch zu Zeiten der Zuordnung der Leitstelle zur Staatskanzlei die Anträge beinahe auf Null zurückgegangen sind, ist nicht erkennbar, dass die seit Jahren zu verzeichnende Stagnation der Antragstellungen im Zusammenhang mit dem Wechsel der Zuständigkeit zusammenhängt und ein Ministerium eine als Koordinierungsstelle schwächere Rolle als die Staatskanzlei hätte.

Die vermuteten Gründe für die ausbleibenden Anträge wurden seit dem Vierten Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes ausführlich dargelegt. Im Sechsten Bericht wurde zudem ausgeführt, dass sich aus Sicht der Landesregierung die Zuordnung der Zuständigkeit zum Ministerium des Innern und für Kommunales bewährt hat.

202. Interessierte Kommunen bei der Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes stärker durch das Land unterstützen (S. 119).

zu Frage 202: Das Ministerium des Innern und für Kommunales führt wie bereits in der Vergangenheit Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden mit der Zielstellung, gemeinsam neue Erprobungsanträge zu generieren und die interessierten Kommunen bei der Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes zu unterstützen. Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits in der Vergangenheit eine zentrale Rolle bei der Gewinnung von antragsinteressierten Kommunen innegehabt.
Im Siebten Bericht zur Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes wird ausgeführt, dass die Landesregierung beabsichtigt, dem Landtag Brandenburg eine Fortschreibung des Standarderprobungsgesetzes mit einer weiteren Laufzeit von mindestens fünf Jahren vorzulegen. Dabei sollen u.a. Kritikpunkte und Vorschläge der kommunalen Spitzenverbände zur Qualifizierung des Verfahrens aufgegriffen werden, um die von ihnen in Aussicht gestellten Antragstellungen der Kommunen herbeizuführen.
Eine Weiterführung der bisherigen Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Gewinnung neuer antragstellender Kommunen ist geplant.

203. Unabhängig vom Standarderprobungsgesetz prüfen, ob und wo auch für Bundesländer ein Abweichungsbedarf vom Bundesrecht besteht (S. 119).

zu Frage 203: Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz (GG) besteht die Möglichkeit zu abweichender Gesetzgebung. Regeln Bundesgesetze im Bereich der landeseigenen Verwaltung die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren, können die Länder hiervon abweichende Regelungen treffen (Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG). Im Ausnahmefall und bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeiten regeln, d.h. abweichende Ländergesetzgebung im Bereich des Verwaltungsverfahrens ausschließen (Art. 84 Abs. 1 Satz 5 und 6 GG).
Im Übrigen regelt Artikel 31 Grundgesetz, dass Bundesrecht Landesrecht bricht.

204. Das Standarderprobungsgesetz als Einstiegsbeispiel für weitere Entbürokratisierungen nutzen (S. 119).

zu Frage 204: Der Abbau bürokratischer Belastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung hat in der Landesregierung weiterhin hohe Priorität. So enthält z.B. der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der brandenburgischen Bauordnung zahlreiche Vereinfachungen u.a. durch Verzicht auf Schriftformerfordernisse. Weiterhin prüft die Zentrale Normprüfstelle bei allen neuen oder geänderten Gesetzen und Verordnungen die bürokratischen Belastungen und unterbreitet dem federführenden Ressort, wenn erforderlich, Vereinfachungsvorschläge.
Die Bemühungen zu Entbürokratisierungen, u.a. durch die Fortsetzung der Normprüfungen innerhalb der Landesregierung, werden auch zukünftig fortgesetzt.

205. Erarbeitung einer kommunalen Aufwandsentschädigungsverordnung (S. 121).

zu Frage 205: Die Kommunalaufwandentschädigungsverordnung (KomAEV) trat am 1. Juni 2019 in Kraft.

206. Prüfen, ob die Mitgliedschaft einzelner Ortsteile in Organisationen/Vereinen (z.B. AG Historische Dorfkerne) ermöglicht werden kann (S. 121).

zu Frage 206: Eine Öffnungsklausel in der BbgKVerf für die Mitgliedschaft von einzelnen Ortsteilen in Organisationen und Vereinen wird kritisch gesehen. Jedenfalls kann eine solche Öffnungsklausel nicht als Regelungsstandort die BbgKVerf haben.
Das erwähnte Beispiel der AG „Historische Dorfkerne“ müsste näher untersucht werden. Fraglich ist allein, welche Satzung sich die Arbeitsgemeinschaft „Historische Dorfkerne“ gegeben hat. Sofern nach dem eigenen Satzungsrecht die AG aus Städten mit historischem Dorfkern als juristischen Personen besteht, müsste die Satzung auf entsprechende Teilnahme von Vertretern von Ortsteilen erweitert werden. Dies wäre regelmäßig der Ortsvorsteher. Hinsichtlich weiterer Vertretungsrechte von Ortsteilen ist allerdings darauf hinzuweisen, dass Ortsteile unselbständige Teile der Gemeinde sind und deshalb auch nicht die Mitgliedschaft in Organisationen beanspruchen können, welche über den Ortsteil hinausgehen und die gesamte Gemeinde betreffen.

207. Aufschiebendes Vetorecht für Ortsbeiräte in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen; Rechte der Ortsteile in der Hauptsatzung eindeutig festlegen, Mustersatzung vorbereiten (S. 121).

zu Frage 207: Ein aufschiebendes Vetorecht gegen Entscheidungen der Gemeindevertretung sieht § 45 ff BbgKVerf nicht vor. Insoweit würde es sich um eine Ergänzung der Kommunalverfassung handeln. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass ein solches Vetorecht die Umsetzung von Entscheidungen der Gemeindevertretung in Ortsteilangelegenheiten deutlich zeitlich verzögert wird.

208. Förderung von innovativen Kooperationskonzepten durch Regionalbudget (S. 121).

zu Frage 208: Das Förderinstrument der GRW-Regionalbudgets im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ GRW wird im Land Brandenburg bereits intensiv als innovative Kooperationsform der Kommunen genutzt. In allen Regionalen Wachstumskernen (RWK) kommt das Instrument aktuell Gemeinde-übergreifend zum Einsatz. Das Instrument stellt ein zielorientiertes Mittel dar, strukturpolitische Handlungsbedarfe zu adressieren. Mit der Möglichkeit der zweifachen Verlängerung der Projektphasen auf insgesamt bis zu neun Jahren kann eine nachhaltige Wirkung der Maßnahmenfelder in den Regionen erzielt werden. Mit der geplanten Öffnung der Regelung für die Träger (zukünftig nicht nur RWK) erhöht die Landesregierung ab dem Jahr 2021 weiter die regionale Anwendungsbreite dieses Förderinstruments.
Bezüglich der GAK wird auf die Antwort zu den Fragen 197 und 195 verwiesen.

209. Im Fall von freiwilligen Zusammenschlüssen von Gemeinden und Ämtern soll die Vertretung aller Gemeinden in der neuen Körperschaft gesichert werden (S. 121).

zu Frage 209: In Ämtern als Bundkörperschaften ist über die geborenen Mitglieder im Amtsausschuss die Vertretung aller amtsangehörigen Gemeinden abgesichert.
In einer zusammengeschlossenen Gemeinde wird nur die Vertretung dieser zusammengeschlossenen Gemeinde gewählt. Insoweit kann nie abgesichert werden, dass in der Gemeindevertretung der neuen zusammengeschlossenen Gemeinde Vertreter aus allen ehemaligen Gemeinden sitzen. Im Gebietsänderungsvertrag sind Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde zu treffen. In der Übergangszeit zwischen der Eingliederung und dem Ablauf der allgemeinen Wahlperiode gehört mindestens ein Mitglied der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde an. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen.
Für das neue Verwaltungsmodell der Verbandsgemeinde ist festzuhalten, dass die Ortsgemeinden mit ihrer Gemeindevertretung unverändert fortbestehen und auf der Ebene der Verbandsgemeinde, da es sich um einen eigenen Gemeindeverband handelt, mit der unmittelbar demokratisch legimitierten Verbandsgemeindevertretung eine entsprechende gesicherte Vertretung aller Ortsgemeinden aus kommunalwahlrechtlichen und verfassungsrechtlichen Gründen nicht in jedem Fall abgesichert werden kann. Für den Übergangszeitraum von bis zu zwei Wahlperioden kann in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung der Verbandsgemeinde die gesetzliche Höchstzahl der Wahlkreise und die gesetzliche Anzahl der Verbandsgemeindevertreter abweichend geregelt werden. Dadurch können die Wahlkreise mit Rücksicht auf die Grenzen einzelner oder sämtlicher Ortsgemeinden oder Ortsteile unterschiedlich groß sein und so die Vertretung aller Ortsgemeinden in der Verbandsgemeindevertretung sichergestellt werden.

210. Die Anhörung der Ortsbeiräte durch die Hauptverwaltung muss mit einer konkreten Frist verbunden werden (S. 121).

zu Frage 210: Die Meinungsbildung innerhalb der Landesregierung zur Einführung einer konkreten Frist für eine Unterrichtung der Ortsbeiräte nach § 46 BbgKVerf ist noch nicht abgeschlossen. Darüber sollte im Zusammenhang mit einer Änderung der Kommunalverfassung entschieden werden.

211. § 45 Abs.2 der Kommunalverfassung dahingehend ändern, dass in jedem Fall ein Ortsbeirat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird (Soll-Vorschrift) (S. 121).

zu Frage 211: § 45 BbgKVerf lässt die Bildung von Ortsteilen ohne Ortsvertretung zu. Es gibt relativ viele Fälle im Land Brandenburg, in denen im Hinblick auf Ausweisdokumente und Ortseingangs- und Ortsausgangsschilder lediglich beansprucht wird, dass ein Ortsteil besteht. Ein weitergehendes Interesse an unmittelbarer Wahl eines Ortsvorstehers oder aber der unmittelbaren Wahl eines Ortsbeirates, der dann wiederum aus seiner Mitte den Ortsvorsteher wählt, besteht oftmals nicht. Die Statuierung einer Regelverpflichtung zur Installation von Ortsteilorganen hätte allerdings einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge und würde oftmals nicht zum Erfolg führen, weil Kandidatinnen und Kandidaten für die Besetzung der Organe fehlen.

212. Weiterbildungsangebote besonders für Ortsvorsteher sowie Ortsbeiräte ausbauen (S. 121).

zu Frage 212: Im Rahmen des Forums ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg wurden in den vergangenen Jahren Veranstaltungen im o.g. Sinne angeboten. Eine Weiterführung des Forums ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg in der neuen EU- Förderperiode ist vorgesehen.
Im Rahmen der Reihe DorfDialog bietet das Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg neben dem Seminar "Fahrplan fürs Dorf" auch Fachveranstaltungen an, die Gemeinde- und Ortsvertretungen, Vereine und Hauptverwaltungen bei ihrer Arbeit unterstützen.
Über Umfang und Inhalte der Angebote der politischen Bildung im Rahmen der Förderung der Grundversorgung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes entscheiden die Akteure im jeweiligen regionalen Weiterbildungsbeirat bedarfsorientiert. Weiterbildungen zu kommunalpolitischen Themen sind förderfähig. Gleiches gilt für Angebote der politischen Bildung in Förderung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung.

213. Die Vernetzung und gegenseitige Unterstützung sollte im Rahmen eines „Parlaments der Dörfer“ erfolgen (S. 121).

zu Frage 213: Mit der Dorfbewegung Brandenburg e.V., die sich bereits über längere Zeit für die Belange der Dörfer in Brandenburg einsetzt, wurden seitens des MLUK Gespräche zur verstärkten Einbeziehung in die Prozesse der ländlichen Entwicklung geführt.
Mit dem „Parlament der Dörfer“ wird in Deutschland ein neues Dialogformat etabliert, in dem die Belange der Dorfbevölkerung mit Politikerinnen und Politikern des Landes und Expertinnen und Experten der ländlichen Entwicklung auf Augenhöhe erörtert werden können. Ziel ist es, den „Stimmen der Dörfer“ mehr Gehör zu verschaffen und über den Dialog Entwicklungsimpulse anzustoßen.
Das erste „Parlament der Dörfer“ wird für den 12. Juni 2021 in Partnerschaft mit dem Forum Ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg vorbereitet, das MLUK unterstützt und begleitet die Vorbereitung. Die Schirmherrschaft hat die Landtagspräsidentin übernommen.

214. Herausgabe einer kommentierten Broschüre zu den Rechten der kommunalen Vertreter, als Information zum Umgang mit der Kommunalverfassung (S. 121/122).

zu Frage 214: Derzeit sind im Handel unterschiedliche kommentierte Exemplare der BbgKVerf beziehbar. Auch die in den Standardkommentierungen zum BbgKVerf enthaltenen Erläuterungen zu § 45 ff BbgKVerf sind umfassend.
Das hier vorgeschlagene „Kommunalbrevier“ würde eine erhebliche Kraftanstrengung bedeuten, weil es die breite Palette des Kommunalrechts, d.h. u.a. den Bereich des allgemeinen Kommunalverfassungsrechts, des kommunalen Dienstrechts, des kommunalen Vergaberechts, des kommunalen Haushaltsrechts und des kommunalen Rechts der wirtschaftlichen Betätigung abdecken müsste. Dafür hat der Haushaltsgesetzgeber bisher nicht die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung gestellt.

215. Prüfen, ob und wie in der amtlichen Statistik Daten über Dörfer und Ortsteile gesammelt werden können, die Rückschlüsse auf Entwicklungspotenziale und Problemlagen ermöglichen (S. 122).

zu Frage 215: Der Begriff „Dorf“ existiert in der amtlichen Statistik nicht. Die Bundes- und Landesstatistiken, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) erhebt, bieten grundsätzlich keine Informationen unterhalb der Gemeindeebene. Eine Ausnahme bilden gegenwärtig die Daten nach Ortsteilen aus dem Zensus 2011 (alle Merkmale der Gebäude- und Wohnungszählung, demografische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Familienstand, Religion, Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Staatsangehörigkeit sowie daraus abgeleitet die Merkmale zu Haushalten und Familien). Diese Daten werden auch im Zensus 2022 erhoben.
Über die Georeferenzierung wäre es voraussichtlich ab 2023 möglich, flexiblere Raumabgrenzungen für erste Bundes- und Landesstatistiken vorzunehmen, so zum Beispiel für die Lohn- und Einkommensteuerstatistik oder das Unternehmensregister.
Um Daten unterhalb der Gemeindeebene zu erheben sowie zu veröffentlichen, müsste zunächst eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Am geeignetsten wären dafür die Kommunalstatistiken, die den Vorgaben des Brandenburgischen Statistikgesetzes entsprechen müssen.

216. Beteiligungskultur ausbauen, wie z.B. Bürgerhaushalte, Bürgerbudget (S. 123).

zu Frage 216: Die Kommunalverfassung sieht eine Reihe von Beteiligungsmöglichkeiten von Einwohnern und Bürgern vor. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kommunen, diese Möglichkeiten zu nutzen. Eine landesseitige Vorgabe würde einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten.

217. Bürgerbeteiligung als gelebte Praxis etablieren, dafür Schulungen öffentlicher Verwaltungen durchführen, Bürgerschaftliches Engagement zum Gegenstand politischer Bildung machen (S. 123).

zu Frage 217: Über Umfang und Inhalte der Angebote der politischen Bildung im Rahmen der Förderung der Grundversorgung des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes entscheiden die Akteure im jeweiligen regionalen Weiterbildungsbeirat bedarfsorientiert. Weiterbildungen zu kommunalpolitischen Themen sind förderfähig. Gleiches gilt für Angebote der politischen Bildung in Förderung der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung.
Es wird angestrebt, über verstärkte Öffentlichkeitsarbeit den gesellschaftlichen Mehrwert und gemeinnützige Effekte des bürgerschaftlichen Engagements sichtbar zu machen.
Darüber hinaus wird die Koordinierungsstelle für Ehrenamt zu diesem Thema in Austausch treten mit Trägern, Unterstützern und Förderern Bürgerschaftlichen Engagements. Es wird angestrebt, auch zu diesem Zweck die Zusammenarbeit im Landesnetzwerkes für bürgerschaftliches Engagement und Anerkennungskultur zu intensivieren.

218. Konzept Bürgerkommune als Orientierung; lokal angepasstes Beteiligungsmanagement etablieren (S. 123/124).

zu Frage 218: Die Kommunalverfassung sieht eine Reihe von Beteiligungsmöglichkeiten von Einwohnern und Bürgern vor. Es liegt im Ermessen der jeweiligen Kommunen, diese Möglichkeiten zu nutzen. Eine landesseitige Vorgabe würde einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung bedeuten.

219. Partizipation ausbauen; finanzielle Unterstützung auf Engagement- und Partizipationsförderung konzentrieren (S. 124).

220. Gestaltungsspielräume durch frei verfügbare Mittel schaffen (S. 124).

Die Fragen 219 und 220 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammenfassend beantwortet.

Bei der LEADER-Förderung ist Partizipation integraler Bestandteil: sie spiegelt sich in dem offenen Beteiligungs- und Entwicklungsprozess für die Aufstellung der Regionalen Entwicklungsstrategien wider, in der Partizipation vieler Akteure bei dem Auswahl- und Entwicklungsprozess der zu fördernden Projekte sowie in den Fördervorhaben selbst, mit denen Infrastruktur für zivilgesellschaftliche und ehrenamtliche Aktivitäten sowie Bürgerprojekte und Initiativen finanziert werden. Bei Fördervorhaben von privaten Trägern wird die Kofinanzierung durch das Land Brandenburg übernommen.
Der besonderen Situation von finanzschwachen Kommunen wurde mit einem Erlass des MLUK vom 20. Dezember 2019 Rechnung getragen. Bei der Förderung im Rahmen der LEADER-Richtlinie (Förderbereich Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)) wurde der Fördersatz für diese Gemeinden auf bis zu 90% der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben.
Auf Grundlage der Brandenburger Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung erhalten ehrenamtlich tätige Gemeindevertreterinnen und -vertreter Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung für ihre Tätigkeit.
Ferner fördert das Land Brandenburg Partizipation mit unterstützenden Strukturen der Beratung und Bildung.
Fortbildungen und Seminare zu Beteiligung und Rechten von ehrenamtlich tätigen Kommunalvertretern werden über das Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg niedrigschwellig und (nahezu) kostenlos angeboten. Für das erste Parlament der Dörfer, das im Juni 2021 von der Dorfbewegung Brandenburg in Kooperation mit dem Forum durchgeführt werden wird, ist auf diesem Wege ebenfalls die Teilnahme kostenlos möglich (s. dazu Antwort zu Frage 213).
Die Begleitung und Beratung der Kommunen für eine stärkere Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird, insbesondere zur Umsetzung des §18 der BbgKVerf, vom Land über die Kompetenzstelle für Kinder- und Jugendbeteiligung gefördert.
Die Kommunalverfassung bietet darüber hinaus weitere Möglichkeiten zur Beteiligung und Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern, die in kommunaler Hoheit liegen. (siehe dazu Antworten zu Fragen 216 - 218)

221. Jugendarbeit: feste Ansprechpartner sowie institutionellen Rahmen sichern, beispielsweise durch Kinder- und Jugendbeauftragte (S. 125).

222. Kommunen sollen darauf hinwirken, dass Jugendliche für den Jugendhilfeausschuss gewonnen werden (S. 125).

223. Kommunen dazu anhalten, Jugendbeteiligung nach § 18a der Kommunalverfassung dauerhaft und möglichst breit umzusetzen (S. 125).

224. Beteiligungsmöglichkeiten für Jugendliche finanziell ausstatten (S. 126).

225. Jugendliche bereits in Planungsprozesse einbinden (S. 126

Die Fragen 221 bis 225 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet.

zu den Fragen 221, 222, 223, 224 und 225: Nach der Verabschiedung des § 18a BbgKomVerf geht es auf der kommunalen Ebene nunmehr darum, Kinder- und Jugendbeteiligung vermehrt im kommunalen Handlungs- und Entscheidungsalltag zu entwickeln.
Seit der Einfügung des § 18a in die Kommunalverfassung werden auf der kommunalen Ebene Satzungen geändert. Dabei werden z.T. förmliche Gremien der Kinder- und Jugendbeteiligung (Kinder- und Jugendparlamente bzw. Beiräte) oder Kinder- und Jugendbeauftragte vorgesehen. Mit Stand November 2020 sind im Monitoring dieses Entwicklungsprozesses beim MBJS 89 förmliche Gremien sowie 60 Beauftragte bekannt geworden. Weitere Kommunen haben Konzepte der Kinder- und Jugendbeteiligung entwickelt oder sind gerade in einem solchen Prozess.
Geplant war für Ende 2020 in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung und dem Landesjugendring Brandenburg e.V. eine Fachveranstaltung zur Umsetzung des § 18a auf der kommunalen Ebene. Diese kann pandemiebedingt nicht stattfinden.
Das Kompetenzzentrum erarbeitet daher zurzeit in Zusammenarbeit mit einer Reihe von Kommunen eine Publikation zur Sichtbarmachung und Multiplikation gelungener Praxis bei der kommunalen Umsetzung des § 18a.
Im Zusammenhang mit der Einbindung von Jugendlichen bereits in Planungsprozesse haben sowohl kommunale Konzepte der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Kinder- und Jugendbudgets/-haushalte eine besondere Bedeutung, die in einigen Kommunen bereits vorhanden sind.
Die Beratungsleistungen des Kompetenzzentrums werden von der kommunalen Ebene stark nachgefragt.
Die Entwicklungen auf der kommunalen Ebene werden durch das vom MBJS geförderte Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt, deren Beratungsleistungen von den Kommunen stark nachgefragt werden.
Von einigen Kommunen werden für die Kinder- und Jugendbeteiligung eigens Mittel vorgesehen. Das Land fördert den „Förderfonds Brandenburg“ des Deutschen Kinderhilfswerks, mit dem überwiegende Projekte der Kinder- und Jugendbeteiligung unterstützt werden. Die Fördermöglichkeiten durch den Förderfonds werden weiter bereitgestellt.
Die konzeptionelle Ausgestaltung des vom Landtag beschlossenen Landes - Kinder- und Jugendbeauftragten befindet sich derzeit unter Beteiligung anderer wesentlicher Akteure im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in der Erarbeitung.

226. Innerhalb bestehender Einrichtungen und Vereine, in denen Kinder und Jugendliche aktiv sind, verstärkt Beteiligungsformen anregen und erproben (S. 126).

zu Frage 226: Die zum Kompetenzzentrum Kinder- und Jugendbeteiligung gehörende Fachstelle Beteiligung in den Hilfen zur Erziehung versteht sich als Netzwerkstelle und bildet ein Forum für Mitbestimmungs- und Beteiligungsprojekte für und mit Kindern, Jugendlichen und Fachkräften aus den verschiedenen Angeboten der erzieherischen Hilfen. Die Fachstelle unterstützt den Kinder- und Jugendhilfe Landesrat, als Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in teil- und stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg, fachlich und strukturell.

227. Prüfen, wie die vom Landesjugendring vorgeschlagene Jugendstrategie erarbeitet werden kann (S. 126).

zu Frage 227: Die von der Enquete-Kommission vorgeschlagene Prüfung wurde umgesetzt. Prüfergebnis ist, dass die vom Landesjugendring vorgeschlagene Jugendstrategie derzeit pandemiebedingt nicht bearbeitet werden kann.

228. Partizipative Ausarbeitung einer Engagementstrategie für das Land (S. 128).

zu Frage 228: Der Schwerpunkt der Landesregierung wird (weiterhin) in der Umsetzung einer wertschätzenden Kultur der Anerkennung und Würdigung, in der Koordinierung und Vernetzung der vorhandenen Engagementstrukturen vor Ort (egal ob kommunal oder zivilgesellschaftlich getragen) und in der Sichtbarmachung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement gesehen. Darüber hinaus wird in enger Abstimmung mit den Kommunen und kreisfreien Städten an der Verbesserung der Förderung und Unterstützung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement gearbeitet.

229. Ausbau und ausreichende Finanzierung der Infrastruktur zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements im ländlichen Raum (S. 129).

230. Unbürokratische Unterstützung Ehrenamtlicher durch Aufwandserstattungen (Fahrtkosten), bessere Informationen über bestehende Unterstützung (S. 129).

Die Fragen 229 und 230 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet

zu den Fragen 229 und 230: Eine flächendeckende finanzielle Förderung von Engagement-Stützpunkten kann aus haushalterischen Gründen nicht umgesetzt werden. Dies betrifft ebenso die Auszahlung eines Mobilitätszuschusses. Geplant sind weiterhin:

- Die Steigerung der Attraktivität der Ehrenamtskarte

- Eine Begleitung der Referenzimplementierung der Ehrenamtskarten-App im Zuge des OZG.

231. Bewerbung von Fortbildungsangeboten für Ehrenamtliche, wo nötig finanzielle Förderung der Teilnahme (S. 129).

zu Frage 231: Über den Newsletter „Ehrenamt in Brandenburg“, der einmal pro Quartal erscheint, werden Informationen zu Fortbildungsangeboten publik gemacht. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen kann über die Weiterbildungsrichtlinie des MSGIV gefördert werden. Diese Angebote werden fortgesetzt. Zusätzlich sollen die Fortbildungsmöglichkeiten über die Lagfa verbreitet werden.

232. Projektbeantragung und -abrechnung vereinfachen, Fortführung begonnener geförderter Projekte ermöglichen (S. 129).

zu Frage 232: Ausführliche Informationen zur Projektförderung im Bereich Ehrenamt sowie Beispiele geförderter Projekte finden sich auf der Landes-Webseite „ehrenamt-in-brandenburg.de“. Eine Förderberatung erfolgt durch die Koordinierungsstelle für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement.
Die Fortführung der bereits umgesetzten Schritte ist geplant. Zudem soll eine Kontaktaufnahme zur Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt erfolgen.

233. Förderprogramm für die Anschubfinanzierung von Genossenschaften des Gemeinwesens prüfen (S. 132).

234. Durchführung einer Ursachenanalyse, warum Brandenburg im Bereich der Genossenschaften des Gemeinwesens nur einen hinteren Rang einlegt (S. 132).

Die Fragen 233 und 234 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet

zu den Fragen 233 und 234: Funktionierende Unternehmen in der Rechtsform der Genossenschaft sind, wie Unternehmen in anderen Rechtsformen auch, für das Gemeinwesen in dreifacher Hinsicht von Bedeutung: Sie stellen Waren und Dienstleistungen bereit, sie sichern und schaffen Arbeitsplätze und sie zahlen Abgaben. Die besondere Kategorie der „Genossenschaft des Gemeinwesens“ findet bei der Analyse des bestehenden Genossenschaftssektors nach Kenntnissen der Landesregierung keine Anwendung. Es wird zwischen Agrar-, Wohnungs-, Konsum-, gewerblichen und Kreditgenossenschaften unterschieden.
Bei Genossenschaften sind Kapitalgeber und Kunden personenidentisch, obwohl manche Genossenschaften ihre Produkte auch an Nicht-Mitglieder verkaufen oder auch ein Aktionär Produkte seines Unternehmens erwerben kann (was aber nicht der primäre Zweck des Aktienkaufs ist). Ferner beruhen Genossenschaften auf drei Prinzipien: Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung, und sind damit eine Gemeinschaft von Individuen, die gemeinsam daran arbeitet, die individuellen Interessen möglichst optimal zu befriedigen.
Die Landesregierung ist deshalb nicht der Auffassung, dass es für wie auch immer definierte „Genossenschaften des Gemeinwesens“ gesonderter Programme der „Anschubfinanzierung“ bedarf. Die „Anschubfinanzierung“ ist originäre Aufgabe der Mitglieder einer (zukünftigen) Genossenschaft, die sich vor, während und nach der Gründung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband ihrer Wahl beraten (und später prüfen) lassen müssen. Unabhängig davon steht es jeder Person frei, zum Beispiel im Rahmen des KfW-Wohnungseigentumsprogramms, einen Kredit in Anspruch zu nehmen, um Genossenschaftsanteile für selbstgenutzten Wohnraum erwerben zu können.
Die Landesregierung hält weiterhin eine Analyse der Ursachen eines „Entwicklungsrückstands“ bei den wie auch immer definierten „Genossenschaften des Gemeinwesens“ für entbehrlich. Ein solcher Rückstand würde nur dann bestehen, wenn es ein Potenzial für Genossenschaftsgründungen geben würde, welches durch bestimmte Akteure nicht erschlossen werden kann. Dies ist nach Auffassung der Landesregierung nicht der Fall. Grundsätzlich sollten die Individuen einen Anreiz haben, die Kooperation in einer Genossenschaft zu nutzen, sofern sie deren Notwendigkeit und die Vorteilhaftigkeit erkennen.
Abgesehen davon sind der Landesregierung keine Veröffentlichungen bekannt, die einen „hinteren Rang“ Brandenburgs bei den „Genossenschaften des Gemeinwesens“ belegen würden. Nach einer Auswertung der DZ-Bank zum Gründungsgeschehen im Genossenschaftssektor zwischen 2005 und 2018 lag Brandenburg – bezogen auf je eine Million Einwohner (Stand 2014) – mit einem rechnerischen Wert von 34,2 Neugründungen knapp unter dem bundesweiten Durchschnitt von 36,1. Die rechnerischen Werte für die Neugründungen schwanken zwischen 62,2 in Berlin und 24,0 in Nordrhein-Westfalen.

235. Prüfen, ob bestehende Regelungen Hemmnisse für Energiegenossenschaften beheben, Nutzen von Erfahrungen anderer Bundesländer (S. 132).

236. Kommunen hinsichtlich der Einrichtung von Energiegenossenschaften beraten, Erfahrungsaustausch fördern (S. 132/133).

Die Fragen 235 und 236 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet

zu den Fragen 235 und 236: Im Jahr 2017 wurde im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine vereinfachte Teilnahme am Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen für Bürgerwindprojekte verankert. In diesem Jahr haben die Bürgerwindprojekte knapp 96% aller Zuschläge erhalten. Durch den § 36 g EEG wurden die Bürgerwindprojekte somit gestärkt. Allerdings ist die Ausnahme zur Förderung der Bürgerbeteiligung zum Regelfall geworden und eine Vielzahl an Projekten waren keine Bürgerwindprojekte im Sinne des Gesetzgebers, daher wurden die Ausschreibungsmodalitäten angepasst. Für die kommunale Wertschöpfung sieht der Bund im EEG 2021 (Entwurf) eine finanzielle Beteiligung von Kommunen vor. Brandenburg hat dies bereits im Jahr 2019 umgesetzt (siehe auch Antwort zu Frage 26).
Eine Bürgerbeteiligung bzw. eine kommunale Beteiligung an EEG-Anlagen ist grundsätzlich möglich. Für letzteres wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern zu Kommunalkrediten für rentierliche Maßnahmen in den Bereichen der Energieeinsparung/Energieeffizienz und Erneuerbare Energien vom 17. April 2012 hingewiesen.
Bezüglich der Beratungsstrukturen u.a. auch zu Beteiligungsmodellen im Bereich der Erneuerbare Energien in Brandenburg wird auf die Antwort zu Frage 28 verwiesen. Auch finden Kommunen und beteiligte Akteure Unterstützung bei der Erstellung/Umsetzung quartiersbezogener und kommunaler Energiekonzepte. Selbiges gilt bei kommunalen Energieeffizienznetzwerken.
Die Regionalpläne werden von den fünf kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften in eigener Verantwortung erarbeitet, unterliegen aber einem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung Brandenburg.
Die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) und die dort integrierte Beratungsstelle für Erneuerbare Energien berät Kommunen auch zu Beteiligungsmodellen. Darunter kann bei Bedarf auch die Beratung hinsichtlich der Einrichtung von Energiegenossenschaften fallen.

237. Genossenschaftsgedanken in Hochschulen und in der politischen Bildung stärker verankern (S. 133).

zu Frage 237: Alle acht Hochschulen des Landes verfügen über Transferstellen. Sie haben auch eigene Transferstrategien verabschiedet, die sich wiederum auf die Landestransferstrategie beziehen. Ein wichtiges Anliegen der Strategien sowie der Stellen ist es, Gründungen aus der Hochschule zu fördern („Gründungsservice“). Im Zentrum steht hierbei, die Unterstützung unternehmerischen Handelns. Genossenschaften sind - vgl. auch die Antwort zu den Fragen 233/344 - eine Rechtsform dafür. Gründungen aus Hochschulen werden dabei unabhängig davon, welche Rechtsform angestrebt wird, unterstützt.

238. Ausbau einer Infrastruktur für Beratung, Prozessbegleitung und Wissenstransfer für Genossenschaften im Zusammenhang mit der Energiestrategie (S. 133).

zu Frage 238: Mit der WFBB Energie und der Tätigkeit der Beratungsstelle für Erneuerbare Energien ist bereits eine Infrastruktur für Beratung Prozessbegleitung und Wissenstransfer aufgebaut worden. Diese ist zwar nicht auf sog. Energiegenossenschaften beschränkt (siehe auch Antwort zu Frage 28), steht aber auch diesen zur Verfügung.

239. Genossenschaften des Gemeinwesens sollen EU-Förderung in Anspruch nehmen können (S. 133).

zu Frage 239: Die Genossenschaften des Gemeinwesens sind nicht grundsätzlich von der Regionalförderung der EU (EFRE, ESF, ELER) ausgeschlossen. Hier wird es, unter Berücksichtigung europäischer Vorgaben, auf die konkrete Ausgestaltung der Förderung ankommen.

240. Verstärkung der Feuerwehren durch hauptamtliche Kräfte (S. 134).

zu Frage 240: Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben die kommunalen Aufgabenträger die Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen angepasste leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen. Dies umfasst auch die Entscheidung über den Status der Angehörigen der Feuerwehr, d. h. der Aufgabenträger entscheidet eigenständig über die Einstellung hauptamtlicher Kräfte in den Feuerwehren. Wesentliche Grundlage für diese Entscheidung ist die Gefahrenabwehrbedarfsplanung des zuständigen Aufgabenträgers.
Eine davon unabhängige Festlegung von hauptamtlichen Strukturen für vereinzelte (Schlüssel-) Funktionen wird auch von kommunaler Seite bisweilen unter Verweis auf kommunales Selbstbestimmungsrecht abgelehnt.
Im Bereich der Brandschutzerziehung existiert seit dem Jahre 2013 eine Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V., dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie dem Ministerium des Innern und für Kommunales, mit welcher die Verstetigung von Unterrichten in Kindertagesstätten und Grundschulen erreicht werden sollen. Beide Ministerien unterstützen die Bemühungen des Landesfeuerwehrverbandes im Bereich der Brandschutzerziehung. Zusätzlich wird zur Nachwuchsgewinnung seit dem Jahre 2018 in einigen weiterführenden Schulen das Wahlpflichtfach „Feuerwehr“ angeboten. Bei diesem Wahlpflichtfach arbeiten die einzelnen Schulen mit den örtlichen Aufgabenträgern eng zusammen und bilden Schüler zu Truppmännern entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift aus. Beide Ministerien unterstützen auch diese Ausbildung finanziell.

241. Prüfen, wie die interkommunale Kooperation zur Gefahrenabwehr mit Unterstützung des Landes weitergeführt werden kann, z.B. zur Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft und der Nachwuchsgewinnung (S. 134).

zu Frage 241: Derartige interkommunale Kooperationen beruhen vorrangig auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Landesregierung unterstützt solche Kooperationen auf vielfältige Weise, z.B. durch Förderungen (Technik, Infrastruktur), Rechtssetzung und auch umfängliche Beratungsleistungen. Kooperationsmöglichkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr sind im Rahmen der Novellierung des Brand- und Katastrophenschutzes mit der Regelung zur Bildung von Stützpunktfeuerwehren ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen worden. Des Weiteren werden diese Kooperationen in den Bewertungsverfahren von Zuwendungsanträgen gesondert mitbetrachtet und positiv bewertet.

242. Ausstattung der Stützpunktfeuerwehren regional abstimmen, Förderrichtlinien flexibilisieren, um den örtlichen Bedarf besser zu bedienen (S. 134).

zu Frage 242: Mit der Novellierung der Förderrichtlinie im Jahre 2019 wurde eine Flexibilisierung der Richtlinie vorgenommen und das Förderspektrum über die Fahrzeugförderung hinaus auch für die technische Ausstattung der Feuerwehren erweitert.

Durch die frühzeitige Bekanntgabe von Förderschwerpunkten für die jeweiligen Förderperioden soll eine verlässliche Planungsgrundlage für die Träger des Brandschutzes geschaffen werden. Diese Schwerpunktsetzung erfolgt auf Grundlage der Bewertung von landesweiten Gefahren und Risiken, allerdings auch unter Einbindung der Aufgabenträger über die kommunalen Spitzenverbände. In einer zentralen Arbeitsgruppe werden unter der Leitung des Leiters der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz des Landes Brandenburg die entsprechenden Bedarfe erhoben und die Beschaffungsgegenstände frühzeitig abgestimmt.

243. Prüfen, inwieweit der Bund Feuerwehren an Bundesautobahnen finanziell entlasten kann (S. 134

zu Frage 243: Entsprechend des § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) sind die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte für den örtlichen Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Auf Grund besonderer Anschlussmöglichkeiten an die Bundesautobahnen (Auffahrten) hat das Land von seinem Recht gemäß § 36 BbgBKG Gebrauch gemacht und die Autobahnen abschnittsweise entsprechenden gutangebundenen und leistungsfähigen Aufgabenträgern zu gewiesen. Diese Aufgabenträger tragen die Kosten für ihre Aufgabenerfüllung gemäß § 44 Absatz 1 BbgBKG selbst. Sie sind berechtigt Gebühren gemäß § 45 Absatz 1 geltend zu machen. Eine generelle Kostentragungspflicht des Bundes als Betreiber der Autobahnen besteht nach dem Gesetz nicht. Für eine Inanspruchnahme im konkreten Einzelfall wären entsprechende Absprachen mit dem zuständigen Bundesressorts zu treffen. Derzeit ist ein solcher Fall jedoch nicht angezeigt.

244. Anerkennung identitätsstiftender Strukturen der Städte und Gemeinden und des Vereinswesens (S. 135).

Die Landesregierung ist der festen Überzeugung, dass die identitätsstiftenden Strukturen der Städte und Gemeinden sowie des Vereinswesens und die sie tragenden Menschen einen wichtigen Beitrag zum sozialen Miteinander und zum regionalen Zusammenhalt in Brandenburg leisten. Dieses bringt sie in vielfältiger Art und Weise - beispielsweise durch die Städtebauförderung, die Förderung der Dorfentwicklung, die finanziellen Leistungen zum Erhalt von Denkmälern, die Unterstützung des Netzwerks Industriekultur, den Ehrenamtsempfang, die Unterstützung von Vorhaben aus Lottomitteln und zahlreiche weitere Aktivitäten - zum Ausdruck. Sie wird auch weiterhin diesen Strukturen hohe Aufmerksamkeit widmen.

245. Gezielte Unterstützung regionaler und lokaler Identitäten (S. 135).

246. Erhalt von Orten der Erinnerung und Gemeinschaftlichkeit, wie Ortskerne, Schulen, Dorfläden, industrielle Relikte, Kirchen, Gutshäusern (S. 135).

247. Kontinuierlich negativer Identitätsbildung entgegenwirken durch rechtzeitige Einbeziehung der Bürgerschaft (S. 135).

Die Fragen 245 bis 247 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet

zu den Fragen 245, 246 und 247: Die Erhaltung von Kirchen wird nach Art. 13 Abs. 3 des Evangelischen Kirchenvertrages durch Bereitstellung eines jährlichen Betrages von 1,534 Mio. Euro und nach Art. 15 Abs. 2 des Konkordates mit dem Heiligen Stuhl eines jährlichen Betrages von 100.000 Euro gefördert. Zudem werden bis 2024 jährlich 2.226.5.00 Euro zur Erhaltung von mit landesherrlichen Kirchenbaulasten behafteten Kirchengebäuden bereitgestellt. Alle diese Förderungen kommen ganz überwiegend Kirchen im ländlichen Raum zugute.
Es wird mit der Evangelischen Kirche eine Anhebung des für Zuwendungen zur Erhaltung von Kirchengebäuden bereit gestellten Betrages verhandelt.
Hinsichtlich der Förderung lokaler und regionaler, identitätsstiftender Orte über das LEADER-Programm und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei LEADER wird auf die Antworten zu Fragen 4 und 5 verwiesen.

248. Etablierung einer aktiven Willkommenskultur für Rückkehrer in Verwaltung und anderen Institutionen (S. 136).

249. Familienfreundliche Arbeits- und Lebensbedingungen für Rückkehrer und Zuwanderer gewährleisten (S. 136).

Die Fragen 248 und 249 werden wegen ihres engen sachlichen Bezugs zusammen beantwortet

zu den Fragen 248 und 249: Das Programm zur Förderung von regionalen Zuzugs- und Rückkehr-initiativen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fortgeführt.
Die Fortschreibung des Förderprogramms ermöglicht die Unterstützung der Arbeit regionaler Rückkehr- und Zuzugsinitiativen sowie des Landesnetzwerks „Ankommen in Brandenburg“, zu deren Portfolio gehört, über regionale Netzwerke mit verschiedensten Partnern (so auch Verwaltung und Organisationen vor Ort) eine Willkommenskultur für Rückkehrer und Zuzügler zu etablieren bzw. zu verstetigen.
Diese bedienen sich lokaler Netzwerke, zu denen u.a. Unternehmen und Wohnungsgesellschaften gehören. Allerdings ergibt sich hieraus nur ein kommunikativer Einfluss. Die Ausgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen liegt in der Verantwortung der Kommunen bzw. Unternehmen.

250. Weiterführung der Landesunterstützung von Initiativen zu Rückkehr und Zuwanderung als regional differenziertes und koordiniertes Netzwerk (S. 136).

zu Frage 250: Mittel für die Fortführung der Förderung des Landesnetzwerks regionaler Rückkehrinitiativen „Ankommen in Brandenburg“ wurden im Haushalts 2021 sowie in der Finanzplanung berücksichtigt. Ein Konzept für die Arbeit des Landesnetzwerks bis 2024 liegt vor.
Die aufgebaute Struktur der Unterstützung von Rückkehr und Zuzug im Land Brandenburg als regional differenziertes und koordiniertes Netzwerk soll fortgeführt werden. Hierzu ist die Fortsetzung der zuwendungsrechtlichen Förderung des Landesnetzwerks auf Basis des vorliegenden Konzepts in Vorbereitung.

251. Kostenübernahme für ÖPNV-Fahrten für notwendige Fahrten von Geflüchteten (S. 137).

zu Frage 251: Die genannten notwendigen Bedarfe sind bereits durch diverse Regelungen, hauptsächlich in Zuständigkeit des Bundes, gedeckt.
So sieht die Integrationskursverordnung (IntV) des Bundes gem. § 4a Abs. 1 für Teilnehmende an Integrationskursen im Sinne des § 43 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen Zuschuss für Fahrtkosten vor. Der Zuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt.
Für Teilnehmende der Kurse ‚Deutsch für Flüchtlinge' im Sinne der Richtlinie des für Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Brandenburg zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge im Land Brandenburg sieht die Richtlinie gem. Nummer 5.2.2 Buchstabe d) einen pauschalierten Zuschuss zu Ausgaben für Fahrten, die durch die Teilnahme an den Deutschkursen entstehen, vor.
Die Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) enthalten darüber hinaus regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kosten im Bereich ‚Verkehr', womit der notwendige persönliche Bedarf der Fortbewegung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gedeckt wird.
Zudem werden Asylbewerberleistungsberechtigte wie auch andere Sozialleistungsberechtigte bei den Regelungen zum ‚Mobilitätsticket Brandenburg' des Verkehrsverbunds Berlin-Brandenburg berücksichtigt (https://www.vbb.de/tickets/monatskarten-mobilitatsticket-brandenburg), wodurch ihnen die Nutzung des ÖPNV zu einem ermäßigten Preis ermöglicht wird.
Andere notwendige Fahrtkosten, etwa Wege zu Behörden im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten, können nach § 6 AsylbLG erstattet werden.

252. Angepasste Förderbedingungen bei Sprachkursen und Beratungsangeboten für Geflüchtete: geringere Teilnehmerzahlen im ländlichen Raum ermöglichen, dezentrale Strukturen fördern (S. 137/138).

zu Frage 252: Die Mindestteilnehmendenzahl in einführenden Kursen zum Erlernen der deutschen Sprache mit dem Ziel der Alphabetisierung in der Zweitsprache Deutsch gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Unterstützung der sprachlichen und gesellschaftlichen Integration von Flüchtlingen beträgt 5 Personen. Durch die weiterhin gemeinsame Durchführung der Sprachkurse im Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge" mit den Integrationskursen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) wird ermöglicht, dass insbesondere im ländlichen Raum für beide Kurse die Mindestteilnehmendenzahlen erreicht werden können. Die Kurse können bedarfsorientiert dezentral angeboten werden.
Die Zusammenarbeit der Kurse im Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge" mit den Integrationskursen des BAMF wird fortgesetzt.

253. Regionalbudgets des „Bündnisses für Brandenburg" für Toleranzprojekte auf den ländlichen Raum ausrichten und verstetigen (S. 138).

zu Frage 253: Das Regionalbudget wurde fortlaufend an die Landkreise und kreisfreien Städte ausgereicht. Diese können bei Bedarf auch weiterhin das Regionalbudget beim „Bündnis für Brandenburg" beantragen. Eine spezielle Ausrichtung auf den ländlichen Raum wurde und wird auch weiterhin nicht verfolgt. Sie würde den Ansatz des Regionalbudgets konterkarieren, wonach den Landkreisen und kreisfreien Städte die Möglichkeit geboten werden soll, Projekte bedarfsgerecht sowie zielgerichtet anhand lokaler Herausforderungen und Bedürfnisse zu fördern.

254. Förderung der interkulturellen Kompetenz in den Verwaltungen (S. 138).

zu Frage 254: Bereits mit Landesbeamtengesetz vom 5. Dezember 2013 wurde in § 24 ein neuer Absatz 5 eingefügt, der alle Dienstherren verpflichtet, zur Förderung der Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung für ein vorurteilsfreies und wertschätzendes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und die Erhaltung und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Kompetenzen sicherzustellen.
Die Umsetzung erfolgt dezentral durch die einzelnen Dienstherren im Rahmen der Personalhoheit.

255. Spezifische Unterstützungsangebote für Frauen mit Migrationshintergrund im ländlichen Raum (S. 138).

zu Frage 255: Aus Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz werden gezielt integrative Frauen- und Mädchenprojekte unterstützt.
Auf Initiative des Landes wird ein Teil der Erstorientierungskurse als reine Frauenkurse angeboten. Auch im Landesprogramm „Deutschkurse für Flüchtlinge“ sind reine Frauenkurse vorgesehen, sofern ausreichend Teilnehmerinnen zusammenkommen. Spezifische Sprachkurse für Frauen werden auch zukünftig angeboten.
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreise und kreisfreien Städte - hat die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 des KitaG bedarfsgerecht zu gewährleisten. In § 1 KitaG ist der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung verankert. Der Kitaträger entscheidet über die Aufnahme der Kinder.

256. Kommunale Integrationsmaßnahmen verzahnen, Kommunale Integrationspauschale im Landesaufnahmegesetz verstetigen (S. 138).

zu Frage 256: In vielen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden Integrationskonzepte erarbeitet, die konkrete Maßnahmen vor Ort in allen wichtigen Handlungsfeldern der Integration benennen.
Die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte mit Mitteln der Integrationspauschale im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes hat mit Ablauf des Jahres 2020 geendet. Die ganzheitliche Integrationsarbeit vor Ort ist jedoch weiterhin besonders in der ersten Zeit nach der Aufnahme der Menschen in den Kommunen erforderlich, um eine langfristige gelingende Integration in das Gemeinwesen zu ermöglichen. Die Landesregierung beabsichtigt, die kommunale Integrationsarbeit auch im Jahr 2021 direkt mit Mitteln für freiwillige Zuwendungen aus dem Landeshaushalt zu unterstützen. Im Landeshaushalt 2021 sind Mittel für freiwillige Zuwendungen als Integrationsbudget im Einzelplan 20 (Kapitel 20 030 Titel 633 14) in Höhe von 9.567.000 Euro eingestellt.

257. Dauerhafte Förderung der Strukturen zur Hilfe und Beratung bei Integration; Einrichtung kommunaler Integrationscenter prüfen (S. 138).

zu Frage 257: Die in § 12 Landesaufnahmegesetz normierte Migrationssozialarbeit ist als dauerhafte Struktur zur Hilfe und Beratung bei der Integration seit Jahren erfolgreich in den Kommunen etabliert. Das Land erstattet den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 14 Abs. 3 LAufnG i.V.m. § 6 Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGErstV) auf Antrag die notwendigen Kosten zur Aufgabenwahrnehmung. Dies gilt für unterkunftsnahe Migrationssozialarbeit (Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes - sogenannte MSA I) und Fachberatungsstellen.

Darüber hinaus hat das Land Brandenburg auf die regional verstärkte Nachfrage nach Migrationssozialarbeit für Personen, die nicht mehr im Asylbewerberleistungsbezug stehen, mit einer zeitlich befristeten Aufstockung (2019 und 2020) der Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgabe der sog. MSA II reagiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte können unter Verwendung der Pauschale das Angebot der Migrationssozialarbeit und die Struktur, in der diese Aufgabe bewältigt wird, weiterentwickeln.
Zur Fortführung der MSA II über das Jahr 2020 hinaus hat die Landesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf (DS 7/1948) vorgelegt. Dieser befindet sich zum Zeitpunkt der Beantwortung im parlamentarischen Verfahren. Hierin ist die Absicherung der betreffenden Migrationssozialarbeit II für Rechtskreiswechsler vorerst für ein weiteres Jahr enthalten. Die Verlängerung der Pauschale MSA II führt vorerst zu mehr Planungssicherheit bei den kommunalen Aufgabenträgern und ist von großer Bedeutung für die Hilfe und Beratung bei der Integration. Der Bedarf an Migrationssozialarbeit II (für Rechtskreiswechsler, die aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes herausgefallen sind) ergibt sich v.a. aus der allgemein fehlenden sozialen Beratung und Unterstützung als gesetzliche Aufgabe des SGB II.

258. Verlängerung der „Grundbildung Plus“ in den Berufsfachschulen (S. 138).

zu Frage 258: Der Bildungsgang zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I (BFS-Grundbildung - Plus) wird weiterhin umgesetzt. Es handelt sich um einen regulären Bildungsgang der Berufsfachschule (Berufsgrundbildungsverordnung - GrBiBFSV).

259. Schaffung von mehr interkulturellen Klassen in den Sprachkursen (S. 138/139).

zu Frage 259: Die Sprachkurse im Land (Erstorientierungskurse, Integrationskurse, Landesprogramm Deutschkurse für Flüchtlinge) finden durchgehend in interkultureller Zusammensetzung statt.

260. Begleitende Betreuung von Geflüchteten über die schulischen Maßnahmen hinaus mit Schulsozialarbeitern ausbauen (S. 139).

zu Frage 260: Mit den Jugendämtern wurde in unterschiedlichen Konstellationen über Möglichkeiten der Integration von geflüchteten jungen Menschen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gesprochen.
Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind eine den Kommunen obliegende pflichtige Aufgabe im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung. Schulsozialarbeiter sind anders als etwa die Lehrerinnen und Lehrer keine Landesbediensteten. Die Begleitung von geflüchteten jungen Menschen durch Schulsozialarbeiter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist entsprechend zwischen den Anstellungsträgern und den jeweiligen Jugendämtern zu vereinbaren und zu regeln.

261. Zugang von Geflüchteten zur theoretischen Ausbildung verbessern durch assistierte Ausbildung und modulare Ansätze (S. 139).

zu Frage 261: Das Instrument Assistierte Ausbildung (AsA) nach § 74 SGB III dient der Ausbildungsvorbereitung sowie -begleitung und bietet bedarfsbezogene Unterstützung sowohl für Jugendliche als auch Ausbildungsbetriebe. Basierend auf den Erfahrungen mit ergänzenden Landesprogrammen (hier: Assistierte Ausbildung Brandenburg) wurde eine Entfristung des Instruments auf Bundesebene erwirkt, eine Öffnung der Zielgruppen sowie eine zumindest ansatzweise Flexibilisierung der Durchführungsbedingungen.
Mit zunehmender Bekanntheit des Landesprogramms AsA Brandenburg ist eine steigende Nachfrage hinsichtlich der landesseitigen Unterstützung von Betrieben, junger Menschen und dabei insbesondere Geflüchteten zu verzeichnen. Diese Nachfrage kann durch die Bundesförderung aufgrund nach wie vor restriktiverer Förderbedingungen nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden.
Die Maßnahmen der AsA Brandenburg bestehen aus einer vorgeschalteten ausbildungsvorbereitenden Phase (Phase 1) und/oder einer ausbildungsbegleitenden Phase (Phase 2). Ziel ist es, förderungsbedürftige junge Menschen langfristig in Ausbildung zu integrieren und ihnen eine berufliche Perspektive zu bieten. Dazu haben sich auch die Partner des Brandenburgischen Ausbildungskonsenses in ihrer jüngsten Erklärung im Kontext der Corona-Pandemie ausdrücklich bekannt.
Um dem gestiegenen Bedarf gerecht zu werden, ist eine auskömmliche Finanzierung des Landesprogramms AsA Brandenburg auch künftig notwendig.
Zur Integration in Ausbildung durch modulare Ansätze von Teilqualifikationen wird auf die Antwort zu Frage 263 verwiesen.

262. Allgemeinbildenden Schulabschluss für Geflüchtete auch über die Schulpflicht hinaus ermöglichen (S. 139).

zu Frage 262: Über die Schulpflicht hinaus besteht für die Geflüchteten die Möglichkeit, einen Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses zu besuchen. Dazu wurden die Zugangsvoraussetzungen für die Geflüchteten insofern erleichtert, dass bei Nichtvorliegen von Zeugnissen oder anderen Dokumenten, die einen Schulbesuch nachweisen, eine Aufnahme erfolgen kann.
Neben dem Besuch des zweiten Bildungswegs (ZBW) besteht die Möglichkeit für die Geflüchteten, eine Nichtschülerprüfung zu absolvieren. Auch hier kann die Zulassung zur Prüfung unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen.

263. Berufliche Kompetenzfeststellung verpflichtend machen, modulare Ausbildung bzw. Teilqualifizierung weiterentwickeln und auf Handwerksbereiche ausdehnen (S. 139).

zu Frage 263: „Kompetenzfeststellung“ bezeichnet die Anwendung von Verfahren, die geeignet sind, Verhaltensweisen zu analysieren, die Menschen zur Bewältigung von Aufgaben in spezifischen Situationen anwenden. Insoweit unterscheiden sich Kompetenzfeststellungsverfahren in Abhängigkeit des mit ihnen angestrebten Erkenntniszwecks. Mit Blick auf die Geflüchteten geht es grundsätzlich darum, angesichts in der Regel fehlender formaler Berufsabschlüsse deren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erfassen und sichtbar zu machen. In diesem Sinne ist aktuell auf zwei Verfahren hinzuweisen: Zum einen hat die Bundesagentur für Arbeit MYSKILLS entwickelt, das sich auf Basis eines computergestützten Verfahrens auf alltägliche Situationen in 30 Ausbildungsberufen bezieht. Im Ergebnis erlaubt MYSKILLS eine Einschätzung des beruflichen Handlungswissens in den verschiedenen Handlungsfeldern eines Ausbildungsberufes.

Das Verfahren unterstützt die Vermittlungsfachkraft dabei, passende Stellenangebote zu finden und Qualifizierungsmaßnahmen zu ermitteln. Zum anderen wird bei den Industrie- und Handelskammern VALIKOM Transfer eingesetzt, um die Kompetenzen von Menschen ohne Berufsabschluss oder fachfremd arbeitenden Personen einzuschätzen. Am Ende dokumentiert ein Zertifikat inwieweit die individuell erworbenen Kompetenzen mit den Qualifikationen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses übereinstimmen.

Die Landesregierung bekennt sich zum Berufsprinzip und zu einer ganzheitlichen Berufsausbildung. Eine modulare, an Geschäftsprozessen orientierte Strukturierung der verbindlichen Ausbildungsordnungen widerspricht diesem Grundgedanken. Hauptmotor der Fachkräftesicherung ist die klassische Berufsausbildung, die eine umfassende Beschäftigungsfähigkeit herstellt. Diese gewährleistet in besonderer Weise eine nachhaltige Beschäftigungsperspektive und vermittelt berufliche Handlungskompetenzen, die längerfristig und ortsunabhängig verwertbar sind. Insbesondere im Handwerk ist eine umfassende Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angesichts steigender Qualifikationsanforderungen von Bedeutung. Anders als in der Industrie müssen Beschäftigte in den vorwiegend kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben in der Lage sein, die gesamte Prozesskette der Leistungserbringung zu beherrschen.
Für leistungsschwache oder benachteiligte Jugendliche sind zielgruppen- und bedarfsspezifische Förderangebote (wie sie z.B. die Assistierte Ausbildung bietet) häufig geeignet, die Ausbildung zu unterstützen und/oder zu begleiten.
Kommt eine herkömmliche Berufsausbildung nicht in Frage, stellen gestufte Ausbildungskonzepte, wie sie bspw. in der Bauwirtschaft existieren, eine gute Alternative dar. Sie bieten nach jeder Stufe einen anerkannten Berufsabschluss mit dem unter Anrechnung bereits absolvierter Ausbildungszeit auch noch ein Vollberufsabschluss erlangt werden kann.
Für Menschen ohne Berufsabschluss, die keine Ausbildungseignung aufweisen und/oder älter als 25 Jahre sind, können darüber hinaus Teilqualifikationen ein geeigneter Weg in Beschäftigung sein. Im Rahmen der Arbeitgeberinitiative Teilqualifikationen gibt es zwischenzeitlich in etwa 30 Berufsbildern (gewerblich-technisch, kaufmännisch, dienstleistungsorientiert) entsprechende Angebote.

264. Beschäftigungsförderung für Geflüchtete ohne Berufsausbildung verstärken, Beschäftigung auch im Helferbereich ermöglichen (S. 139).

zu Frage 264: Die SV-pflichtige Beschäftigung von Personen aus Asylherkunftsländern ist zwischen April 2016 und April 2020 von 1.094 Personen auf 5.543 Personen gestiegen. Ausweislich der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 31.03.2020 waren 38,8 % der Beschäftigten auf dem Anforderungsniveau „Helfer“, 45,0 % auf dem Anforderungsniveau „Fachkraft“, 4,2 % auf dem Anforderungsniveau „Spezialist“ und 11,9 % auf dem Anforderungsniveau „Experte“ beschäftigt. Bezogen auf alle SV-pflichtigen Beschäftigten ergeben sich folgende Werte: 16,1 %, 61,0 %, 11,3 % und 10,9 %. Geflüchtete sind damit im mittleren Anforderungssegment unterproportional vertreten, was vor allem auf das Fehlen formaler Berufsqualifikationen sowie ggf. unzureichende Sprachkenntnisse zurückzuführen ist.
Die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten ist ein kontinuierlicher Prozess, der im Wesentlichen durch den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gemäß des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II/III) unterstützt wird.

Darüber hinaus stehen in Brandenburg aus ESF- und Landesmitteln finanzierte Arbeitsmarktprogramme zur Verfügung. Zu nennen sind hier insbesondere: „Vielfalt als Chance“ (Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten in Gebieten des Stadt-Umland-Wettbewerbs), Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung (Weiterbildungsrichtlinie).
Arbeitgeber werden bei der Beschäftigung von Geflüchteten durch die vom MWAE geförderte Betriebliche Begleitagentur beraten und unterstützt.

265. Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse vereinfachen und beschleunigen (S. 139).

zu Frage 265: Die Landesregierung unterstützt und befördert die Bemühungen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Anerkennung im Ausland erworbener Abschlüsse. Zu den derzeit laufenden Bemühungen zählt im Wesentlichen die Änderung des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Brandenburg (Brandenburgisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BbgBQFG). Die Gesetzesänderung befindet sich gerade in der Ressortabstimmung; das geänderte Gesetz soll einen entscheidenden Beitrag zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse leisten.

266. Regelungen zur Ausbildungsduldung von Geflüchteten auf berufsvorbereitende Maßnahmen ausweiten (S. 139).

zu Frage 266: Die angesprochene Regelung, die im Übrigen auch keine Besonderheiten für ländliche Räume erkennen lässt, fällt nicht in Landeskompetenz. Gemäß den Regelungen des Bundes sind Einstiegsqualifizierungen, die die Ausländer erst an eine Berufsausbildung heranführen oder sie dazu befähigen, keine Berufsausbildungen im Sinne des § 60 c AufenthG. Dies gilt auch dann, wenn diese auf eine anschließende, die Voraussetzung des § 60c AufenthG erfüllende Ausbildung angerechnet werden können.

267. Rasche Klärungen im Anerkennungsverfahren unter Berücksichtigung der erfolgten Integration (S. 139).

zu Frage 267: Die knappe Formulierung der zitierten Passage im Abschlussbericht der Enquete-Kommission lässt die Zielrichtung der Empfehlung nicht erkennen. Sie entzieht sich damit einer Einschätzung durch die Landesregierung. Unabhängig davon dürfte aber auch hier keine Besonderheit für ländliche Räume gegeben sein.

268. Sprachkurse für Geflüchtete bereits in der Erstaufnahme; Eintreten für die Möglichkeit der Teilnahme an Integrationskursen unabhängig vom Aufenthaltsstatus (S. 139).

zu Frage 268: In der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende wurden - schon vor Erstellung des Abschlussberichts der Enquete-Kommission 6/1 - vom BAMF finanzierte Sprachkurse (Erstorientierungskurse) angeboten, an denen die Asylsuchenden freiwillig teilnehmen können. Insofern wird die Handlungsempfehlung der Kommission umgesetzt. Die weitere Durchführung der Erstorientierungskurse ist derzeit durch das BAMF bis Ende 2022 gesichert.

269. Unterstützung und Anerkennung von Raumpionieren und Neulandgewinnern (S. 140).

zu Frage 269: Die Landesregierung hat bereits im Vorfeld des Landtagsbeschlusses zum Abschlussbericht der EK 6/1 ein (weiteres) Neulandgewinner-Projekt unterstützt, siehe https://www.brandenburg.de/cms/detail.php?gsid=bb1.c.627021.de Mitte Juni 2020 wurde wiederum ein Neulandgewinner-Projekt ausgewählt. Es ist geplant, dass die Förderung Anfang 2021 beginnt.
Die Problematik des Begriffs „Raumpionier“ hat die Landesregierung mit Landtagsdrucksache 6/9882 dargelegt. Die darin wiedergegebene Einschätzung besteht fort.

270. Projekte mit Modellcharakter (Rückkehrer) unterstützen, Beratungsleistung fördern, Zivilgesellschaft stärken; Kooperation mit Stiftungen (S. 140).

zu Frage 270: Neben der finanziellen Absicherung des Programms zur Förderung regionaler Zuzugs- und Rückkehrinitiativen ist auch die Förderung eines brandenburgischen Neulandgewinnerprojektes in der 5. Programmrunde 2021/2022 durch den Haushalts 2021 abgesichert.
Die Kooperation mit der Robert Bosch Stiftung im Rahmen des Neulandgewinnerprogramms besteht fort. Da die Robert Bosch Stiftung sich mit Ende der 5. Programmrunde als aktiver Förderer zurückziehen wird, ist zu klären, wie künftig eine Zusammenarbeit mit der Stiftung bzw. dem Verein „Neuland gewinnen e.V.“ ausgestaltet werden kann.
Darüberhinausgehend wird die Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements und deren zivilgesellschaftlicher Träger im Land Brandenburg - u.a. als Träger der Freiwilligenagenturen im Land - als wichtige Aufgabe des Landes angesehen. Dazu soll neben der engen Zusammenarbeit mit den Ressorts der Landesregierung, den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Freiwilligenagenturen insbesondere das „Landesnetzwerk bürgerschaftliches Engagement und Anerkennung“ gestärkt werden. Wichtige Träger des Engagements sind dabei das Netz von Stiftungen und Bürgerstiftungen im Land. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung des lokalen bürgerschaftlichen Engagements und sind Kooperationspartner auf regionaler wie auch auf Landesebene.
Das Land wird die in 2019 begonnene Förderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen mit den Schwerpunkten Beratung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Akteursvernetzung und Nachwuchsförderung bis mind. ins Jahr 2024 fortsetzen.

271. Konfliktmanagement zwischen Raumpionieren und Alteingesessenen unterstützen (S. 140/141).

zu Frage 271: Das Programm zur Förderung von regionalen Zuzugs- und Rückkehrinitiativen wird fortgeführt. Das Thema wurde in 2020 durch eine vom Landesnetzwerk der Rückkehrerinitiativen beauftragte Studie zu den Umständen und Folgen von Zuzug in das Amt Märkische Schweiz/Stadt Müncheberg wissenschaftlich untersucht.
Mit den Fördergrundsätzen 2021/2022 sollen künftig Maßnahmen zur Unterstützung des Austauschs und des sozialen Miteinanders von Zugezogenen, Rückkehrenden und Ortansässigen, die auf eine positive Ortsentwicklung gerichtet sind, zuwendungsfähig sein.

272. Kultureinrichtungen bei der Identitätsbildung für die Region unterstützen; prüfen, ob landesgeförderte Theater Aufführungen in ländlichen Regionen durchführen können (S. 141).

zu Frage 272: Seit 2017 sind die Uckermärkischen Bühnen (UBS) und die Neue Bühne Senftenberg (nBS) mit dem Auftrag ausgestattet worden, als Landesbühnen Nord und Süd Aufführungen in den Regionen durchzuführen - beide Bühnen sind in diesem Feld erfahren. Mit der Beauftragung als Landesbühnen haben beide ihre „Abstecheraktivitäten“ erfolgreich ausgeweitet. Zusätzlich zum bestehenden Repertoire in Schwedt und Senftenberg zeigen sie ihre Produktionen in unterschiedlichen Formaten (z.B. klassisches Repertoire, Klassenzimmerstücke) in der Fläche des Landes. Ihr kulturpolitischer Auftrag besteht darin, in Regionen bzw. an Orten aufzutreten, wo es nur wenige Angebote in der Darstellenden Kunst gibt.
Das Land Brandenburg fördert beide Theater für ihre Landesbühnenaufgaben über die reguläre Förderung hinaus jährlich mit 300.000 Euro.

273. Identitätsstiftende Bauwerke mit Unterstützung des Landes erhalten, entsprechende Vereine besser fördern (S. 141).

zu Frage 273: Das Land unterstützt jährlich aus dem Programm Denkmalhilfe (1,87 Mio. Euro im Haushalt 2021) die Sicherung und Erhaltung von Denkmalen im ländlichen Raum und in den Städten. Die Förderung kommt insbesondere auch kleineren ortsbildprägenden Denkmalen zu Gute. Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen an Kirchen einschl. Restaurierungsmaßnahmen an deren historischer Innenausstattung, die Sicherung und Erhaltung von Gutshäusern, Friedhofsanlagen, Bauernhäusern, technischen Denkmalen und städtischen (Bürger-)Häusern. Zudem werden mit gegenwärtig rund 1,3 Mio. Euro Landesmitteln im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Erhaltung national wertvoller Kulturgüter“ überregional und national bedeutsame Kulturdenkmale langfristig vor dem Verfall gerettet. Das herausragende ehrenamtliche Engagement vieler Denkmaleigentümer, Vereine und zahlreicher Denkmalbegeisterter wird jährlich mit dem Brandenburgischen Denkmalpflegepreis gewürdigt.
Eine hervorhebenswerte Einzelmaßnahme mit Blick auf die Identität des gesamten Landes ist die Unterstützung der Sanierung der Ostklausur/Spiegelburg des Domstifts Brandenburg an der Havel (Wiege der Mark, Sitz von Domstiftsarchiv und Dommuseum) mit 3 Mio. Euro durch das Land.
Auch im Rahmen der Städtebauförderung unterstützt das Land bei Erhalt, Sanierung und Nachnutzung von Denkmalen und Bausubstanz mit Stadtbild prägender bzw. historischer Bedeutung. Allein im Rahmen des Bund-Länder-Programms Städtebaulicher Denkmalschutz, von dem auch die Klein- und Landstädte besonders profitieren, wurden 2019 mehr als 25 Mio. Euro Bundes- und Landesmittel bewilligt. 2020 wurde dieses Programm in das Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren überführt, so dass die brandenburgischen Städte ihre Erneuerungsziele weiterverfolgen und weitere Vorhaben umsetzen können.

274. Überforderung des Ehrenamtes vermeiden; Grundsatz: ehrenamtliches Engagement kann die staatlichen Aufgaben nicht ersetzen (S. 141).

zu Frage 274: Während der Corona-Pandemie fand ein Austausch mit dem Landesnetzwerk, Ressorts, Kreisen- und kreisfreien Städten sowie der Lagfa zur Eruierung von Unterstützungsbedarfen statt. Gemeinnützige Organisationen (mit wirtschaftlichem Zweckbetrieb) wurden in die Soforthilfemaßnahme der ILB aufgenommen. Zur Zeit des ersten Lockdowns wurde die Zivilgesellschaft durch Informationsangebote rund um freiwilliges Engagement unterstützt.